

Flavio Seiler

Sarah Seiler

Das kollektive Gedächtnis der Disziplin Soziale Arbeit

Ein Analyseverfahren, angewendet auf die fürsorgerischen
Zwangsmassnahmen

Bachelor-Thesis zum Erwerb des
Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Abstract

Bis ins Jahr 1981 wurden in der Schweiz fürsorgerische Zwangsmassnahmen umgesetzt, darunter die Fremdplatzierung von sogenannten Verdingkindern oder die administrative Versorgung von Personen, deren Verhalten von gesellschaftlichen Normen abwich. Die historische Aufarbeitung hat gezeigt, dass zwischen Armut, fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der Sozialen Arbeit, insbesondere der Fürsorge, enge Zusammenhänge bestehen. So waren es zum grössten Teil Angehörige der sozialen Unterschicht, die von einer administrativen Versorgung betroffen waren, und Armut war die häufigste Ursache von Fremdplatzierungen. Oft waren es Fürsorgebeamte, welche am Anfang einer administrativen Versorgung oder einer Fremdplatzierung standen. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wurden seitens der Fürsorge bis weit in die Nachkriegszeit als notwendiges und legitimes Mittel zur Armutsbekämpfung erachtet.

Seit einigen Jahren ist ein gesellschaftlicher Aufarbeitungsprozess zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Gange, an welchem sich Historikerinnen und Historiker, die Politik in Form der «Wiedergutmachungsinitiative», aber auch einzelne Institutionen und Kantone beteiligen.

Diese Arbeit untersucht, ob und wie in der Disziplin der Sozialen Arbeit in der Schweiz der Umgang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen erinnert wird. Basierend auf Theorien des kollektiven Gedächtnisses wird zunächst ein Analyseverfahren entwickelt, das fünf aufeinanderfolgende Schritte umfasst. Ziel des Verfahrens ist es zu eruieren, ob und wie die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Eingang in das kollektive Gedächtnis der Disziplin der Sozialen Arbeit finden. Die Analyse hat ergeben, dass die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen nur bruchstückhaft und in Teile des kollektiven Gedächtnisses aufgenommen werden. Ein plausibler Grund liegt darin, dass die Soziale Arbeit als junge Disziplin, deren Anerkennung innerhalb der Wissenschaften nicht unumstritten ist, hauptsächlich identitätsstiftende Elemente in ihr Gedächtnis aufnimmt. Basierend auf den weiteren Ergebnissen der Analyse kann vermutet werden, dass sich ein offener Umgang mit belastenden Aspekten der eigenen Vergangenheit positiv auf die Disziplin auswirken könnte. Dazu müsste die Rolle der Sozialen Arbeit in Zusammenhang mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen innerhalb der Disziplin verstärkt diskutiert werden und Eingang in die Grundlagenwerke zur Sozialen Arbeit in der Schweiz finden, was bisher nicht stattgefunden hat.

Das kollektive Gedächtnis der Disziplin Soziale Arbeit

Ein Analyseverfahren, angewendet auf die fürsorgerischen
Zwangsmassnahmen

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Flavio Seiler
Sarah Seiler

Bern, Mai 2019

Gutachter: Prof. Thomas Matti

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildungsverzeichnis | 4 |
| 1. Einleitung | 5 |
| 1.1. Ausgangslage | 5 |
| 1.2. Fragestellung | 6 |
| 1.3. Aufbau der Arbeit..... | 6 |
| 2. Forschungsstand | 8 |
| 2.1. Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen..... | 8 |
| 2.2. Professionsgeschichte der Sozialen Arbeit | 9 |
| 2.3. Erinnerung und Gedächtnis | 10 |
| 3. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und die Rolle der Sozialen Arbeit..... | 11 |
| 3.1. Begriffsklärung | 11 |
| 3.2. Akteure | 13 |
| 3.3. Rolle der Sozialen Arbeit | 15 |
| 3.3.1. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Armut | 15 |
| 3.3.2. Entwicklung der Sozialen Arbeit im 20. Jahrhundert..... | 18 |
| 3.4. Kritik und Aufhebung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen | 23 |
| 3.5. Zwischenfazit: Soziale Arbeit und fürsorgerische Zwangsmassnahmen | 25 |
| 4. Erinnern, Vergessen und Gedächtnis | 27 |
| 4.1. Gedächtnis | 27 |
| 4.2. Erinnern | 28 |
| 4.3. Vergessen..... | 28 |
| 4.4. Theorien des kollektiven Gedächtnisses..... | 30 |
| 4.4.1 Maurice Halbwachs..... | 30 |
| 4.4.2. Aby Warburg | 32 |
| 4.4.3. Pierre Nora..... | 33 |
| 4.4.4. Jan und Aleida Assmann..... | 34 |
| 4.5. Zwischenfazit: Individuelles und kollektives Gedächtnis | 36 |
| 4.6. Geschichte und Gedächtnis..... | 39 |
| 4.7. Politik und Gedächtnis | 43 |
| 4.8. Das moralische und das kathartische Gedächtnis nach Hannah Arendt..... | 45 |
| 4.9. Das Kultursemiotische Modell nach Erll..... | 46 |
| 4.10. Die Konstruktion eines kollektiven Gedächtnisses: Ein Analyseverfahren | 51 |
| 5. Eine Gedächtniskonstruktion der Disziplin Soziale Arbeit | 56 |

| | |
|---|----|
| Schritt 1: Bestimmung des wissenschaftlichen Untersuchungsgegenstandes | 56 |
| Schritt 2: Ausarbeitung und Systematisierung der historischen Tatbestände | 56 |
| Schritt 3: Definition des Betrachtungsrahmen | 56 |
| Schritt 4: Gedächtniskonstruktion | 57 |
| Schritt 5: Mögliche Folgen für die Praxis | 68 |
| 6. Diskussion der Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellung..... | 72 |
| 6.1. Evaluation des Analyseverfahrens | 72 |
| 6.2. Beantwortung der Fragestellung | 73 |
| 7. Weiterführende Überlegungen..... | 76 |
| 8. Literatur- und Quellenverzeichnis..... | 78 |

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

| | | |
|---------------|---|-------|
| Abbildung 1: | Übersicht über Halbwachs' kollektives Gedächtnis und die Weiterentwicklung in wissenschaftlichen Disziplinen. Nach Erll, 2017, S. 15. | S. 32 |
| Abbildung 2: | Kommunikatives und kulturelles Gedächtnis (Jan Assmann). Nach Erll, 2017, S. 26. | S. 35 |
| Abbildung 3: | Speicher- und Funktionsgedächtnis (Aleida Assmann). Nach Erll, 2017, S. 28. | S. 36 |
| Tabelle 1: | Darstellung der verwendeten Begriffe (individuelles und kollektives Gedächtnis). | S. 38 |
| Abbildung 4: | Die Dimensionen der Erinnerungskultur. Nach Erll, 2017, S. 100. | S. 48 |
| Abbildung 5: | Der Zusammenhang zwischen collected und collective memory sowie die jeweiligen Ausprägungen nach Erll, 2017, S. 104. | S. 50 |
| Abbildung 6: | Schritt 4 des Analyseverfahrens mit Teilschritten. | S. 54 |
| Abbildung 7: | Die fünf Schritte des Analyseverfahrens. | S. 55 |
| Abbildung 8: | Erinnertes und Vergessenes in der Disziplin der Sozialen Arbeit. | S. 57 |
| Abbildung 9: | Unterteilung der Analyse nach Assmann. | S. 62 |
| Abbildung 10: | Inhalte und Eigenschaften des kommunikativen Gedächtnisses der Disziplin Soziale Arbeit. | S. 64 |
| Abbildung 11: | Inhalte und Eigenschaften des Funktions- und Speichergedächtnisses der Disziplin Soziale Arbeit. | S. 65 |
| Abbildung 12: | Unterteilung der Analyse nach Erll. | S. 66 |
| Abbildung 13: | Darstellung des Analyseverfahrens. | S. 71 |

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Thema dieser Bachelorarbeit ist der Umgang der Sozialen Arbeit mit ihrer Geschichte, insbesondere mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Ausgangspunkt war zunächst ein Interesse an historischen Themen und professionsgeschichtlichen Fragestellungen. In diesem Zusammenhang wurde die öffentliche Thematisierung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen mitverfolgt. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen sind vor einigen Jahren in den Fokus der schweizerischen Öffentlichkeit gerückt. Zunächst war es die Thematik der Verdingkinder, die mit einer Ausstellung und später dem Spielfilm «Der Verdingbub» gesellschaftliche Diskussionen über vergangene Praktiken von Institutionen des schweizerischen Sozialstaats auslösten (Ziegler, Hauss & Lengwiler, 2018, S. 10). Zwei Bundesrätinnen (Eveline Widmer-Schlumpf 2010 und Simonetta Sommaruga 2013) entschuldigten sich öffentlich für das vergangene Unrecht (Gnädinger & Rotenbühler, 2018, S. 11). Im Jahr 2014 wurde nach einem parlamentarischen Vorstoss das Bundesgesetz über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen erlassen, kurze Zeit später wurde die sogenannte Wiedergutmachungsinitiative lanciert. Zweck war die Anerkennung des vergangenen Unrechts, eine historische Aufarbeitung sowie finanzielle Entschädigung für die Opfer (Bundesamt für Justiz BJ, 2014, S. 18).

Bei diesen gesellschaftlichen Aufarbeitungsprozessen fällt auf, dass seitens der Sozialen Arbeit öffentlich keine Stellungnahme erfolgte. Dies erstaunt, da beispielsweise die Schweizerische Armenpflegerkonferenz – die heutige Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS – die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen mittrug.

Aus diesem Grund erfolgte zunächst eine Auseinandersetzung mit der Professionsgeschichte der Sozialen Arbeit einerseits und den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen andererseits. Dabei rückte die Frage, warum und weshalb Aspekte der Vergangenheit erinnert oder eben nicht erinnert werden, ins Zentrum des Interesses.

Die Fragen nach Erinnern und Vergessen liegen auch unterschiedlichsten Theorien, Konzepten und Modellen zugrunde, welche sich mit einem kollektiven Gedächtnis auseinandersetzen. Um an dieser Stelle einen ersten Anhaltspunkt zum Begriff zu erhalten, wird Erlls allgemeine Definition des kollektiven Gedächtnisses eingeführt:

Das 'kollektive Gedächtnis' ist ein Oberbegriff für all jene Vorgänge biologischer, psychischer, medialer und sozialer Art, denen Bedeutung bei der wechselseitigen Beeinflussung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in kulturellen Kontexten zukommt (Erl, 2017, S. 5).

Bei der Analyse der vorhandenen Fachliteratur zum kollektiven Gedächtnis wurde festgestellt, dass diese Modelle zwar in unterschiedlichen Disziplinen und auf unterschiedliche Gegenstände wie beispielsweise Nationen, Gesellschaftsgruppen oder Institutionen angewendet werden. Eine Anwendung auf eine wissenschaftliche Disziplin hat gemäss Kenntnissen der Autorenschaft bisher jedoch nicht stattgefunden. Diese Forschungslücke wurde daher zum Gegenstand vorliegender Arbeit.

Die Existenz kollektiver Gedächtnisse ist in den Wissenschaften nicht unumstritten. Hier wird die Auffassung von Erl, dass sämtliche theoretischen Entwürfe des kollektiven Gedächtnisses konstruktiven Charakter haben und es sich somit eher um eine wissenschaftliche Erfindung handelt als um das tatsächliche Auffinden kultureller Realitäten, geteilt (Erl, 2017, S. 11).

Dasselbe gilt auch für das Analyseverfahren. Ziel des Analyseverfahrens besteht darin, Phänomene wie Vergessen oder Erinnern bestimmter Ereignisse in einer wissenschaftlichen Disziplin plausibel zu erklären und dadurch Handlungsmöglichkeiten mit dem Umgang damit entstehen können.

1.2. Fragestellung

Aus dem oben dargelegten ergeben sich folgende Fragestellungen, welche in dieser Thesis bearbeitet werden:

- Wie werden die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Disziplin der Sozialen Arbeit erinnert?
- Kann diese Erinnerung mit Theorien des kollektiven Gedächtnisses erklärt werden?
- Welche Folgen für die Disziplin und die Praxis lassen sich daraus ableiten?

1.3. Aufbau der Arbeit

In einem ersten Kapitel wird der aktuelle Forschungsstand zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, zur Professionsgeschichte sowie zu den Theorien kollektiver Gedächtnisse dargelegt. Darauf folgt eine Darstellung des Zusammenhangs zwischen Sozialer Arbeit und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Dies basiert auf aktuellen historischen Forschungsergebnissen.

Kapitel vier liefert die theoretischen Grundlagen für die Ausarbeitung eines eigenen Analyseverfahrens, bestehend aus fünf aufeinanderfolgenden Schritten, welches den Abschluss des vierten Kapitels bildet.

In Kapitel fünf wird das Analyseverfahren auf die Disziplin der Sozialen Arbeit und den Gegenstand der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen angewendet. Die Ergebnisse der Analyse, eine kurze Evaluation des Analyseverfahrens sowie die Beantwortung der Fragestellung folgen im vorletzten Kapitel. Den Abschluss bilden einige weiterführende Überlegungen für Praxis und Disziplin der Sozialen Arbeit.

2. Forschungsstand

2.1. Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen

Gemäss Seglias (2018, S. 30) findet in der Schweiz spätestens seit 2013 ein Aufarbeitungsprozess der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen statt, an welchem sich nebst Historikerinnen und Historikern auch die Geistes- und Sozialwissenschaften beteiligen. Entsprechend sind in den letzten Jahren eine grosse Anzahl an Publikationen erschienen, die sich mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auseinandersetzen. Viele der Publikationen erschienen im Rahmen der 2014 vom Bundesrat eingesetzten Unabhängigen Expertenkommission (nachfolgend UEK), welche während drei Jahren (2016 bis 2018) die Geschichte der administrativen Versorgung in der Schweiz untersuchte (vgl. <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/ueber-die-uek>). Die Resultate der UEK werden im Laufe des Jahres 2019 veröffentlicht, sie umfassen insgesamt 10 Bände (vgl. <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/>).

Weitere wissenschaftliche Forschungsprojekte entstehen im Rahmen des 2017 lancierten Nationalen Forschungsprojekt (nachfolgend NFP) «Fürsorge und Zwang» (vgl. www.nfp76.ch). Ziel des NFP 76 ist es, «Merkmale, Mechanismen und Wirkungsweisen der schweizerischen Fürsorgepolitik und -praxis in ihren verschiedenen Kontexten zu analysieren. Es sollen mögliche Ursachen für integritätsverletzende und -fördernde Fürsorgepraxen identifiziert und die Auswirkungen auf die Betroffenen untersucht werden» (NFP, n.d.).

Das Projekt «Placing Children in Care» wird von fünf Hochschulen getragen und verfolgt einen interdisziplinären Ansatz in der Erforschung der Geschichte der Heimerziehung. «Leading House» ist die Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (vgl. <http://www.placing-children-in-care.ch/>).

Zudem existieren bereits einzelne Publikationen, welche von Kantonen, darunter Zürich, Graubünden und St. Gallen, oder von Institutionen in Auftrag gegeben wurde, beispielsweise zu der Psychiatrischen Klinik in Münsterlingen oder zu den Kinderheimen im Kanton Luzern. Eine aktuelle Übersicht über die laufenden Forschungsprojekte findet sich auf der Homepage der UEK (vgl. <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/kontext/>).

Bereits vorher entstanden ist die Studie «Liederlich und arbeitsscheu» von Rietmann (2013), welche die administrative Versorgung im Kanton Bern zwischen 1894 und 1981 nachzeichnet. Zu

der Thematik der Fremdplatzierungen existiert der Sammelband «Fürsorge und Zwang» aus dem Jahr 2014, welcher von Furrer, Heiniger, Huonker, Jenzer & Praz herausgegeben wurde und Fremdplatzierungen in der Schweiz zwischen 1850 und 1980 untersucht. Dieselbe Thematik, jedoch beschränkt auf den Kanton Bern und auf den Zeitraum 1912 bis 1978, ist Thema der Publikation «'Die Behörde beschliesst' – zum Wohl des Kindes?» von Leuenberger, Mani, Rudin & Seglias (2011).

Im Rahmen des NFP 51 «Integration und Ausschluss», welches sich mit Normen und deren integrativer oder ausschliessender Wirkung beschäftigt (vgl. <http://www.snf.ch/de/fokusForschung/nationale-forschungsprogramme/nfp51-integration-ausschluss/Seiten/default.aspx>), untersuchten Schnegg, Matter & Sutter (2007) die Sozialarbeit der Stadt Bern unter dem Blickwinkel Geschlechterordnung, Leitbilder und Interventionspraktiken.

Den Fokus auf die Frage nach dem gesellschaftlichen Umgang mit problematischer Vergangenheit legt der von Ziegler, Hauss und Lengwiler 2018 herausgegebene Band «Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung».

2.2. Professionsgeschichte der Sozialen Arbeit

Verschiedene Autoren (Christ, 2014, Gredig & Goldberg, 2012) weisen darauf hin, dass die Professionsgeschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz bisher nur wenig untersucht ist: «Weite Teile der hier ins Blickfeld gerückten Themen sind nicht untersucht und die vereinzelt vorliegenden Forschungsergebnisse, die vorliegen, sind ohne Systematisierung und Synthese geblieben» (Gredig & Goldberg, S. 406). Zur Geschichte der Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz ist in erster Linie Sonja Matters «Der Armut auf den Leib rücken» aus dem Jahr 2011 zu nennen. Ebenfalls von Sonja Matter, gemeinsam herausgegeben mit Brigitte Schnegg und Gaby Sutter, entstand im Rahmen des NFP 51 «Integration und Ausschluss» ein Bericht zu «Geschlechterordnung, Leitbilder und Interventionspraktiken der Sozialarbeit in der Stadt Bern des ausgehenden 19. und 20. Jahrhunderts». Weiter ist der bereits zitierte Artikel von Gredig & Goldberg zur Sozialen Arbeit in der Schweiz in Tholes «Grundriss Soziale Arbeit» zu nennen. Im «Handbuch Professionsentwicklung» (2016) haben Roland Becker-Lenz und Edgar Baumgartner einen Artikel zur Sozialen Arbeit in der Schweiz mit Fokus auf Professionalisierung und professionstheoretischen Status verfasst. Ein weiterer Artikel, welcher die Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz thematisiert, den Fokus jedoch auf die Professionalisierung legt, findet sich im «Handbuch Soziale Arbeit» (Herausgeber: Otto, Thiersch, Treptow & Ziegler); verfasst wurde er von Gabriel und Grubenmann (2018).

Die Professionsgeschichte der Sozialen Arbeit wird zudem in Fachzeitschriften thematisiert. Die Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit hat 2009 zwei Ausgaben zum Thema «Historiographische Zugänge zur Sozialen Arbeit» publiziert. «Sozial Aktuell» hat 2011 eine Ausgabe mit dem Schwerpunkt «Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz» herausgegeben. Ein weiterer Artikel zu dieser Thematik wurde 1999 von Giovanelli-Blocher verfasst und ebenfalls in «Sozial Aktuell» publiziert.

2.3. Erinnerung und Gedächtnis

Die Erforschung des Gedächtnisses erlebt seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts einen enormen Aufschwung, es wird von einem «memory-boom» (Erl, 2017, S. 1) gesprochen. Entsprechend sind in den letzten Jahren eine Vielzahl an Publikationen erschienen, welche sich mit dem Gedächtnis auseinandersetzen. Als Gründe für den «memory-boom» werden unter anderem historische Transformationsprozesse (das Schwinden der Holocaust-Überlebenden, das Ende des Kalten Krieges, Übergänge von Diktaturen zu demokratischen Regimes und damit verbunden die Gründung von Wahrheitskommissionen) oder der Wandel der Medien (digitale Revolution) genannt (Erl, 2017, S. 2-3).

Aufgrund der «überwältigenden und wohl unübertroffen heterogenen Masse von Beiträgen» (Erl, 2017, S. IX) und des beschränkten Umfangs dieser Arbeit nimmt sie hauptsächlich auf zwei Werke Bezug, welche einen Überblick zu den verschiedenen Positionen und Vertretern der Gedächtnisthematik bieten. Zum einen Erlls «Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Eine Einführung» aus dem Jahr 2017, in welchem sowohl interdisziplinäre wie auch disziplinspezifische Gedächtniskonzepte aufgenommen werden. Ebenfalls bei Erll (2017, S. 35) findet sich ein Überblick über die «aktuelle Lage der internationalen 'Memory Studies'». Zum andern bezieht sich König (2008) ebenfalls auf verschiedene Positionen und Vertreter des Konzepts des kollektiven Gedächtnisses, fokussiert jedoch auf den Zusammenhang zwischen Politik und Gedächtnis.

Bei den disziplinspezifischen Zugängen zu Gedächtnissen handelt es sich in erster Linie um geschichts- und sozialwissenschaftliche Ansätze (Geschichte, Kunst- und Literaturwissenschaft, Psychologie; Erl, 2017, Kap. 3). Einen integrativen Ansatz verfolgt der kulturwissenschaftliche Ansatz (Erl, S. 8). Ein Ansatz, welcher sich spezifisch mit dem Gedächtnis einer wissenschaftlichen Disziplin auseinandersetzt, wurde gemäss der im Rahmen dieser Arbeit getätigten Literaturrecherche bisher noch nicht erarbeitet (vgl. Einleitung).

3. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und die Rolle der Sozialen Arbeit

3.1. Begriffsklärung

a. Administrative Versorgung

Unter administrativer Versorgung versteht man die Einweisung von Jugendlichen oder Erwachsenen in geschlossene Institutionen, psychiatrische Anstalten oder Strafanstalten aufgrund des Entscheids einer Verwaltungsbehörde (BJ, 2014, S. 12). Von den administrativen Versorgungen unterschieden werden vormundschaftlich-zivilrechtliche Einweisungen resp. Versorgungen, wenn diese auf zivilrechtlicher Grundlage erfolgten (Rietmann, 2013, S. 13).

Rechtsgrundlage für administrative Versorgungen waren sowohl kantonale Erlasse (Armen- und Fürsorgegesetzgebungen; BJ, 2014, S. 15) wie auch das Zivilgesetzbuch, welches 1912 in Kraft trat und zwangsweise Anstaltsunterbringungen vorsah (Rietmann, 2013, S. 13). Seglias (2018) spricht von einem «Teppich von unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen (. . .), die administrative Einweisungen von Jugendlichen und Erwachsenen ermöglichten» (S. 23-24).

Die gesetzlichen Regelungen eröffneten den Behörden einen grossen Interpretationsspielraum, «der auch mit eugenischen Argumentationsweisen gefüllt wurde» (Seglias, 2018, S. 23; vgl. auch Kap. 3.3.). Die Einführung der kantonalen Versorgungsgesetze in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts steht dabei in Zusammenhang mit «krisenhaften Erscheinungen» und «gesellschaftliche[n] Sicherheits- und Ordnungsbedürfnisse[n]» (Rietmann, 2013, S. 43).

Grund für die Einweisung in eine Anstalt war meist ein von den damaligen Moralvorstellungen und sozialen Normen abweichendes Verhalten der Betroffenen (BJ, 2014, S. 12), ohne dass ein strafrechtliches Vergehen oder eine psychische Erkrankung vorlag (S. 12). Zwar unterlagen die sozialen Normen ebenfalls dem jeweiligen Zeitgeist, die «Sittlichkeits- und Ehrvorstellungen der frühen Neuzeit» (Lengwiler, 2017, S. 5) waren jedoch besonders einflussreich. Als «sozial deviant» (Rietmann, 2013, S. 12) galten beispielsweise Zuschreibungen wie «liederlich», «arbeitscheu» oder «trunksüchtig» (Rietmann, 2013, S. 12); weitere betroffene Personen waren unter anderem «Bettler», «Vaganten» oder «sittlich verkommene Menschen» (Christensen, 2018, S. 20). Die Einweisung in Anstalten hatten zum Ziel, «durch Disziplinierung und Arbeitserziehung das Verhalten und die Einstellung der Betroffenen zu 'bessern'» (Rietmann, 2013, S. 12).

Die Aufhebung der administrativen Versorgung erfolgte 1981 mit der Ausserkraftsetzung des kantonalen Versorgungsrechts und der Einführung der Regelungen zum fürsorgerischen Freiheitsentzug auf Bundesebene (vgl. Kap. 3.4.).

b. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen

Nebst der administrativen Versorgung gehören auch Fremdplatzierungen (von sog. Verding-, Heim- und Pflegekindern; BJ, 2014, S. 12) sowie Eingriffe in die Persönlichkeits- und Reproduktionsrechte wie Medikamentenversuche, erzwungene Adoptionen von Kindern lediger Mütter (Ziegler et al., 2018, S. 11), Eheverbote und Entmündigungen (S. 19), Zwangssterilisationen, Zwangskastrationen und Zwangsabtreibungen (BJ, 2014, S. 12) zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Handelte es sich bei den Betroffenen um Minderjährige, so galten sie meist wegen «Armut, unkonventioneller oder schwieriger Familienverhältnisse, unehelicher Geburt oder sozialer und kultureller Auffälligkeit» als «gefährdet» (Ziegler et al., 2018, S. 19) und wurden – häufig aufgrund von Entscheidungen der Fürsorge- oder Vormundschaftsbehörden – fremdplatziert. Seglias merkt an, dass der Begriff «Fürsorgerische Zwangsmassnahmen» bereits auf die Komplexität des Themas hinweise, in dem er sowohl die Aspekte der Unterstützung (Fürsorge) wie auch Sanktionen (Zwangsmassnahmen) enthält, und umschreibt dessen Bedeutung folgendermassen: «Wir verstehen heute darunter eine Praxis staatlicher Machtausübung, die fundamental in das Leben von Familien und Einzelpersonen eingriff» (Seglias, 2018, S. 21-22).

c. Fürsorge, Sozialhilfe und Soziale Arbeit als Disziplin

Unter Soziale Arbeit werden in der Schweiz generell die drei Bereiche Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokulturelle Animation verstanden (Gredig & Goldberg, 2012, S. 405). Bis ins 20. Jahrhundert hinein war der Begriff der Fürsorge gebräuchlich, wobei diese zunächst das generelle Mittel der Armutsbekämpfung darstellte und sowohl die öffentliche Armenpflege wie auch die private Wohltätigkeit umfasste (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2016). Mit der Schaffung und dem Ausbau der Sozialversicherungen änderte sich auch der Begriff der Fürsorge (Christ, 2014). Dies zeigt sich unter anderem an den Namensänderungen des wichtigsten Organs der Fürsorge: 1905 unter dem Namen Schweizerische Armenpflegerkonferenz gegründet (vgl. Kap. 3.3.2.) änderte diese den Namen 1966 in Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge und 1996 in Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2015). Die heutige Sozialhilfe gilt als unterstes Auffangnetz des Sozialstaats (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2016).

Im deutschsprachigen Raum ist die fachliche Identität der Sozialen Arbeit Gegenstand vieler Diskussionen (Sommerfeld, 2010, S. 29), auf welche im Rahmen dieser Arbeit nur in groben Zügen eingegangen werden kann¹. So ist umstritten, ob die Soziale Arbeit als Profession und / oder als Disziplin bezeichnet werden kann (Becker-Lenz & Baumgartner, S. 526; Birgmeier, 2012). In dieser Arbeit wird die Soziale Arbeit als Disziplin, welche ein Wissenssystem (Birgmeier, 2012, S. 76) darstellt, aufgefasst.²

3.2. Akteure

Einleitend muss festgehalten werden, dass die Rechtslage aufgrund der föderalistischen Struktur und der kantonal unterschiedlichen Rechtsprechung unübersichtlich ist (Germann, 2004, S. 4). So lag die Gesetzgebung und Reglementierung der Fürsorge in der Kompetenz der Kantone (Christ, 2014); zuständig für die Unterstützung bedürftiger Personen waren jedoch die Heimat- oder die Wohnortgemeinden (Seglias, 2018, S. 23; Christ, 2014).

Generell lässt sich jedoch sagen, dass die Armen- oder Fürsorgebehörden und die Vormundschaftsämter eine wichtige Rolle in der Umsetzung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wahrnahmen (Lengwiler, 2017, S. 3). Für den Kanton Bern sind zudem die Ortspolizeibehörden und der Regierungsstatthalter zu nennen, da diese berechtigt waren, Anträge auf Versorgung zu stellen. Ab 1912 waren dazu auch Vorsteher und Direktion von Armenanstalten berechtigt (Rietmann, 2013, S. 119).

Die Fürsorgerinnen und Fürsorger eruierten die Gründe für die Bedürftigkeit³ (Matter, 2011, S. 135-136), überprüften, ob Verwandte oder Sozialversicherungen unterstützungspflichtig waren (S. 137-139) und ermittelten die Höhe des Bedarfs (S. 151-157). Daneben hatte die Fürsorge in ihrem Selbstverständnis jedoch auch eine erzieherische Aufgabe: «Sie muss zugleich durch **persönlichen** Einfluss erzieherisch-sozialhebend auf die Hauptperson der unterstützten Familie, meist die Mutter, einwirken» (Wild & Schmid, 1902, S. 57). Ziel dieser Einwirkung sollte die wirtschaftliche Selbstständigkeit sein (Matter, 2011, S. 157-158); mögliche Sanktionsmassnahmen waren eine Rückschaffung in die Heimatgemeinde oder eine administrative Versorgung (S. 160-161).

¹ Ausführlich dargestellt werden die Debatten bspw. in Birgmeier, 2012, Kap. 1.

² Zum «prekären Status der Wissenschaftsdisziplin Soziale Arbeit» s. auch Matter, 2011, S. 360-363.

³ Diesbezüglich stellte gemäss der Armenpflegerkonferenz auch die Einstellung der Bedürftigen zur Arbeit eine wesentliche Rolle (Matter, 2011, S. 140).

Eine wichtige Rolle in der Fürsorge nahm seit Beginn des 20. Jahrhunderts auch die Psychiatrie ein. Dies entsprach einer generellen Bedeutungszunahme psychiatrischer Deutungsmuster, welche sich beispielsweise auch im Strafvollzug, der Vormundschaft oder der Heilpädagogik zeigte (S. 166-167). Moritz Tramer, einflussreicher Psychiater aus Zürich, forderte, dass in der Sozialen Arbeit psychiatrisches Fachwissen vermittelt werde (S. 168). Besonderen Einfluss in der Fürsorge erlangte das Konzept der «Psychopathie»: Unter «Psychopathie» konnten Begriffe wie «willenschwach», «energielos» oder «hypochondrisch» gefasst werden; das Erscheinungsbild wie auch die Ursachen blieben jedoch diffus (S. 169). «Psychopathen» «wurden von der Psychiatrie allgemein in einem Grenzbereich zwischen Gesundheit und Krankheit angesiedelt» (Rietmann, 2013, S. 158). Die (teilweise) Übernahme des Psychopathiekonzepts durch die Fürsorge hatte unter anderem zur Folge, dass soziale Devianz pathologisiert wurde (Germann, 2002, S. 223): «Sozial unangepasste Menschen wurden einer medizinischen Bewertung unterzogen und mit neuer, psychiatrischen [sic] Begrifflichkeit erfasst» (Matter, 2011, S. 171). So wurden Begriffe wie «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu», welche häufig als Gründe für die selbstverschuldete Armut galten, teilweise durch «Psychopathie» ersetzt (S. 171).

Nebst der Schaffung von Klarheit durch eine psychiatrische Diagnose in diffusen Fällen hatten die psychiatrischen Gutachten auch eine entlastende Funktion: «Die Fürsorge konnte die Anordnung äusserst einschneidender Massnahmen, wie die Verwahrung und Versorgung, aber auch eine Kindswegnahme, auf der Grundlage von psychiatrischen Gutachten legitimieren und damit gleichzeitig einen beträchtlichen Teil der Verantwortung für die fürsorgerischen Grundrechtseingriffe abgeben» (Matter, 2011, S. 175; s. auch Rietmann, 2013, S. 153).⁴

Um die Ursachen der Armut zu ermitteln, setzten die Fürsorgebehörden in den Städten (aufgrund der tiefen sozialen Kontrolle) zudem sogenannte «Informatoren» ein, um die Auskünfte der Bedürftigen mit Informationen der Nachbarn oder als vertrauenswürdig eingestuften Personen wie Geistlichen, Lehrern oder Ärzten zu ergänzen. Zudem wurde beispielsweise ermittelt, was unterstützte Personen einkauften. Diese Informationen wurden verdeckt und häufig von ehemaligen Polizisten eingeholt (Matter, 2011, S. 146).

⁴ Die hohe Deutungsmacht der Psychiatrie und die Wirkungsmächtigkeit psychiatrischer Gutachten zeigt sich exemplarisch in der Fallgeschichte «Hofmann», welche Rietmann (2013, Kap. 4) aufgearbeitet hat. Darin wird ein Versorgungsentscheid aus dem Jahr 1955 unter anderem mit einem psychiatrischen Gutachten von 1939 begründet, in welchem der Betroffene als «moralisch defekter Psychopath» (Rietmann, 2013, S. 157-158) bezeichnet wurde. Die Behörden stützten sich also auf eine 16 Jahre alte Diagnose, ohne deren Gültigkeit kritisch zu hinterfragen (S. 156).

Aus der Sicht der Betroffenen sind zudem die Vormünder und Beistände als wichtige Akteure zu nennen, wobei es sich häufig um Laien handelte. Auch «lokale Autoritätspersonen wie Lehrer oder Pfarrer» konnten eine wesentliche Rolle in Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen spielen (Furrer et al., 2014, S. 16).

Bei den Fremdplatzierungen sind nebst den leiblichen Eltern auch private Organisationen sowie die Vormundschafts- und Jugendgerichtsbehörden als zentrale Akteure zu nennen (Rudin, Seglias & Leuenberger, 2011, S. 28). Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Armut und Fremdplatzierungen (vgl. Kap. 3.3.1.) spielten auch hier die kantonalen Armenbehörden eine wichtige Rolle (S. 56). Diese nahmen auch die Aufsicht über die Pflegekinder wahr, insofern diese von den Armenbehörden versorgt wurden. Vormundschaftlich platzierte Pflegekinder unterstanden der Aufsicht der Justizdirektion (S. 56-58).⁵ Auch hier handelte es sich bei den zuständigen Verwaltungsorganen häufig um Laienbehörden (S. 186).

Das 19. und das 20. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch ein massives Wachstum des Heim- und Anstaltssektors, wobei im 20. Jahrhundert eine Ausdifferenzierung stattfand: Die Anstaltslandschaft umfasste unter anderem Säuglings-, Kinder-, Waisenheime oder Arbeits- und Erziehungsanstalten (Lengwiler, 2017, S. 4). Die Anstalten wurden meist von konfessionellen, philanthropischen oder gemeinnützigen Organisationen geführt (S. 7).

3.3. Rolle der Sozialen Arbeit

3.3.1. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Armut

Zwischen Armut und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wie der administrativen Versorgung oder einer Fremdplatzierung besteht ein enger Zusammenhang. Armut wurde als «Bedrohung für die herrschenden Machtverhältnisse und eine 'bürgerliche' Lebensweise angesehen» (Seglias, 2018, S. 21), welcher man «unterstützend, aber auch sanktionierend zu begegnen hatte» (S. 21). Rietmann (2013, S. 44) bezeichnet den armenpolizeilichen Charakter als «kennzeichnendes Merkmal» der Versorgungsgesetze: «Die administrative Versorgung war ein repressiv-disziplinierendes Mittel, das vor allem bei (drohender) Armengenössigkeit zur Anwendung gelangte» (Rietmann, 2013, S. 44). Entsprechend handelt es sich bei den Betroffenen überwiegend um Angehörige der sozialen Unterschicht (S. 90), insbesondere um Männer (S. 96). Erklären lässt sich

⁵ Die Anzahl der vormundschaftlich platzierten Kinder war im 19. Jahrhundert noch unbedeutend, sie stieg im Laufe des 20. Jahrhunderts jedoch an (Rudin, Seglias & Leuenberger, 2011, S. 58).

dies mit damaligen Geschlechtsstereotypen und Rollenzuschreibungen sowie dem armenpolitischen Charakter der administrativen Versorgung: Männern wurde die Rolle als Versorger der Familie zugeschrieben, während für Frauen vorwiegend Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich des Haushalts und der Familie vorgesehen waren. Folglich waren es eher Männer, welche die gesellschaftliche Anforderung als wirtschaftliche Versorger der Familie nicht erfüllten (S. 97-98). Entsprechend galten auch geschlechtlich unterschiedliche Verhaltensweisen als zu sanktionierende Normverletzungen: Wie Rietmann (2013, S. 128-129) für den Kanton Bern erhoben hat, wurden bei Männern als Begründung vorwiegend «Müssiggang», «Trunk», «liederliche[r] oder unsittliche[r] Lebenswandel», «unterstützungsbedürftig» angegeben; bei Frauen «liederliches, unsittliches, arbeitsscheues Verhalten» oder ebenfalls «Trunksucht». Bei minderjährigen Frauen führten Kontakte zu älteren Männern oder uneheliche Schwangerschaften häufig zu einer administrativen Versorgung (BJ, 2014, S. 12).

Rietmann (2011, S. 145-146) weist darauf hin, dass für Männer das Nachgehen einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit der zentrale Massstab war, an welchem sie gemessen wurden: «Arbeitsscheu» wurde als «Ausdruck mangelnden Arbeitswillens sowie als Verletzung der Norm des arbeitsamen und selbstverantwortlichen Bürgers angesehen» (S. 146). «Liederlichkeit» – manchmal umfasste der Begriff auch die «Arbeitsscheu» – wurde als «Sammelbegriff für verschiedene deviante Verhaltensweisen» verwendet und war ein «ausgesprochen dehnbarer Begriff» (S. 147). Häufig stand also nicht die Armut am Anfang einer fürsorgerischen Intervention, sondern ein als sozial deviant eingestuftes Verhalten, welches gemäss damaligem Verständnis einen Eingriff erforderte (Matter, 2011, S. 173).

Historisch wurde zudem zwischen «würdigen» und «unwürdigen» Armen unterschieden, wobei den «unwürdigen» Armen ihre Armut als selbstverschuldet zugeschrieben wurde: «In Heime und Anstalten wurden jene Arme überwiesen, die als arbeitsscheu, liederlich oder ehrlos galten, meist verbunden mit dem Entzug der bürgerlichen Rechte⁶» (Lengwiler, 2017, S. 5). «Selbstverschuldete» Arme wurden im 19. Jahrhundert in einigen Kantonen von der Unterstützung ausgeschlossen; betroffen waren insbesondere Personen, «die ihre Notlage 'in grober Weise verschuldet haben, namentlich aus Böswilligkeit, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu'» (Matter, 2011, S. 112). Als «unverschuldete» Arme galten Personen, die aufgrund von Krankheit, Invalidität oder Alter ihren Lebensunterhalt nicht selber finanzieren konnten sowie Kinder (S. 112).

⁶ Beispielsweise hatten im Jahr 1914 Fürsorgeberechtigte in 17 Kantonen kein Wahl- und Stimmrecht. Christ, 2014.

Lengwiler weist auf die bedeutende Rolle der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Sozialstaat hin. Es handle sich um «zentrale Instrumente» (2017, S. 2) eines strafenden Sozialstaates. Innerhalb des Sozialstaats ergänzten erzieherische und auch strafende Massnahmen die finanziellen Leistungen der Sozialversicherungen: «Präventive und repressive Massnahmen gehören beide gleichermassen zur Sozialstaatsentwicklung. Belohnende und strafende Mechanismen agierten gleichsam Hand in Hand» (Lengwiler, 2017, S. 4).

Auch bei Fremdplatzierungen spielte die Armut eine bedeutende Rolle; sie ist eine der Hauptursachen von Fremdplatzierungen (Furrer et al., 2014, S. 8). Die Gründe für die Armut konnten dabei unterschiedlich sein, beispielsweise die tiefen Einkommen in den Fabriken, eine uneheliche Schwangerschaft oder der Tod eines Elternteils (S. 17). Furrer et al. weisen darauf hin, dass die Unterschichten die bürgerliche Norm, nach der der Mann die Familie ernährt und die Frau die Rolle der Mutter übernimmt und für den Haushalt verantwortlich ist, aufgrund der Armut nicht entsprechen konnten. «Die ausserhalb der Norm stehende Unterschicht wurde zur Hauptzielgruppe der sich ausdifferenzierenden Sozialfürsorge» (2014, S. 17). Aus Sicht der Gemeinden spielten finanzielle Überlegungen eine wesentliche Rolle im Platzierungsprozess: «Ziel der meisten Gemeindebehörden bei den Fremdplatzierungen war, Steuergelder zu sparen» (Furrer et al., 2014, S. 11). So war bei der Zuteilung der Plätze der Verdingkinder die Höhe des Kostgelds das Entscheidungskriterium. Leuenberger, Mani, Rudin & Seglias (2011) kommen zum Schluss, dass nicht ein Fehlverhalten ausschlaggebend für die Platzierung eines Kindes war, sondern finanzielle Überlegungen: So konnten sich die Gemeinden «von der finanziellen Unterstützung armer Grossfamilien» (S. 188) entlasten. Fremdplatzierungen galten als «geeignetes Mittel zur Armutsbekämpfung und Existenzsicherung» (Leuenberger et al., 2011, S. 188).

Viele fremdplatzierte Kinder wurden im Laufe ihrer Kindheit und Jugend mehrere Male umplatziert, was Gefühle der Entwurzelung oder der Heimatlosigkeit zur Folge haben konnte (Furrer et al., 2014, S. 16). So waren viele administrativ Versorgte ehemalige Heim- oder Verdingkinder, oder sie stammten aus der sozialen Unterschicht: «Nur in Ausnahmefällen stammte eine administrativ versorgte Person aus wohlsituerter, intakter Familie» (Furrer et al., 2014, S. 16).

Ähnlich wie der Begriff der «Liederlichkeit» in Zusammenhang mit der administrativen Versorgung viel Interpretationsspielraum freiließ, war es in Zusammenhang mit Fremdplatzierungen der Begriff «Verwahrlosung», welcher sich als «vager, aber vielfältiger und wirksamer Scharnierbegriff zwischen juristisch-gesetzgeberischen, psychiatrisch-kriminologischen und pädagogisch-fürsorgerischen Diskursen» (Furrer et al., 2014, S. 17) etablierte.

3.3.2. Entwicklung der Sozialen Arbeit im 20. Jahrhundert

Schnegg et al. (2007, S. 10) unterscheiden zwei Schlüsselphasen der Entwicklung der Sozialen Arbeit in der Schweiz: Die erste von der Jahrhundertwende bis zum Zweiten Weltkrieg, und die zweite nach dem Zweiten Weltkrieg.

In der ersten Phase stand die Armenfürsorge im Zentrum der Sozialarbeit; später kamen die Bereiche der Vormundschaft und der Sozialpädagogik hinzu (Wolfisberg, 2012). Ebenfalls zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es erste Bestrebungen, die Fürsorge zu professionalisieren. Ausgangslage waren die Bevölkerungszunahme in den Städten und die mangelnde Absicherung der Bevölkerung bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit als Herausforderungen für die öffentliche Armenfürsorge. Diese lag hauptsächlich in den Kompetenzen der Gemeinden und Kantone. 1905 gründeten Carl Schmid und Albert Wild, Exponenten der Armenfürsorge, die Schweizerische Armenpflegerkonferenz (Matter, 2011, S. 95) mit dem Ziel, ein nationales Austauschgremium zu schaffen, die Armenfürsorge zu «rationalisieren» (S. 96) und sie auf wissenschaftlichen Erkenntnissen abzustützen (Schnegg, Matter & Sutter, 2007, S. 8). Die unkoordinierten Formen der Armenpflege sollten durch planmässige Hilfe ersetzt werden (Matter, 2011, S. 102). Dabei orientierten sich die Armenpfleger an europäischen Modellen wie dem Elberfelder Modell oder später dem Strassburger System (S. 103).

Die Mitgliederzahl der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz wuchs ständig; an den jährlich stattfindenden Konferenzen nahmen vorwiegend Berufsarmensekretäre, Berufsarmeninspektoren, freiwillige Armenpfleger und Politiker – Vorsteher der Armendepartemente – teil (Matter, 2011, S. 99). Als Publikationsorgan diente die seit 1903 erscheinende Zeitschrift «Der Armenpfleger»; Wild und Schmid hatten zudem 1902 das erste einflussreiche Standardwerk der Schweizer Armenfürsorge, das «Vademecum für Armenpfleger» herausgegeben (Matter, 2011, S. 96).

In Zusammenhang mit den Institutionalisierungs- und Professionalisierungstendenzen im frühen 20. Jahrhundert entstanden im Bereich der Armenfürsorge neue Stellen, wie Fürsorgefunktionäre, Berufsarmenpfleger und Informatoren (Matter, 2011, S. 128, vgl. Auch Kap. 3.2.) Zudem kam Kritik an der dichotomen Betrachtungsweise von «selbstverschuldeter» und «unverschuldeter» Armut auf; auch innerhalb der Armenpflegerkonferenz gab es Stimmen, die darauf hinwiesen, dass diese scharfe Trennung selten der Realität entspreche. Dies bedeutete jedoch nicht, dass strukturelle Ursachen der Armut in den Vordergrund rückten; stattdessen wurde als Grund für

die Armut ein Zusammenspiel zwischen dem Willen von Armutsbetroffenen und ihren Lebensumständen vermutet (Matter, 2011, S. 114).

Auffallend an den Anfängen der Sozialen Arbeit in der Schweiz ist ihre geschlechtsspezifische Strukturierung, welche bis «weit ins 20. Jahrhundert hinein» (Schnegg et al., 2007, S. 9) andauerte: Während die private Wohltätigkeit von Frauen geleistet wurde – meist in Vereinen organisiert und basierend auf dem weit verbreiteten Konzept der «sozialen Mütterlichkeit» (Matter, 2011, S. 51) –, so war die Armenpflegerkonferenz «als eigentliches Männergremium konzipiert» (Matter, 2011, S. 100). Diese geschlechtsspezifische Strukturierung führte nach dem Ersten Weltkrieg auch zur Gründung der Sozialen Frauenschulen in Zürich, Genf und Luzern (S. 67) respektive zur Berner Fürsorgeschule, welche zum Ziel hatte, «Fürsorgern das nötige Rüstzeug» (Matter, 2011, S. 348) für die Berufsausübung zu vermitteln, und sich zunächst explizit an Männer richtete (S. 351). Diese Bemühungen erfolgten, nachdem Versuche, die Soziale Arbeit an den Universitäten als Fach zu etablieren, zweimal scheiterten (S. 105-106).

Die zweite Schlüsselphase der Entwicklung der Sozialen Arbeit war geprägt von der Auseinandersetzung mit neuen Theorien und Methoden, insbesondere des Social Casework, welches in Nordamerika entwickelt wurde und zunächst vor allem dort Anwendung fand (Schnegg, et al., 2007, S. 10). Das Social Casework in den USA der 1950er Jahre basierte auf Mary Richmonds Ansätzen der «Social Diagnosis» mit den Schritten Anamnese, Diagnose und Behandlung (Galuske, 2013, S. 89), war jedoch theoretisch weiterentwickelt worden. Insbesondere wurden psychotherapeutische und psychoanalytische Ansätze integriert (Matter, 2011, S. 297-301). Ein wesentliches Merkmal der Methode war die Orientierung an demokratischen Prinzipien: Die Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und «Klientinnen und Klienten» – der Begriff wurde im Social Casework anstelle des bisherigen «Zöglings» verwendet – sollte partnerschaftlich sein, Klientinnen und Klienten sollten in ihrer Subjektivität geachtet und respektiert werden (S. 308-309). Social Casework wurde als Methode und als Haltung aufgefasst, welche eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden und Klientel ins Zentrum stellte. Weitere Postulate waren eine «verstehende Haltung» und «Hilfe zur Selbsthilfe» (Matter, 2011, S. 308-309); die Beratung entwickelte sich zum bedeutenden Instrument (S. 309). Die Klientinnen und Klienten sollten in die Lösungsfindung eingebunden werden (Rietmann, 2013, S. 257).

Über Stipendien und UNO-Austauschprogramme reisten verschiedene Sozialarbeiterinnen, darunter die Leiterinnen der Schulen für Soziale Arbeit, in die USA und nach Kanada und lernten dort die Methode des Social Casework kennen (Matter, 2011, S. 305). In der Folge setzten sich die

Sozialen Frauenschulen seit den 1950er-Jahren intensiv mit den Inhalten des Social Casework auseinander und begannen sie in den Lehrplan der Schulen zu integrieren (S. 306). Die Methode schien insbesondere auch geeignet, um auf die veränderten Problemlagen der Klientinnen und Klienten in der Nachkriegszeit einzugehen: Dank Wirtschaftswachstum und dem Ausbau der Sozialversicherungen war die materielle Armut zurückgegangen; gleichzeitig hatte seit dem Kriegsende ein sozialer Wandel stattgefunden, welcher neue Konsummöglichkeiten und veränderte Normen mit sich brachte. In diesem Zusammenhang stellten die Sozialarbeiterinnen und Fürsorger fest, dass ihre Fälle an Komplexität zunahmen und führten dies auf den «beschleunigten sozialen Wandel» zurück (Matter, 2011, S. 311-312). Vor diesem Hintergrund schien das Social Casework als geeignete Methode, da mit ihr auf die «psychosozialen Probleme der Menschen» (Matter, 2011, S. 312) reagiert werden konnte.

Während die Sozialen Frauenschulen also offen gegenüber den «amerikanischen» Methoden waren, wurden sie seitens der öffentlichen Fürsorge mit mehr Skepsis aufgenommen. Einerseits herrschte nach wie vor der Konsens vor, dass in der öffentlichen Fürsorge in der Schweiz nicht auf disziplinierende Massnahmen verzichtet werden könne; zudem sahen Exponenten der Armenpflegerkonferenz ihren Expertenstatus gefährdet (S. 321). Andererseits kam ab den 1950er-Jahren auch von Teilen der Fürsorger vermehrt Kritik an den Zwangsmassnahmen auf: «Mitte des 20. Jahrhunderts liessen sich Forderungen nach einer stärker partnerschaftlich ausgestalteten Sozialen Arbeit nicht mehr ignorieren» (S. 323). So sah sich auch die Armenpflegerkonferenz gezwungen, auf die neuen Ansätze und Methoden einzugehen (S. 324).

3.3.3. Positionierung der Fürsorge gegenüber den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen

1948 und 1955 erschienen zwei Handbücher, welche sich mit der Praxis der Fürsorge auseinandersetzten. 1948 publizierte die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft⁷ das «Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz» (Rietmann, 2013, S. 253).

Kapitel 8 des Handbuchs hat «Hilfe für Menschen, die von der sozialen Ordnung abweichen, und Schutz der Gesellschaft ihnen gegenüber» (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, 1948, S. 96) zum Thema. Genannt werden die «Störer und Gefährder» (Schweizerische Gemeinnützige

⁷ Zwischen der Armenpflegerkonferenz und der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, welche sich intensiv mit der Thematik der Armut befasste, bestanden enge Kontakte (Matter, 2011, S. 101).

Gesellschaft, 1948, S. 96) der Gesellschaft, deren Behandlung schwierig sei: «der Haltlosen, Arbeitsscheuen, Liederlichen, Verwahrlosten und Trinker» (Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, 1948, S. 96) sowie der «Geistesschwachen und Geisteskranken; weiter folgen die Kriminellen, und, eine besonders schwere Gruppe, die sexuell Haltlosen und Abnormen» (Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, 1948, S. 96). Bei der administrativen Versorgung handle es sich um den «schärfste[n] fürsorgerische[n] Eingriff» (Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, 1948, S. 97), welcher nur eingesetzt werden dürfe, wenn die anderen Massnahmen nutzlos seien:

Mitunter versagen eben alle gutgemeinten Ratschläge und alle Hilfsbereitschaft und bleibt zuletzt nur das Mittel der administrativen Versorgung. Zwang ist in der Fürsorge oft einfach notwendig, um eine auch nur einigermaßen bessere Haltung des Befürsorgten zu erreichen oder einer unhaltbar gewordenen Lage zu begegnen (Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, 1948, S. 97).

Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft erachtete die Kritik an fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in keiner Art als berechtigt, diese sei «unsachlich»:

Wo die administrative Anstaltsversorgung derart in den Dienst gestellt wird für die Bekämpfung von Verwahrlosung, Arbeitsscheu und Liederlichkeit oder für die Besserung von Menschen, die einen Hang zu Vergehen oder Verbrechen bekunden, so ist die hartnäckige Opposition, die immer und immer wieder gegen sie erhoben wird, schlechterdings nicht zu begreifen und sind die Behörden gut beraten, wenn sie sich in ihren Entschlüssen durch solche unsachliche Kritik nicht beirren lassen (Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, 1948, S. 97).

Zudem wird auf die Rechtsgrundlage (ZGB sowie kantonale Gesetzgebungen) verwiesen: «Hier [bei Bevormundeten] von Administrativjustiz zu reden, ist absurd. Aber auch wo die Versorgungen auf Grund kantonalen öffentlichen Rechtes erfolgen, kann letzten Endes das Bundesgericht angerufen werden. Die bisherigen Wege haben sich durchaus bewährt» (Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, 1948, S. 97).

1955 veröffentlichte die Armenpflegerkonferenz das Handbuch «Einführung in die Praxis der Armenfürsorge». Verfasst wurde es von Alfred Zihlmann, Sekretär der Basler Armenpflege. Darin nahm Zihlmann zwar einige neuere Ansätze, wie sie im Rahmen der «Social Casework» auch in

der Schweiz bekannt wurden, auf; beispielsweise indem er das Gespräch dem unangemeldeten Hausbesuch und dem Informationsdienst vorzog:

Die Erhebungen [bei Drittpersonen] mögen mitunter den Eindruck einer etwas gewaltsamen Aufklärung erwecken. Wenn keine materielle Hilfe für den laufenden Lebensbedarf erforderlich ist, sondern nur Beratung und Betreuung nicht dringlicher Natur vorliegen, kann auf solche eingehende Erkundigungen verzichtet werden. Mit der Zeit wird sich die Wahrheit von selbst herauschälen (Zihlmann, 1955, S. 35).

«Ausgangspunkt» und «Hauptquelle» (Zihlmann, 1955, S. 25) für die Untersuchung sollte hingegen das Gespräch mit den Gesuchstellenden sein. Die Bedürftigen sollen in der Ausarbeitung des Hilfsplans einbezogen werden, wobei insbesondere darauf hingearbeitet werden soll, dessen Zustimmung zu erhalten:

Je mehr der Petent selbst von der Richtigkeit des Planes überzeugt ist und das Gefühl hat, es sei eigentlich sein eigener Plan, um so besser sind die Erfolgsaussichten (. . .)
Der Klient wird lieber mit uns zusammen marschieren, wenn er auch bei unangenehmen Massnahmen unser väterliches Wohlwollen spürt (Zihlmann, 1955, S. 60).

Gleichzeitig verteidigte Zihlmann auch die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen: «Die administrative Anstaltsversorgung steht im Kampf gegen Verwahrlosung und Verelendung von Menschen und Menschengruppen, gegen Laster und Verbrechen; sie hat heilende und vorbeugende Aufgaben. Die administrative Anstaltsversorgung ist im Rahmen einer staatlichen Wohlfahrtspolitik unentbehrlich» (1955, S. 113). Insbesondere in gewissen Fällen von «Psychopathie» (Zihlmann, 1955, S. 118) und für «unverbesserliche» (Zihlmann, 1955, S. 120) Arbeitsscheue sei die administrative Versorgung das geeignete Mittel.

Wie Matter (2011) festhält, ist das Handbuch «am Übergang von früheren Fürsorgediskursen zu neuen Ansätzen der Sozialen Arbeit» entstanden. Es nahm zwar einige Grundsätze des Social Casework auf, andererseits wurden die «umfangreichen disziplinarischen Massnahmen der öffentlichen Fürsorge – die von Erkundigungen in der Nachbarschaft bis hin zu Zwangseinweisungen in geschlossene Anstalten reichten» (S. 326) nicht in Frage gestellt. Grundlegende Reformen wurden erst in den 1960er-Jahren gefordert (vgl. Kap. 3.4.).

3.4. Kritik und Aufhebung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen

Einer der Ersten, der grundsätzliche, umfassende und auch pointierte Kritik an den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen übte, war Carl Albert Loosli (Rietmann, 2013, S. 239-240). Loosli war ein Berner Schriftsteller, Publizist und Kunstkritiker (Meister, 2017) und als Jugendlicher selber Insasse verschiedener Anstalten. Ab Ende der 1930er-Jahre übte er in verschiedenen Publikationen, zunächst in Zeitschriftenartikeln, 1939 in der Publikation «'Administrativjustiz' und Schweizerische Konzentrationslager⁸», Kritik an der administrativen Versorgung von Jugendlichen und Erwachsenen. Unter anderem argumentierte er, die Massnahmen würden sich gegen die soziale Unterschicht richten (Rietmann, 2013, S. 244): «Die vorderhand wirtschaftlich und politisch noch mächtigere Oberschicht bedient sich ihrer als eines Kampf- und Vernichtungsmittels gegen Arme, Enterbte, von ihr Verwahrloste» (Loosli, 1939, S. 186). Auch die unterschiedliche Auslegung und Verwendung von Begriffen wie «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» – je nach Schichtzugehörigkeit der betroffenen Person – kritisierte er (Rietmann, 2013, S. 244): «Sondern es werden von der 'Administrativjustiz' nur Leute erfasst, die entweder fürsorgefälliger sind, oder von denen anzunehmen ist, sie könnten es werden» (Loosli, 1939, S. 156). «Reiche Müssiggänger und Trunkenbolde» (Loosli, 1939, S. 156) hingegen würden von administrativer Versorgung verschont bleiben.

Ein weiterer Kritikpunkt waren die Anstalten, welche gemäss Loosli vorrangig finanzielle Interessen hatten und sich wenig um die Insassen und ihre Bedürfnisse kümmerten. Ebenso kritisierte er den Mangel an Fachpersonal (Rietmann, 2013, S. 245-246): Statt «eigens dazu vorgebildete, geschulte und befähigte Strafvollzugsbeamte, Sozialpädagogen, Kriminalheilkundige» (Loosli, 1939, S. 191) würden «landwirtschafts-, gewerbe- und handelserfahrene Verwalter eingestellt» (Loosli, 1939, S. 191-192). Auch über die Zuständigkeiten in der administrativen Versorgung äusserte sich Loosli kritisch: Solche Entscheide müssten von gerichtlichen Instanzen gefällt werden und nicht von Verwaltungsbehörden (Rietmann, 2013, S. 246).

Looslis Kritik löste zwar einiges Echo aus und «blieb von Seiten fürsorgerischer und juristischer Fachkreise keineswegs unbemerkt» (Rietmann, 2013, S. 247); rechtliche Änderungen blieben zunächst jedoch aus (S. 248).

⁸ Zur Verwendung des Begriffs «Konzentrationslager» durch Loosli: Rietmann weist darauf hin, dass Loosli die Entwicklung der deutschen Konzentrationslager zu Vernichtungslagern zum Zeitpunkt, als er seine Publikation verfasste, nicht habe vorhersehen können: «Es ist davon auszugehen, dass er, wenn er sein Buch in den 1940er-Jahren verfasst hätte, darauf verzichtet hätte, den Begriff 'Konzentrationslager' so prominent im Titel zu führen» (Rietmann, 2013, S. 243). Dennoch sei die Verwendung des Begriffs kritisch zu bewerten, da davon auszugehen ist, dass Loosli die Zustände in frühen deutschen Konzentrationslagern bekannt waren (S. 244).

Seit den 1940er-Jahren setzte sich jedoch auch die Rechtswissenschaft vermehrt kritisch mit der administrativen Versorgung auseinander. Hintergrund war die eidgenössische Strafrechtsvereinheitlichung. Verschiedene Juristen forderten in diesem Zusammenhang einen stärkeren Schutz der Persönlichkeit von administrativ Versorgten, ein umfassend geregeltes Ermittlungsverfahren vorgängig einer Einweisung, die ausreichende Gewährung des Rechts auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf einen – allenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellten – Rechtsbeistand (S. 249-250). Zudem sollten Entscheide der Verwaltungsbehörden bei unabhängigen Instanzen angefochten werden können (S. 251).

Wie in Kapitel 3.3.3. ausgeführt, setzten sich Sozialarbeiterinnen und Fürsorger ab den 1940er-Jahren in unterschiedlicher Intensität mit neuen methodischen Ansätzen, insbesondere mit dem Social Casework auseinander; in den beiden Publikationen von 1948 und 1955 wurden die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen grundsätzlich aber befürwortet. Eine kritische Auseinandersetzung mit diesen fand ab den 1960er-Jahren statt. So mehrten sich Publikationen, welche die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen hinterfragten und beispielsweise auf die Menschenrechte und die Menschenwürde hinwiesen (S. 259): «Obwohl die Notwendigkeit von Zwangsmassnahmen grundsätzlich bejaht wurde, wurde den Betroffenen zugestanden, dass sie nicht mehr nach moralisierenden Kriterien beurteilt wurden, dass ihre Menschenwürde gewahrt wurde und der Zugriff auf sie nicht unbeschränkt sein durfte» (Rietmann, 2013, S. 260). Eine wichtige Rolle spielte auch der verstärkte Menschenrechtsdiskurs, welcher in der Nachkriegszeit einsetzte und eine kritische Reflexion der Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen ermöglichte (Matter, 2011, S. 329). So wurden zwar stigmatisierende und disziplinierende Massnahmen zurückhaltender eingesetzt; das Ziel der Normierung und entsprechende Prozesse wurden von der Sozialen Arbeit jedoch beibehalten. So hatte auch die Beratung, welche im Zuge der Casework-Methoden an Bedeutung gewann, den Aspekt eines «Normierungsinstruments» (S. 330).

Eine grundsätzliche Kritik gegenüber den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen seitens von Fürsorgeexperten kam erst in den 1960er-Jahren auf und ist in Zusammenhang mit den Umbrüchen und veränderten Wertorientierungen der 1960er- und 1970er-Jahren zu sehen, als soziale Bewegungen «massive Autoritäts-, Macht- und Gesellschaftskritik» (Rietmann, 2013, S. 260) übten. Diese Forderung nach Reformen war erst in einem veränderten gesellschaftlichen Kontext möglich, «in welchem die Anwendung von Zwangsmassnahmen einem erhöhten Legitimationsdruck ausgesetzt war» (Rietmann, 2013, S. 261).

Bis zur Aufhebung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vergingen noch einmal rund 20 Jahre. Eine entscheidende Rolle spielte dabei der Beitritt der Schweiz zum Europarat 1963 und zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachfolgend EMRK) 1974 (S. 295). Im Zuge der Abklärungen, welche vorgängig zu den Beitritten stattfand, stellte der Bundesrat fest, dass das schweizerische Recht in drei Punkten den Bestimmungen des Europarats widersprach: In Bezug auf das Frauenstimmrecht, welches auf Bundesebene noch nicht umgesetzt war, in Bezug auf zwei Ausnahmeartikel in der Bundesverfassung, welche die Jesuiten diskriminierten sowie in Bezug auf kantonale Versorgungsgesetze (S. 299-301). 1968 hielt der Bundesrat in einem Bericht fest, dass viele Gründe, welche in den kantonalen Versorgungsgesetzen für eine administrative Versorgung aufgeführt waren, nicht mit der EMRK vereinbar seien. Das Gleiche gelte für die mangelnde Rekursmöglichkeit vor gerichtlichen Instanzen (S. 302-303). Zur Zeit des Beitritts der Schweiz zur EMRK waren die kantonalen Versorgungsgesetze also noch in Kraft; die Schweiz äusserte jedoch die Absicht, diese in absehbarer Zeit so abzuändern, dass sie mit den Bestimmungen der EMRK konform seien. 1981 traten schliesslich die Bestimmungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung in Kraft, welche die kantonalen Versorgungsrechte sowie das vorherige eidgenössische Versorgungsrecht ersetzten. Damit waren Zwangseinweisungen nur noch in Fällen von beispielsweise «Geisteskrankheit», «Suchterkrankungen» oder «schwerer Verwahrlosung» möglich, und nur, wenn keine mildere Massnahme möglich war (S. 311). Rietmann (2013) bilanziert: «Nicht mehr zulässig ist also ein zwangsweiser nichtstrafrechtlicher Freiheitsentzug zur Befriedigung gesellschaftlicher Ordnungs- und Normalitätsbedürfnisse oder zur allgemeinen 'Besserung' oder Disziplinierung der betroffenen Person, wie sie bei den administrativen Versorgungen so oft im Zentrum standen. Es hatte in diesem Bereich ein grundlegender Wandel stattgefunden» (S. 312).

3.5. Zwischenfazit: Soziale Arbeit und fürsorgerische Zwangsmassnahmen

Wie oben dargestellt wurde, war die Soziale Arbeit ein wichtiger Akteur in der Umsetzung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Häufig waren es Fürsorgebeamte, die am Anfang einer administrativen Versorgung standen, indem sie Verhaltensweisen als «deviant» einstufte und eine Versorgung oder eine Fremdplatzierung in die Wege leiteten. Teilweise geschah das in Zusammenarbeit mit Psychiatern, welche Verhaltensweisen als «psychopathisch» einstufte und entsprechende Gutachten ausstellten.

Fürsorgereische Zwangsmassnahmen wie administrative Versorgung und Fremdplatzierungen galten als legitime Mittel zur Armutsbekämpfung und trafen entsprechend überwiegend die Unterschicht. Auch aus diesem Grund – dem gemeinsamen Gegenstand der Armut – bestand eine enge Verknüpfung zwischen Sozialer Arbeit und Fürsorgereischer Zwangsmassnahmen. Matter beschreibt die Rolle der Sozialen Arbeit wie folgt:

Den Fürsorgern kam dabei eine zentrale Rolle zu, auf einer diskursiven Ebene für fürsorgebedürftige Menschen soziale Ordnungsentwürfe aufzustellen und das Normale zu definieren, darüber hinaus aber auch Techniken und Methoden zu entwickeln, um auf eine Durchsetzung des Normalen hinzuwirken (Matter, 2011, S. 162).

Auffallend ist, dass von Seiten der Sozialen Arbeit erst sehr spät Kritik an den fürsorgereischen Zwangsmassnahmen geübt wurde. Gerade von Seiten der Armenpflegerkonferenz wurden diese lange Zeit als notwendig und legitim erachtet. Der Diskurs, wonach Menschen mit Verhaltensweisen, die als sozial abweichend eingestuft wurden, Hilfe benötigten, gleichzeitig die Gesellschaft vor ihnen geschützt werden müsse, wurde von der Sozialen Arbeit übernommen und bis in die Nachkriegszeit verteidigt (vgl. SGG, 1948, Kap. 8). Eine kritische Perspektive seitens der Sozialen Arbeit auf diese gesellschaftlichen Prozesse erfolgte erst in der Nachkriegszeit und auch dann nur zögerlich.

4. Erinnern, Vergessen und Gedächtnis

In diesem Kapitel werden zu Beginn die Begriffe «Gedächtnis», «Erinnern» und «Vergessen» analysiert. Daraufhin werden die verschiedenen Theorien und die wissenschaftlichen Zugänge zu den kollektiven Gedächtnissen und Erinnerungskulturen aufgezeigt und erörtert.

In einem weiteren Schritt stehen der Zusammenhang und die gegenseitige Beeinflussung zwischen Gedächtnis, Geschichtswissenschaften, Politik und Moral im Zentrum. Im letzten Teil des Kapitels wird Erlls kulturemimetisches Modell sowie ihre Kritik und Weiterentwicklung der Theorien von Jan und Aleida Assmann dargestellt. Diese Ausführungen bilden die Grundlage für die Erarbeitung eines Analyseverfahrens, welches in Kapitel 4.10. erörtert wird.

4.1. Gedächtnis

König beschreibt in seinem Buch «Politik und Gedächtnis» (2008) den Gedächtnisbegriff präzise und sehr umfassend. In dieser Beschreibung werden auch die Begriffe «Erinnern» und «Vergessen» erläutert. Seine Definition lautet folgendermassen:

Der Terminus Gedächtnis bezeichnet die Fähigkeit, vergangene Informationen und Eindrücke aufzubewahren. Mit ihm verbunden sind die Leistungen, vergangene Eindrücke gegenwärtig zu machen, also zu erinnern, und andere Eindrücke vergangen sein zu lassen, also zu vergessen. Im Erinnern werden Szenen und Wissen aus der Vergangenheit in die Gegenwart zurückgerufen, im Vergessen wird Vergangenes aus dem Gedächtnis gestrichen. Mit Hilfe der Erinnerung lösen wir uns von der Fixierung auf Gegenwart und Zukunft, mit Hilfe des Vergessens vom ungebrochenen Fortwirken der Vergangenheit. Das Thema Gedächtnis also handelt vom Verhältnis zur Vergangenheit und von der Position in der Gegenwart und damit indirekt auch davon, was sich daraus für die Zukunft ergibt (König, 2008, S. 23).

Der naturwissenschaftliche Zugang zum Gedächtnis spielt in dieser Arbeit eine untergeordnete Rolle. Er wird daher nur kurz skizziert: Laut König (2008, S. 101) gehen naturwissenschaftliche Ansätze des individuellen Gedächtnisses von einer neuronalen Basis aus. Gemäss dem Psychologen Markowitsch wird das Gedächtnis seit zwei Jahrzehnten nicht mehr nur in Langzeit- und

Kurzzeitgedächtnis unterteilt; neben der zeitlichen Unterscheidung kommt neu auch eine inhaltliche dazu. Die inhaltliche Unterteilung unterscheidet vier verschiedene Formen des Langzeitgedächtnisses, welche hierarchisch geordnet sind. Auf der untersten Ebene befindet sich das Priming-Gedächtnis. Anschliessend folgt das prozedurale Gedächtnis. Auf der zweithöchsten Ebene befindet sich das semantische Gedächtnis und an der Spitze steht das episodisch-autobiographische Gedächtnis (Markowitsch, 2001, S. 120-122).

Von den naturwissenschaftlichen Ansätzen zu unterscheiden sind die in diesem Kapitel beschriebenen kulturwissenschaftlichen Ansätze, welche ebenfalls von individuellen Gedächtnissen ausgehen, welche jedoch sozial bedingt oder kollektiv geprägt sind.

4.2. Erinnern

ErlI beschreibt Erinnern als einen Prozess mit dem Ergebnis der Erinnerungen, das Gedächtnis als eine Fähigkeit oder eine veränderliche Struktur. Sie nennt zwei wesentliche Merkmale des Erinnerns: Erinnerungen haben immer einen Gegenwartsbezug, und sie sind von konstruktivem Charakter (ErlI, 2017, S. 6). Die Gegenwart beeinflusst und bestimmt, was erinnert werden soll und kann. Unter konstruktivem Charakter wird verstanden, dass die Erinnerung im Moment der Gegenwart rekonstruiert wird und somit nicht unbedingt der geschichtlichen Wahrheit entspricht. Deshalb liegt laut ErlI das erinnerungskulturwissenschaftliche Interesse auf den Gegenwarten des Erinnerns (S. 7).

König definiert noch weitere Merkmale des Erinnerns. Erinnern ist erstens kein natürlicher Vorgang und wird zweitens durch soziale Bedingungen hergestellt oder auch verhindert. Deshalb erhalten Erinnerungen und auch das Gedächtnis soziale und politische Funktionen in der Gesellschaft (König, 2008, S. 11).

4.3. Vergessen

Gemäss ErlI (2017) werden in der Gedächtnisforschung die Dimensionen Vergessen und Zukunft, obwohl diese ebenso wichtig sind wie das Erinnern, gerne übersehen. Zu den Grundoperationen des Gedächtnisses gehören neben dem Erinnern auch das Vergessen, welches für die Einzelpersonen und Gruppen genau so wichtige Funktionen wie das Erinnern übernimmt. Erinnerungen seien zudem eher die Ausnahme und Vergessen die Regel (S. 117).

Bereits die antiken Philosophen haben sich in der Gedächtnisphilosophie mit dem Vergessen beschäftigt. Die moderne Neurowissenschaft und auch die Psychologie befassen sich laut Erll erst seit kurzer Zeit systematisch mit dem Phänomen Vergessen. Diese neueren Forschungsergebnisse bestätigen die These von Nietzsche, dass das Vergessen noch nicht bewiesen sei. Es kann nicht nachgewiesen werden, dass Informationen aus dem organischen Gedächtnis gelöscht werden (Erll, 2017, S.118).

Erll weist darauf hin, dass Vergessen ein metaphorisierter Sammelbegriff sei, mehr noch als Erinnern. Sie führt zur Erläuterung gesellschaftliche Strategien wie Schweigen, Zensur und Verschwörung auf. Weiter wird Vergessen mit dem psychoanalytischen Konzept der Verdrängung, biologischen und medialen Prozessen und mit sozialen Wahrnehmungsmustern in Verbindung gebracht (S. 118). Auch auf der soziokulturellen Ebene ist das Vergessen nicht eindeutig verifizierbar. Vergessen ist, im Unterschied zum Erinnern, der kulturwissenschaftlichen Analyse nicht direkt zugänglich. Vergessen muss rekonstruiert werden, indem die Erinnerung beobachtet wird (S.118).

Burke (1991) geht der Frage nach der Funktion des Vergessens in Gesellschaften ebenfalls nach und spricht von der Funktion der sozialen Amnesie (S. 299). Darunter versteht er die Unterdrückung von unbequemen Tatsachen im Gedächtnis sozialer Gruppen, häufig mit dem Ziel, «die gegenwärtige Ordnung mit Hilfe der Vergangenheit zu legitimieren» (Burke, 1991, S. 301).

Das Verhältnis zwischen Erinnern und Vergessen

Für die vorliegende Arbeit ist von Bedeutung, wie Erinnern und Vergessen zueinander stehen und wie sich dies historisch entwickelt hat. Laut König (2008) wurde der Nutzen des Erinnerns und Vergessens bereits in der Vergangenheit kontrovers diskutiert. Nietzsche war der Meinung, dass der Mensch unglücklich ist, weil er nicht vergessen kann. Adorno nahm die Gegenposition ein: Er argumentierte, dass Erinnern identitäts-, vernunft- und glückstiftend wirke (S. 23). König schreibt weiter, dass sich in der Geschichte der Menschheit Epochen unterscheiden lassen, in welchen eher erinnert oder vergessen wurde. Die moderne Gesellschaft gelte eher als Vergessenskultur, die Renaissance dagegen als Erinnerungskultur (S. 31). Gleichzeitig argumentiert er, dass eine einfache, polare Zuordnung nicht korrekt sei. Sowohl Adorno und auch Nietzsche sahen die Vorteile und den Nutzen der jeweils anderen Position (S. 31). Es komme bei der Frage, was vergessen und erinnert werden soll, eher darauf an, ein Mischverhältnis zu finden (S. 34).

Eine Erinnerungskultur dient zur Auflösung des Bannes einer negativ bewerteten Vergangenheit. Die Funktionen sind erstens das Erinnern, Aufklären und Aufarbeiten, zweitens das Abstoßen von Traditionen, drittens das richtige Wahrnehmen der Geschichte und viertens die Prävention (König, 2008, S. 39). «Das Ziel der Erinnerungskultur ist nicht die Steigerung der Gedächtnisfähigkeit um ihrer selbst willen, sondern Prävention. Die Erinnerung an die Vergangenheit tritt mit dem Versprechen auf, ihre Wiederkehr und ihr unkontrolliertes Fortwirken zu verhindern» (König, 2008, S. 40).

König analysiert zudem Freuds Auseinandersetzung mit dem Vergessen und dem Erinnern aus psychoanalytischer Sicht in dessen Schrift «Traumdeutung» (1900/1972). Freud vertritt darin die Haltung, dass nichts, was wir erlebt und besessen haben, ganz verloren, also vergessen, gehen kann. Bei Freud geht es nicht um die Achse Erinnern und Vergessen, sondern um Verdrängung und Erinnern, Wiederholen und Durcharbeiten (König, 2008, S. 35-36). Ziel der Psychoanalyse sei es, Lebensereignisse «so in das Gedächtnis aufzunehmen, dass sie zugleich erinnert und vergessen werden können und dadurch ihre zerstörerische untergründige und unkontrollierbare Macht verlieren» (König, 2008, S. 36). Dieses Ziel der Psychoanalyse wird laut König in der Kultur durch Rituale erreicht, wie zum Beispiel religiöse Feiertage. In modernen Gesellschaften sind diese in Teil- und Subkulturen abgewandert (S. 37).

4.4. Theorien des kollektiven Gedächtnisses

In der Gegenwart existieren unterschiedliche Theorien von kollektiven Gedächtnisformen, welche aus verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen kommen; sowohl aus Einzeldisziplinen wie auch aus transdisziplinären Modellen. Eine Gemeinsamkeit, die alle Ansätze verbindet, ist die Bezugnahme auf den Begründer dieser Theorielinie, nämlich auf Halbwachs. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel, beginnend mit Halbwachs, chronologisch vorgegangen und es werden die im Hinblick auf Kapitel 4.10. wichtigsten Theorien aufgegriffen.

4.4.1 Maurice Halbwachs

Der französische Soziologe Maurice Halbwachs gilt als Begründer des kollektiven Gedächtnisses; König (2008) nennt ihn den «Pionier der sozial- und kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung» (S. 59). Halbwachs, Schüler von Emile Durkheim, veröffentlichte 1925 eine Studie mit dem Titel «Les cadres sociaux de la mémoire» (der Titel der deutschen Übersetzung ist «Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen»), in welcher er seine Überlegungen zur sozialen

Bedingtheit der Erinnerung darlegte (Erl, 2017, S. 11). Sein Ziel war es nachzuweisen, dass das Gedächtnis nicht sozial voraussetzungslos sei, sondern einen sozialen Tatbestand darstelle (König, 2008, S. 59). Diese Überlegungen stiessen innerhalb der etablierten Wissenschaft zunächst auf Kritik (Erl, 2017, S. 12). Halbwachs Werk «La mémoire collective», in welchem er sein Modell des kollektiven Gedächtnisses weiter ausführte, erschien 1950 unvollständig und postum – Halbwachs wurde 1945 im KZ Buchenwald ermordet (S. 12). In der Folge geriet Halbwachs zunächst in Vergessenheit (S. 11-12).

Für Halbwachs ist es unbestritten, dass es sich beim Gedächtnis um einen «fait social» (König, 2008, S. 60) handelt: Das Gedächtnis ist an eine soziale Gruppe gebunden. «Ohne Gruppenzugehörigkeit kein Gedächtnis. Erinnerungen haben Menschen nur, weil und solange sie in Gruppen existieren, deren Teil sie sind und die Erinnerung möglich machen» (König, 2008, S. 61). Individuelle Erinnerungen sind sozial bedingt: «Aber unsere Erinnerungen bleiben kollektiv und werden uns von anderen Menschen ins Gedächtnis zurückgerufen – selbst dann, wenn es sich um Ereignisse handelt, die allein wir durchlebt, und um Gegenstände, die allein wir gesehen haben» (Halbwachs, 1991, S. 2). Entsprechend bedeutet Vergessen, den Bezug zur Gruppe, welche für die Erinnerung steht, zu verlieren (S. 61).

Erl unterscheidet drei Bereiche, welche Halbwachs in seinem Entwurf des kollektiven Gedächtnisses prägte: Die Überlegungen zur sozialen Bedingtheit individueller Erinnerung, seine Untersuchungen zu Gedächtnissen, welche zwischen Generationen gebildet werden, und die Ausweitung des Begriffs des kollektiven Gedächtnisses auf die Bereiche Überlieferung und Traditionsbildung (Erl, 2017, S. 12).

Für Halbwachs sind Erinnerungen in «soziale Rahmen» – Erl (2017, S. 13) nennt sie Denkschemata – eingebettet, welche aus einer materialen, mentalen und sozialen Dimension bestehen. Das kollektive und das individuelle Gedächtnis sind für Halbwachs «in einer Beziehung wechselseitiger Abhängigkeit» (Erl, 2017, S. 13). Es sind Individuen, «die sich als Mitglieder der Gruppe erinnern» (Halbwachs, 1991, S. 31), und diese Erinnerungen stützen sich gegenseitig. Gemäss Erl handelt es sich bei diesem Konzept von Halbwachs um ein «Gedächtnis des Individuums, das sich im Horizont eines soziokulturellen Umfeldes herausbildet» (Erl, 2017, S. 12).

Das zweite Konzept des kollektiven Gedächtnisses beschreibt Erl als «durch Interaktion, Kommunikation, Medien und Institutionen innerhalb von sozialen Gruppen und Kulturgemeinschaften

erfolgenden Bezug auf Vergangenes» (Erl, 2017, S. 12). Darunter fällt das «Generationengedächtnis». Träger sind Mitglieder einer sozialen Gruppe, beispielsweise einer Familie, welche einen Erfahrungshorizont teilen (S. 14): «Ein derartiges kollektives Gedächtnis konstituiert sich durch soziale Interaktion (durch gemeinschaftliche Handlungen und geteilte Erfahrungen) und durch Kommunikation (wiederholtes gemeinsames Vergegenwärtigen der Vergangenheit)» (Erl, 2017, S. 14). Halbwachs bezeichnet die Identitätsstiftung als zentrale Funktion solcher kollektiven Gedächtnisse; entsprechend wird vorwiegend das erinnert, was dem Selbstbild der Gruppe entspricht. Auch Kontinuitäten sind für die Identitätsstiftung wichtig.

Für Halbwachs sind Erinnerungen vorwiegend konstruiert. Er schreibt: «Die Erinnerung ist in sehr weitem Masse eine Rekonstruktion der Vergangenheit mit Hilfe von der Gegenwart entliehenen Gegebenheiten und wird im Übrigen durch andere, zu früheren Zeiten unternommene Rekonstruktionen vorbereitet, aus denen das Bild von ehemals schon recht verändert hervorgegangen ist» (Halbwachs, 1991, S. 55-56).

Wie Erl beschreibt, wurden Halbwachs' Ansätze von unterschiedlichen Disziplinen aufgenommen und weiterentwickelt. Die Sozialpsychologie nahm die Überlegungen zur sozialen Bedingtheit individueller Erinnerungen auf; die «Oral History» das Generationengedächtnis. Kulturwissenschaftliche Ansätze wie beispielsweise derjenige von Jan und Aleida Assmann beziehen sich auf seine Überlegungen zur Traditionsbildung (Erl, 2017, S. 15).

| | | |
|---|---|--|
| Halbwachs' <i>mémoire collective</i> | 1. Sozial bedingtes individuelles Gedächtnis | → Sozialpsychologie |
| | 2. Generationengedächtnis | → Oral History |
| | 3. Tradierung kulturellen Wissens | → Theorie des kulturellen Gedächtnisses (A. und J. Assmann) |

Abbildung 1. Übersicht über Halbwachs' kollektives Gedächtnis und die Weiterentwicklung in wissenschaftlichen Disziplinen. Nach Erl, 2017, S. 15.

4.4.2. Aby Warburg

Ungefähr zur selben Zeit wie Halbwachs entstand ein zweiter Entwurf eines kollektiven Gedächtnisses von dem Hamburger Aby Warburg (1866-1929). Dieser kam aus einer anderen wissenschaftlichen Richtung, nämlich aus der Kunst- und Kulturgeschichte (Erl, 2017, S. 16). Gemäss Erl handelt es sich bei Warburg um einen wichtigen Vordenker für die moderne Kulturwissenschaft (S. 16).

In der Theorie Warburgs besteht die Kultur aus dem Gedächtnis der Symbole. Symbole werden als kulturelle «Energiekonserven» verstanden. Mit diesen Begriffen entwarf Warburg in seinem Konzept ein kollektives Bildgedächtnis, welches er selbst soziales Gedächtnis nannte (Erl, 2017, S. 17). Das zentrale Medium in diesem Gedächtnis ist nicht wie bei Halbwachs die mündliche Sprache, sondern das Kunstwerk. Kunstwerke haben die Eigenschaft, dass sie gegenüber der mündlichen Rede längere Zeiten überdauern und weitere Räume erfassen können (S.18). Dies macht den Gedächtnisbegriff von Warburg historisch variabel und erlaubt, gruppenspezifische Ausprägungen des kulturellen Erinnerns zu erfassen (S.18).

Laut Erl ist die Theorie von Warburg, verglichen mit derjenigen von Halbwachs, weniger theoretisch: Warburg geht induktiv vor und hinterlässt keine allgemeine Symptomatik. In den Vordergrund seines Interesses rückt der materielle Teil der Kultur. Was die Theorien von Warburg und Halbwachs gemeinsam haben, ist die Annahme, dass Kultur und ihre Überlieferung Produkte der menschlichen Tätigkeit sind. Dies ist aus heutiger Sicht unumstritten, war aber in ihrer vom Darwinismus dominierten Zeit eine klare Aussenseiterposition (Erl, 2017, S. 18).

4.4.3. Pierre Nora

Die Ansätze von Halbwachs und Warburg wurden anschliessend einige Zeit nicht mehr aufgegriffen. Erst in den 1980er-Jahren entwarf der französische Historiker Pierre Nora (vgl. auch Kap. 4.4.6.) ein weiteres Konzept. Auch er stellt wie Halbwachs der Geschichte den Begriff des Gedächtnisses gegenüber. Er geht aber nicht von der Existenz von kollektiven Gedächtnissen aus, sondern befasst sich stattdessen mit Erinnerungsorten (Erl, 2017, S. 20). Für Nora rufen Erinnerungsorte Erinnerungsbilder der französischen Nation auf. Diese Erinnerungsbilder können sich an verschiedenen Orten manifestieren – beispielsweise an Gebäuden, Denkmälern, Texten, symbolischen Handlungen und auch in historisch wichtigen Persönlichkeiten (S. 20).

Nora nimmt an, dass in modernen Gesellschaften kein natürliches kollektives Gedächtnis mehr entstehen könne. Während im 19. Jahrhundert das nationale Gedächtnis noch kollektive Identität habe bilden können, verfallt im 20. Jahrhundert dieses kollektive Gedächtnis. Es gebe keine Erinnerungsrahmen mehr, sondern nur noch Orte. Erinnerungsorte dienen nun als Platzhalter für das verlorengegangene kollektive Gedächtnis (Erl, 2017, S. 20).

Nora unterscheidet drei Dimensionen der Erinnerungsorte: eine materielle, eine funktionale und eine symbolische (S. 21).

4.4.4. Jan und Aleida Assmann

Das «im deutschsprachigen Raum meistdiskutierte Konzept der kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung» (Erll, 2017, S. 24) ist jenes von Jan und Aleida Assmann.

In der Folge wird zunächst das von Jan, anschliessend das von Aleida Assmann vorgestellt.

a. Das kommunikative und das kulturelle Gedächtnis nach Jan Assmann

Jan Assmann unterscheidet zwischen einem kommunikativen und einem kulturellen Gedächtnis, welche gemeinsam das kollektive Gedächtnis bilden. Das kommunikative Gedächtnis bezieht sich auf Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit: «Es sind dies Erinnerungen, die der Mensch mit seinen Zeitgenossen teilt. (. . .) Dieses Gedächtnis wächst der Gruppe historisch zu; es entsteht in der Zeit und vergeht mit ihr, genauer: mit seinen Trägern» (Assmann, 1992, S. 50). Das kommunikative Gedächtnis zeichnet sich dadurch aus, dass es aus einem durch kommunizierte Erfahrung gebildeten Erinnerungsraum besteht; es ist «lebendige Erinnerung» (Assmann, 1992, S. 51). Das kommunikative Gedächtnis umfasst ungefähr einen Zeitraum von 80 Jahren.

Die Inhalte des kulturellen Gedächtnisses hingegen sind fundierende Erinnerungen; es umfasst nebst sprachlichen auch nichtsprachliche Elemente, wie Rituale oder Mythen (S. 52): «Das kulturelle Gedächtnis richtet sich auf Fixpunkte in der Vergangenheit. (. . .) Vergangenheit gerinnt hier vielmehr zu symbolischen Figuren, an die sich die Erinnerung heftet» (Assmann, 1992, S. 52).

Für Assmann handelt es sich beim kommunikativen und beim kulturellen Gedächtnis um zwei Arten der Erinnerung, um zwei Modi memorandi (Assmann, 1992, S. 48). Das kommunikative Gedächtnis bezieht sich auf biographische Erinnerung (S. 52). Es entspricht dem Gegenstand der Oral History⁹, welche auf den mündlichen Überlieferungen von Zeitzeugen beruht (S. 51). Das kulturelle Gedächtnis hingegen funktioniert im Modus der fundierenden Erinnerungen: Relevant sind hier Mythen und Erinnerungsfiguren: «Durch Erinnerung wird Geschichte zum Mythos» (Assmann, 1992, S. 52).

⁹ Oral History hat zum Ziel, «schriftlich nie festgehaltenes Expertenwissen, Erfahrungsberichte und Ereignisse geschichtlich fassbar zu machen» (Haefeli-Waser, 2012). Die Methode entstand in den 1930er-Jahren in den USA und etablierte sich in Europa in den 1960er-Jahren. Ausgangspunkt war Kritik an der Geschichtsschreibung («Ereignisgeschichte der grossen Männer»; Verein oralhistory.ch, n.d.). Stattdessen nimmt die Oral History die Alltagsgeschichte, generell eine «Geschichte von unten» (Verein oralhistory.ch, n.d.) in den Fokus.

Zwischen dem kommunikativen und dem kulturellen Gedächtnis befindet sich im Konzept von Jan Assmann der «floating gap» (Assmann, 1992, S. 48-49), eine Art mitwandernde Lücke (Erl, 2017, S. 25).¹⁰

| | kommunikatives Gedächtnis | kulturelles Gedächtnis |
|---------------------|---|--|
| Inhalt | Geschichtserfahrungen im Rahmen indiv. Biographien | mythische Urgeschichte, Ereignisse in einer absoluten Vergangenheit |
| Formen | informell, wenig geformt, naturwüchsig, entstehend durch Interaktion, Alltag | gestiftet, hoher Grad an Geformtheit, zeremonielle Kommunikation, Fest |
| Medien | lebendige Erinnerung in organischen Gedächtnissen, Erfahrungen und Hörensagen | feste Objektivationen, traditionelle symbolische Kodierung/Inszenierung in Wort, Bild, Tanz usw. |
| Zeitstruktur | 80–100 Jahre, mit der Gegenwart mitwandernder Zeithorizont von 3–4 Generationen | absolute Vergangenheit einer mythischen Urzeit |
| Träger | unspezifisch, Zeitzeugen einer Erinnerungsgemeinschaft | spezialisierte Traditionsträger |

Abbildung 2. Kommunikatives und kulturelles Gedächtnis (Jan Assmann). Nach Erl, 2017, S. 26

b. Das Funktions- und Speichergedächtnis nach Aleida Assmann

Aleida Assmann unterteilt das kulturelle Gedächtnis weiter in Speicher- und Funktionsgedächtnis. Durch diese Unterteilung kann die Dynamik von Erinnern und Vergessen im kulturellen Gedächtnis beschrieben werden. Das Speichergedächtnis dient als Fundus und Hintergrund für latente Erinnerungen. Die Informationen im Speichergedächtnis sind im Moment quasi unbewusst, können aber in einer anderen Epoche unter neuen Voraussetzungen neu entdeckt und gedeutet werden. Es dient als historisches Archiv. Das Funktionsgedächtnis ist das bewusste, im Vordergrund stehende Gedächtnis. Es ist aktiv, auf die Gegenwart bezogen und in ihm herrscht Platzmangel (Assmann, 2018, S. 55 – 56). Im Speichergedächtnis hingegen ist viel mehr Platz. Was es aber für Assmann zu einem Gedächtnis macht, ist, dass auch dieses nur einen Bruchteil der kulturellen Hinterlassenschaften aufnimmt (S. 56-57). «Das Speichergedächtnis ist das kulturelle Archiv, in dem ein gewisser Anteil der materiellen Überreste vergangener Epochen aufbewahrt wird, nachdem diese ihre lebendigen Bezüge und Kontexte verloren haben» (Assmann, 2018, S. 57). Inhalte des Funktionsgedächtnisses sind im Vergleich mit Inhalten des Speichergedächtnisses besonders gut gegen das Vergessen geschützt. Dies schliesst aber laut Assmann den Wandel im kulturellen Gedächtnis nicht aus, weil die Grenze von Speicher- und Funktionsgedächtnis

¹⁰ Assmann übernimmt den Begriff vom Ethnologen Jan Vansinas, der ihn ursprünglich auf schriftlose Kulturen bezog, welche nur zwei Erinnerungsformen kannten: die rezente Vergangenheit und eine mythische Ursprungszeit. Alles, was dazwischen geschah, ging vergessen (Erl, 2017, S. 110).

in beide Richtungen überschritten werden kann. «Die Struktur des kulturellen Gedächtnisses besteht in diesem Spannungsverhältnis von Funktions- und Speichergedächtnis, von Erinnerung und Vergessenem, Bewusstem und Unbewusstem, Manifestem und Latentem» (Assmann, 2018, S. 57).

Mit der Unterscheidung zwischen Speicher- und Funktionsgedächtnis kann laut Erll (2017, S. 29) erklärt werden, wie sich der Assmannsche Begriff des kulturellen Gedächtnisses vom Traditionsbegriff unterscheidet. Das kulturelle Gedächtnis verbindet den Totalhorizont mit dem Aktuellen, was der Traditionsbegriff nicht zu leisten im Stande ist.

| | Speichergedächtnis | Funktionsgedächtnis |
|---------------------------------|--|---|
| Inhalt | Das Andere, Überschreitung der Gegenwart | Das Eigene, Fundierung der Gegenwart auf einer bestimmten Vergangenheit |
| Zeitstruktur | anachron: Zweizeitigkeit, Gestern neben dem Heute, kontrapräsentisch | diachron: Anbindung des Gestern an das Heute |
| Formen | Unantastbarkeit der Texte, autonomer Status der Dokumente | selektiver = strategischer, perspektivischer Gebrauch von Erinnerungen |
| Medien und Institutionen | Literatur, Kunst, Museum, Wissenschaft | Feste, öffentliche Riten kollektiver Kommemoration |
| Träger | Individuen innerhalb der Kulturgemeinschaft | kollektivierte Handlungssubjekte |

Abbildung 3. Speicher- und Funktionsgedächtnis (Aleida Assmann). Nach Erll, 2017, S. 28.

4.5. Zwischenfazit: Individuelles und kollektives Gedächtnis

Die hier vorgestellten Modelle von sozialen oder kollektiven Gedächtnissen werden in der Wissenschaft heute noch kontrovers diskutiert (vgl. Assmann, 2018, S. 29; König, 2008, S. 59). Die grundlegende Kritik an den Konzepten, welche schon in den 1920er-Jahren an Halbwachs geäußert wurde, besteht darin, dass es sich bei Erinnern und Vergessen um individuelle psychologische Vorgänge handle, welche in vereinfachender Weise auf Kollektive übertragen werden. So seien Erinnern und Vergessen einfach sprachliche Denkmodelle von heuristischem Wert, also

Methaphern (Erl, 2017, S. 94). Erl (2017) hingegen vertritt die Position, dass es sich bei den kollektiven Gedächtnissen nicht immer um Methaphern¹¹ handle, aber immer um Tropen¹². Weiter unterscheidet sie zwei Formen von kollektiven Gedächtnissen, in denen Tropen verwendet werden. Um ein kollektives Gedächtnis als *Metonymie*¹³ handelt es sich, wenn es um die soziokulturelle Prägung des individuellen Gedächtnisses geht und das Gedächtnis als Kulturphänomen verstanden wird (S. 94). Diese Form von kollektivem Gedächtnis wird von Jan und Aleida Assmann auch soziales Gedächtnis genannt. Um ein kollektives Gedächtnis als *Metapher* handelt es sich, wenn von dem Gedächtnis einer kulturellen Gruppe die Rede ist. König nennt diese beiden Formen «schwache» und «starke» Lesart des kollektiven Gedächtnisses (König, 2008, S. 94).

Vertreter des kollektiven Gedächtnisses unterscheiden also kurz gesagt zwischen einem individuellen, jedoch kollektiv geprägten und einem kollektiven Gedächtnis¹⁴. Dafür werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Diese werden nachfolgend tabellarisch dargestellt:

¹¹ Unter Metapher wird gemäss Duden (2010) ein sprachlicher Ausdruck verstanden, «bei dem ein Wort, eine Wortgruppe aus seinem Bedeutungszusammenhang in einen anderen übertragen wird, ohne dass ein direkter Vergleich zwischen Bezeichnendem und Bezeichnetem vorliegt» (S. 665). Es handelt sich um einen bildlichen Ausdruck (Haller, 2005, S. 269).

¹² «Tropen sind bildliche Ausdrücke und poetische Wendungen, die gesellschaftliche Differenzen und Gemeinsamkeiten, Hierarchien und Gleichheiten herstellen» (Haller, 2005, S. 267). Sowohl Metaphern wie auch Metonymien sind Tropen.

¹³ Metonymie bezeichnet gemäss Duden ein «übertragener Gebrauch eines Wortes oder einer Fügung für einen verwandten Begriff» (2010, S. 667).

¹⁴ Diese Unterscheidung wird bereits von Halbwachs vorgenommen, jedoch ohne sie explizit auszuführen (Erl, 2017, S. 95; vgl. auch Kap. 4.5.1.)

Tabelle 1: Darstellung der verwendeten Begriffe (individuelles und kollektives Gedächtnis)

| | Individuelles Gedächtnis | Kollektives Gedächtnis | |
|---|--|---|---|
| | Individuelles Gedächtnis (neuronale Basis) Naturwissenschaften | Kollektives Gedächtnis des Individuums (metonymische Verwendung) | Kollektives Gedächtnis der Gesellschaft (metaphorische Verwendung) |
| Assmann | Individuelles Gedächtnis | Soziales Gedächtnis | Kommunikatives und kulturelles Gedächtnis |
| König | -- | Schwache Lesart | Starke Lesart |
| Erl (Bezug nehmend auf Olick, 1999) ¹⁵ | -- | Collected Memory | Collective Memory |

Die Darstellung beruht auf den Ausführungen von Erl (2017, Kap. 4.1.) sowie König (S. 94-104).

Innerhalb der Sozialwissenschaften scheint man sich auf die Existenz sozialer Gedächtnisse geeinigt zu haben. Stellvertretend wird hier König zitiert, welcher sich für eine starke Lesart des kollektiven Gedächtnisses ausspricht:

In meinen Augen spricht alles dafür, dass Gruppen, Institutionen, soziale Gebilde nicht nur das jeweilige Gedächtnis ihrer Mitglieder *prägen*, sondern ein eigenes Gedächtnis *haben*. Um das zu verstehen, muss man sich von der Annahme frei machen, dass man nur dort von Gedächtnis und den ihm korrespondierenden Leistungen sprechen darf, wo es eine neuronale Basis dafür gibt. Deswegen helfen die Naturwissenschaften im Blick auf das soziale Gedächtnis auch nicht weiter (König, 2008, S. 101).

König argumentiert, dass das individuelle und das kollektive Gedächtnis miteinander verbunden seien: «Jedes individuelle Gedächtnis ist über seine Einbettung in kommunikative Prozesse auch auf Ereignisse und Episoden bezogen, die seinen unmittelbaren biographischen Horizont überschreiten» (König, 2008, S. 102). Auch Erl (2017) betont, dass die beiden Lesarten des kollektiven Gedächtnisses aufeinander angewiesen seien: «Es gibt kein vor-kulturelles individuelles

¹⁵ Erl, 2017, S. 95

Gedächtnis. Es gibt aber auch keine vom Individuum abgelöste, allein in Medien und Institutionen verkörperte Kultur» (S. 95).

4.6. Geschichte und Gedächtnis

Geschichtsbewusstsein und soziales Erinnern gehören gemäss Erll «zu den zentralen Koordinaten des kollektiven Gedächtnisses» (Erll, 2017, S. 36). Entsprechend hat sich die Geschichtswissenschaft seit den 1970er-Jahren verstärkt mit dem Verhältnis zwischen Geschichte und Gedächtnis auseinandersetzt (Erll, 2017, S. 36). Dieses Verhältnis soll hier ebenfalls kurz skizziert werden. Dabei beziehen wir uns zunächst auf König (2008), welcher sich ausführlich damit auseinandergesetzt hat und auf Erll (2017). Anschliessend werden zwei historische Zugänge dargestellt: Einerseits «Geschichte als soziales Gedächtnis» von Peter Burke (1991), andererseits Hannah Arendts «Perlentauchen».

König beschreibt das kollektive Gedächtnis als «gruppen- und gemeinschaftsbezogen», zudem «unterwirft [es] sich den Gegenwartsinteressen, indem es die Vergangenheit so zurechtrückt, dass von ihr aus stets das beste Licht auf die eigene Bezugsgruppe fällt » (König, 2008, S. 125). Das kollektive Gedächtnis ist also parteiisch, ungenau, und vergisst das Unangenehme und Beschämende (S. 125): «Erinnerung ist keine erforschende Rekonstruktion, sondern die durch gruppenbezogene Interessen angeleitete Vergegenwärtigung der Vergangenheit» (König, 2008, S. 125). Demgegenüber haben Historiker den Anspruch, «objektiv und neutral» zu sein; Geschichte als Wissenschaft hat nicht partikularen Interessen zu dienen, sondern «gehört allen (. . .) Das Gelingen der Geschichtswissenschaft hängt daran, dass sie gegenüber Gruppen und Interessen ihre Unabhängigkeit bewahrt, sich niemandem unterwirft und nur ihren eigenen Ansprüchen folgt» (S. 125). Somit sind Gedächtnis und Geschichtsschreibung zwar insofern miteinander verwandt, als dass sich beide auf die Vergangenheit beziehen; gleichzeitig tritt die Geschichtswissenschaft laut König in Konkurrenz zum Gedächtnis, da sie zum Ziel hat, das subjektive Bild der Vergangenheit, welches das Gedächtnis liefert, zu objektivieren: «Geschichte als Wissenschaft ist mit dem Anspruch auf methodische Verfasstheit und Überprüfbarkeit verknüpft. Die Geschichtswissenschaft wie alle Wissenschaft, die interpretiert, operiert mit Beobachtungen zweiter Ordnung. Sie beobachtet nicht nur die Vergangenheit, sondern auch sich selber beim Beobachten der Vergangenheit. Sie weiss deshalb, dass das, was sie sieht und analysiert, von ihrer Perspektive abhängt» (König, 2008, S. 125-126).

Ausgehend von den unterschiedlichen Funktionsweisen von Geschichte, respektive Gedächtnis, lassen sich grundsätzlich die zwei Positionen der Unvereinbarkeit oder der Vereinbarkeit von Geschichte und Gedächtnis unterscheiden (Erl, 2017, S. 37). Als Vertreter der «Unvereinbarkeit» sind Maurice Halbwachs und Pierre Nora zu nennen. Sie vertreten die Auffassung, dass Gedächtnis und Geschichte in eine zeitliche Abfolge zu bringen sind: Geschichtsschreibung setzt dann ein, wenn das Gedächtnis obsolet geworden ist (König, 2008, S. 130). Die «Geschichte» verfährt nach Halbwachs genau umgekehrt wie das kollektive Gedächtnis. Schaut dieses nur auf Ähnlichkeiten und Kontinuitäten, so nimmt jene nur Differenzen und Diskontinuitäten wahr. Während das kollektive Gedächtnis die Gruppe «von innen» sieht und bestrebt ist, ihr ein Bild ihrer Vergangenheit zu zeigen, in dem sie sich in allen Stadien wiedererkennen kann und das daher tief greifendere Veränderungen ausblendet, blendet die «Geschichte» wiederum solche wandlungslose Zeiten als «leere» Intervalle aus ihrem Tableau aus und lässt das als historisches Faktum gelten, was als Prozess oder Ereignis Veränderung anzeigt (Assmann, 1992, S.42-43).

Auch Pierre Nora beschreibt das Verhältnis von Gedächtnis und Geschichte als dichotom, er sieht dies jedoch hauptsächlich in Zusammenhang mit der Moderne. Er bezeichnet moderne Gesellschaften als gedächtnislos (König, 2008, S. 130-131): «Es ist das Ende der Gedächtnisideologien, all jener Ideologien, die den geregelten Übergang von der Vergangenheit in die Zukunft gewährleisten» (Nora 1990, zit. nach König, 2008, S. 131). Positiv wertet Nora die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, als diese «in Diensten des Gedächtnisses» (König, 2008, S. 131) stand: «Sie beteiligte sich daran, das nationale Bewusstsein zu leiten und zu formen und damit für Verbindlichkeit und Einheit zu sorgen» (König, 2008, S. 131).

Demgegenüber gibt es Autoren, welche die Dichotomie oder die zeitliche Abfolge von Geschichte und Gedächtnis bestreiten, darunter auch Assmann, König oder Peter Burke. Diese Positionen werden im Folgenden ebenfalls kurz skizziert.

König äussert in zweierlei Hinsicht Kritik am Ansatz der Unvereinbarkeit. Erstens würden deren Vertreter dazu neigen, das Bild der Gedächtnisgesellschaft zu beschönigen. König kritisiert Nora, indem er darauf hinweist, dass «Gedächtnisgesellschaften», wie Nora sie beschreibt, nicht als Modell dienen: «Erinnerungsgeleitete Kulturen unterwerfen ihre Lebenswelt strengen Ritualen, totalisieren das Prinzip der Wiederholung und sind deswegen für fundamentalistische Versuchungen durchaus anfällig» (König, 2008, S. 137).

König äussert sich jedoch auch kritisch zur Objektivität der Geschichtsschreibung. «Die Frage ist, und die Geschichtswissenschaft selber diskutiert sie immer wieder, ob nicht auch die Geschichtsschreibung dem Perspektivismus (. . .) unterliegt» (König, 2008, S. 137). Er kommt zu folgendem Schluss: «Die historische Wahrheit ist weniger offensichtlich und weniger eindeutig. (. . .) Historiker verfügen über keinerlei archimedischen Beobachtungsposten ausserhalb von Zeit und Raum, der es ihnen gestatten würde, einen völlig unvoreingenommenen, unparteiischen und ungetrübten Blick auf die Welt zu werfen. (. . .) So ist auch der Blick, den die Historiker auf die Vergangenheit werfen, nicht frei von Projektionen, Wünschen, Phantasien und Vorannahmen» (König, 2008, S. 139). König vertritt die Auffassung, dass Gedächtnis und Geschichte je ihre eigene Berechtigung und Logik haben (König, 2008, S. 126). Der zentrale Unterschied und somit die Unvereinbarkeit der beiden Welten Gedächtnis und Geschichte liegt für ihn darin, dass die Geschichte, im Gegensatz zum Gedächtnis, den «konstruktiven Charakter ihrer Tätigkeit» mitreflektiert: «Die Geschichtswissenschaft enthält die Fähigkeit zur Dezentrierung der eigenen Perspektiven, zur Selbstreflexion und zur kritischen Distanz zu den eigenen Traditionen» (König, 2008, S. 141). Das Gedächtnis hingegen kann dies nicht: «Das Gedächtnis ist sich seiner Sache sicher, die Geschichtsschreibung weiss, dass sie sich irren kann» (König, 2008, S. 141).

Ein gemäss Erll «grundlegende[r], viele weitere Entwicklungen der kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung vorwegnehmende[r] Artikel» (Erll, 2017, S. 38) stammt vom britischen Historiker Peter Burke. Burke positioniert sich als Vertreter einer «relativistischen Auffassung» (Burke, 1991, S. 29) von Geschichte, das heisst, er beschreibt die Historiographie als «Produkt sozialer Gruppen (. . .) Es ist inzwischen ein Gemeinplatz, dass die Historiker unterschiedlicher Räume und Zeiten verschiedene Aspekte des vergangenen Geschehens (. . .) für erinnerenswert halten und es auf sehr verschiedene Weise dargestellt haben (. . .)» (Burke, 1991, S. 290). Burke vertritt weiter die Ansicht, dass sich die Historiker mit dem Gedächtnis als geschichtliche Erscheinung auseinandersetzen sollten, «etwa im Sinne einer Sozialgeschichte des Erinnerns» (Burke, 1991, S. 291). Da das individuelle wie auch das soziale Gedächtnis selektiv funktioniert, ist es zentral, die Auswahlkriterien zu kennen und ihre Veränderung je nach Ort, Gruppe und Zeit nachzuvollziehen: «Erinnerungen sind geschmeidig, und wir müssen zu begreifen versuchen, wie und von wem sie geformt werden» (Burke, 1991, S. 291-292). Um dies zu verstehen, geht Burke drei Fragen nach: Welche Formen der Weitergabe öffentlicher Erinnerungen gibt es und wie haben sie sich im Laufe der Zeit verändert? Wie werden diese Erinnerungen gebraucht – Verwertung der Vergangenheit – und wie hat sich dieser Gebrauch verändert? Welche Funktion erfüllt das Vergessen? Burke stellt die Frage, ob Gruppen unangenehme und unbequeme Aspekte einer Vergangenheit, «über die man aus dem einen oder anderen Grund nichts wissen will, obwohl es

besser wäre, sie genau zu kennen» (Burke, 1991, S. 301), im Gedächtnis unterdrücken können. Gemäss Burke ist es für Gesellschaften jedoch wichtig, die Vergangenheit zu kennen, um sich vor Illusionen der Vergangenheit zu bewahren (S. 301). Burke erachtet es als Auftrag der Historiker, an das zu erinnern, was die anderen gerne vergessen möchten (S. 302).

Der zweite Zugang, der hier skizziert wird, ist derjenige des «Perlentauchens»¹⁶ von Hannah Arendt.

Arendt war, wie Vowinckel (2001, S. 1) festhält, keine Historikerin und hat sich gegenüber der Historiographie skeptisch geäussert (S. 5). Sie hat keine historische Theorie begründet; jedoch hat sie in einem grossen Teil ihrer Schriften historische Entwicklungen thematisiert. Vowinckel spricht daher von Arendts «Geschichtsbegriff» (S. 3). Auch den Ansatz des «Perlentauchens» hat Arendt selber nicht ausgearbeitet (Schäfer, 2018, S. 284). Grundlage dieser Darstellung ist daher der Aufsatz von Schäfer (2018), in welchem er den Ansatz Arendts rekonstruiert (S. 283), sowie Vowinckels «Geschichtsbegriff und historisches Denken bei Hannah Arendt» (2001).

Arendts Kritik an der Geschichtsschreibung richtet sich in erster Linie gegen die Vorstellung einer historischen Notwendigkeit (Schäfer, 2018, S. 285). Diese Überzeugung basiert auf der Erfahrung des Nationalsozialismus und des totalitären Staates, welcher für sie einen Traditionsbruch bedeutet (S. 284-285; vgl. auch Kap. 4.7). Übertragen auf die Geschichtsschreibung bedeutet dies, «dass sie (. . .) sich aufmerksam und unvoreingenommen der Wirklichkeit, was immer sie ist oder war, zu stellen und entgegenzustellen hat» (Schäfer, 2018, S. 285). Arendt setzt den Kausalitätsvorstellungen die Überzeugung einer radikalen Kontingenz entgegen (S. 286), nämlich, dass «die Geschichte immer auch hätte anders verlaufen können, dass das Gegebene nie als das allein Mögliche anzusehen ist, sondern, dass es Menschen jederzeit möglich sei, gesellschaftliche Veränderungen herbeizuführen» (Schäfer, 2018, S. 115).

Arendts Überzeugung ist die, dass der Tradition nicht mehr getraut werden kann. Vowinckel (2001, S. 32-33) beschreibt diese Überzeugung so: «Alles Überlieferte müsse folglich aus seinem Zusammenhang gerissen und ohne das tragende Gerüst der Tradition noch einmal daraufhin geprüft werden, ob es wirklich erinnert oder besser vergessen werden sollte». Geschichte wird in diesem Verständnis immer konstruiert und ist nicht ein Abbild vergangener Geschehnisse: «Die

¹⁶ Den Begriff «Perlentauchen» übernimmt Arendt von Walter Benjamin, resp. von Shakespeare (Vowinckel, 2001, S. 31)

Kunst des Perlentauchens erkennt damit die Nichtübereinstimmung zwischen wirklicher und erfundener Geschichte an» (Schäfer, 2018, S. 288).

Beim Ansatz des Perlentauchens handelt es sich um eine Erinnerungstechnik, welche auf Intuition beruht. Die Geschichte wird dabei «von ihrem Ende her» (Schäfer, 2018, S. 285) beurteilt und in einzelne Geschichten zerlegt (Vowinckel, 2001, S. 116): Statt einer umfassenden, grossen Geschichte werden verschiedene kleine Geschichten – Fragmente – erzählt (Schäfer, 2018, S. 287). Schäfer (2018) fasst das «Perlentauchen» wie folgt zusammen:

Die Schlussfolgerung aus dem Wissen um Kontingenz ist, sich nicht mehr am ‘Faden der Tradition’ zu orientieren, der ohnehin gerissen ist, sondern Geschichte als ‘Sammlung von Fragmenten’ zu denken und anhand dieser Fragmente historische Erfahrungen sichtbar zu machen. Ausgangspunkt des Perlentauchens ist damit das Sammeln von alten und von der Überlieferung mitunter vergessenen ‘Fragmenten und Bruchstücken’, die aus der Vergangenheit hervorgeholt werden, um sie zu Gegenständen des Erzählens zu machen (S. 287).

Diese Fragmente können manchmal, wenn sie erneut aus der Vergessenheit geholt werden, in anderem Licht erscheinen (Vowinckel, 2001, S. 31).

4.7. Politik und Gedächtnis

König (2008, S.38) sieht den politischen Nutzen des Erinnerns darin, dass beim Bestehen einer Divergenz zwischen Selbstbild und geschichtlichen Fakten dazu geneigt wird, die Geschichte zu manipulieren: «Die Neigung zur Umdeutung der Vergangenheit zu ihrer Angleichung an die politischen Bedürfnisse der Gegenwart ist universal» (S. 38). Dies geschieht laut König aus dem simplen Grund, dass sich Individuen und Kollektive lieber an angenehme Vergangenheiten erinnern, welche das Selbstbild stabilisieren. Durch diese Neigung zur Anpassung der Vergangenheit zur Stärkung der Identität entstehen Mythen, welche das Selbstbild bestätigen (S. 38).

Nach Aleida Assmann kann man dort von einem politischen Gedächtnis sprechen, wo versucht wird, die Geschichte in den Dienst der Identitätsbildung zu stellen. Dieses politische Gedächtnis wird oft auch nationales Gedächtnis genannt. Es zeichnet sich dadurch aus, dass es symbolisch vermittelt wird (Assmann, 2018, S. 36) und von «oben» auf die Gesellschaft einwirkt. Es handelt

sich um eine einheitliche und zeitbeständige Konstruktion, welche in politischen Institutionen verankert ist (S. 37).

Das politische Gedächtnis ist stärker geformt als das soziale Gedächtnis. Als Hauptmerkmal des politischen Gedächtnisses wird die Verkürzung genannt: Geschichtliche Ereignisse werden auf mythische Archetypen verkürzt und aus nur einer einzigen Perspektive betrachtet. Mythos kann im Rahmen des politischen Gedächtnisses als affektive Aneignung der Geschichte formuliert werden (Assmann, 2018, S. 40). Assmann führt aus: «Mythos in diesem Sinne ist eine fundierende Geschichte, die nicht durch Historisierung vergeht, sondern mit einer anderen Bedeutung ausgestattet ist, die die Vergangenheit in der Gegenwart einer Gesellschaft präsent hält und ihr eine Orientierungskraft für die Zukunft abgewinnt» (S. 40). Somit wird die Mythisierung der Geschichte zu einer kulturellen Konstruktion, welche sich auf die Gegenwart und die Zukunft auswirkt (S. 41).

Assmann weist darauf hin, dass das Vergessen in der Politik strategisch genutzt werden kann. Sie führt zwei Formen des «verordneten Vergessens» ein: «damnatio memoriale», welche als Strafe dient, und Amnestie, welche als Schonung dient. Bei der Bestrafung wird versucht, eine Existenz durch ein Kommunikationsverbot aus dem sozialen Gedächtnis zu löschen. Bei der Amnestie soll aber nicht die Existenz der Täter vergessen werden, sondern die Schuld, was bedeutet, dass Vergessen und Schuld erlass gekoppelt werden (Assmann, 2018, S. 105-106). Ob ein Ereignis vergessen werden kann, hängt laut Assmann davon ab, ob die Gewaltverhältnisse symmetrisch oder asymmetrisch sind. Bei symmetrischen Gewaltverhältnissen, wie zwischen Siegern und Besiegten, kann und soll auch vergessen werden, weil dies heilend wirken kann. Bei asymmetrischen Gewaltverhältnissen, wie zwischen Opfern und Tätern, nützt verordnetes Vergessen nichts. Hier führt die Gewaltsymmetrie zu einer Erinnerungsasymmetrie. Die Täter wollen nach einer politischen Wende vergessen und die Opfer erinnern (S. 106-107). Dazu schreibt Assmann Folgendes:

Diese Asymmetrie kann nicht durch gemeinsames Vergessen, sondern nur durch gemeinsames Erinnern abgebaut werden. An Stelle von Vergessen als einer Form von *Vergangenheitsbewältigung* muss unter diesen Umständen als einziger von den Nachgeborenen noch zu leistender Ausgleich noch die gemeinsame Erinnerung und *Vergangenheitsbewahrung* treten (Assmann, 2018, S.107).

4.8. Das moralische und das kathartische Gedächtnis nach Hannah Arendt

In diesem Kapitel erfolgt eine Auseinandersetzung mit Hannah Arendts Konzept des moralischen und des kathartischen Gedächtnisses. Dieses ist geprägt von ihren Erfahrungen der totalen Herrschaft und des Holocausts. Es ist daher wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Ereignisse in keiner Weise mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, auf die in dieser Arbeit ebenfalls Bezug genommen wird, vergleichbar sind. Dennoch liefert Arendts Zugang zur Erinnerung und ihr Konzept des kathartischen Gedächtnisses wertvolle Elemente bei der Ausarbeitung eines eigenen Modells.

Beim Konzept des kathartischen Gedächtnisses handelt es sich um eine Zusammenstellung durch König; ähnlich wie beim «Perlentauchen» existiert auch hier kein von Arendt eigens ausgearbeiteter Ansatz. Daher dient hier König (2008, Kap. IV.4.) als Grundlage.

a. Das moralische Gedächtnis

Hannah Arendts Auseinandersetzung mit Erinnern und Gedächtnis ist vor dem Hintergrund der totalitären Herrschaft im 20. Jahrhundert zu sehen. Bei Arendt sind «Werk, Biographie und Geschichte eng miteinander verknüpft» (Vowinckel, 2001, S. 1). Die totalitäre Herrschaft, «der staatliche Verwaltungsmassmord» (König, 2008, S. 579), bedeutet einen Traditionsbruch, mit welchem «das Vertrauen in die Welt und in die Fähigkeit des Verstehens und des politischen Handelns zerbrochen ist» (S. 587).

Für Arendt sind Denken und Erinnern grundlegend für die Moral, wobei sie Denken als inneren Dialog zwischen dem Sich und dem Selbst versteht. Sie geht davon aus, dass «(. . .) jeder nur das tun sollte, an das er sich später erinnern kann, ohne dass sein Selbst ihn dafür verurteilt» (König, 2008, S. 630-631). Sie nimmt daher an, dass das Bedürfnis nach innerer Harmonie Personen dazu anleitet, Böses zu unterlassen. Im Umkehrschluss jedoch heisst das, dass Vergessen eine Möglichkeit darstellt, «dem Unfrieden mit sich selbst zu entkommen (. . .) Die Unfähigkeit zu erinnern und die Unfähigkeit zu denken sind ein und dasselbe. Sie bedeuten das Ende der Moral» (König, 2008, S. 631).

Das moralische Gedächtnis verortet Arendt im Inneren der Individuen: Ziel ist es, «(. . .) das Selbst heil durch die Klippen der Zeit zu bringen» (König, 2008, S. 631). Daher ist das moralische Gedächtnis gemäss Arendt vorpolitisch – es erreicht die Ebene der Politik, die zwischen den Men-

schen stattfindet, nicht (S. 631). Dennoch betont Arendt die Wichtigkeit des moralischen Gedächtnisses. Denken und Erinnern sind in Zeiten der totalitären Herrschaft elementar, da sie «Halt und Orientierung geben» (König, 2008, S. 632).

b. Das kathartische Gedächtnis

Um nach der Erfahrung der totalitären Herrschaft wieder handlungsfähig zu werden, gilt es gemäss Arendt, Gefühle wie Wut, Trauer und Verzweiflung hinter sich zu lassen. Dies geschieht durch Katharsis, weshalb Arendt den Begriff des kathartischen Gedächtnisses prägt. Darunter versteht sie, sich mit den erschreckenden Ereignissen der Vergangenheit abzufinden, in dem die vergangene Realität anerkannt wird. Diese «illusionslose Anerkennung vergangener Geschehnisse» (König, 2008, S. 632) bezeichnet Arendt als Versöhnung, wobei Versöhnen in ihrem Verständnis «nichts mit Entschuldigen, Verzeihen, Vergeben oder Rechtfertigen zu tun» (König, 2008, S. 632) hat. Sie bezieht sich auf eine «Versöhnung mit der Wirklichkeit» (König, 2008, S. 632). Arendt distanziert sich von dem Begriff «Bewältigen», den sie eher dem «mit der Geschichte technisch abzuschliessen, sie zu vergessen und zu entsorgen» (König, 2008, S. 633) und nahe beim magischen ungeschehen Machen einordnet (S. 633). Das kathartische Gedächtnis hingegen will die Geschehnisse der Vergangenheit und deren innere Wahrheit «zum Ausdruck bringen und ins Gedächtnis aufnehmen. Das ist ein Prozess, den man nicht erzwingen kann, der seine Zeit braucht, der vom immer weitergeführten Erzählen lebt und der Haltung der Treue zur Vergangenheit verlangt» (König, 2008, S. 633).

Die Voraussetzung, damit diese Form der Versöhnung stattfinden kann, ist, dass es eine Erzählung darüber gibt: «Die Versöhnung mit der Wirklichkeit (. . .) ist nach Arendt an die Form der Erzählung gebunden» (König, 2008, S. 634). Die Erzählung sollte die Realität und ihre Härte zugespitzt wiedergeben, aber gleichzeitig aufzeigen, dass es sich um eine Darstellung und nicht um die Realität handelt (S. 634). Katharsis ist für Arendt also «die läuternde Säuberung von den Emotionen, Mitleid und Furcht, die das Handeln lähmen» (Arendt, 1969, zit. nach König, 2008, S. 636): «Die Belohnung für das Geschichtenerzählen liegt darin, etwas loslassen zu können» (Arendt, 1968, zit. Nach König, 2008, S. 636).

4.9. Das Kultursemiotische Modell nach Erll

Erll beschreibt, dass in den letzten zwanzig Jahren das wissenschaftliche Interesse an der Erinnerungspraxis und deren Reflexion international und interdisziplinär stark angestiegen ist (Erll,

2017, S.1; vgl. auch Kap. 2.3.). Sie argumentiert, dass der Zusammenhang von Kultur und Gedächtnis nicht von einer wissenschaftlichen Disziplin alleine bearbeitet werden könne (S. 2), und plädiert für einen integrativen Ansatz. Ein solcher existiert bisher jedoch nicht. Sie versucht deshalb, ein heuristisches Modell mit semiotisch-kulturwissenschaftlichem Hintergrund zu entwickeln, welches möglichst viele Anschlussmöglichkeiten auch für andere Ansätze bieten soll (S. 93).

ErlI beginnt zunächst mit einer Diskussion der metaphorischen Rede des Begriffes «Gedächtnis» und der Unterscheidung zwischen «collected» und «collective memory» (ErlI, 2017, S. 97; vgl. Kap. 4.4.). Anschliessend werden drei verschiedene Dimensionen der Erinnerungskultur und kultursemiotische Kategorien eingeführt. Sie beginnt zunächst mit einer Definition des kollektiven Gedächtnisses: «Unter dem Oberbegriff 'kollektives Gedächtnis' werden alle möglichen Ausprägungen des Verhältnisses von Kultur und Gedächtnis (von neuronalen Netzwerken bis hin zur 'Tradition') vereint» (ErlI, 2017, S. 98). Dieses so verstandene kollektive Gedächtnis finde seine jeweiligen Ausprägungen in Erinnerungskulturen.

ErlI misst der kulturellen Ebene des Erinnerns eine grosse Bedeutung zu. Aus diesem Grund wählt sie ein «dominant kultursemiotisches» Modell (ErlI, 2017, S. 98). Die Kultur ist in diesem Verständnis ein Zeichensystem mit einer sozialen, materiellen und mentalen Dimension. Diese werden durch die Semiotik¹⁷ in einen systematischen Zusammenhang gebracht. Die mentale Dimension besteht aus Codes, die materiale Dimension aus Texten und die soziale Dimension aus den Zeichenbenutzenden. ErlI überträgt diese drei Dimensionen nun auch auf die Erinnerungskultur und verweist darauf, dass die Vertretenden der einzelnen Disziplinen oft nur eine Ebene betrachteten (S. 99): So habe sich Halbwachs auf die soziale, Warburg auf die materiale und Mentalitätshistorikerinnen und Psychologen auf die mentale Dimension (S. 99) konzentriert.

Sie charakterisiert die Dimensionen der Erinnerungskultur wie folgt:

Die *materiale* Dimension der Erinnerungskultur besteht aus den Medien des kollektiven Gedächtnisses. Damit den Mitgliedern die Inhalte des kollektiven Gedächtnisses zugänglich gemacht werden können, müssen diese kodiert werden. Diese Kodierung kann in der Form von Texten, Gegenständen, Monumenten oder weiterer Dinge bestehen (ErlI, 2017, S. 99).

¹⁷ Semiotik bezeichnet die «Lehre von allen Zeichensystemen (. . .), ihren Strukturen und Beziehungen zu den dargestellten Gegenständen (. . .)» (Haller, 2005, S. 269).

Die *soziale* Dimension der Erinnerungskultur besteht aus der Trägerschaft des Gedächtnisses, welche an der Produktion, Speicherung und dem Abruf des relevanten Wissens beteiligt ist. Diese Trägerschaft besteht neben den Personen auch aus Praktiken und gesellschaftlichen Institutionen (Erl, 2017, S. 99).

Die *mentale* Dimension der Erinnerungskultur umfasst Schemata und Codes, «die gemeinsames Erinnern durch symbolische Vermittlung ermöglichen und prägen sowie alle Auswirkungen der Erinnerungstätigkeit auf die in einer Gemeinschaft vorherrschenden mentalen Dispositionen – etwa auf Vorstellungen und Ideen, Denkmuster und Empfindungsweisen, Selbst- und Fremdbilder oder Werte und Normen» (Erl, 2017, S 99-100).

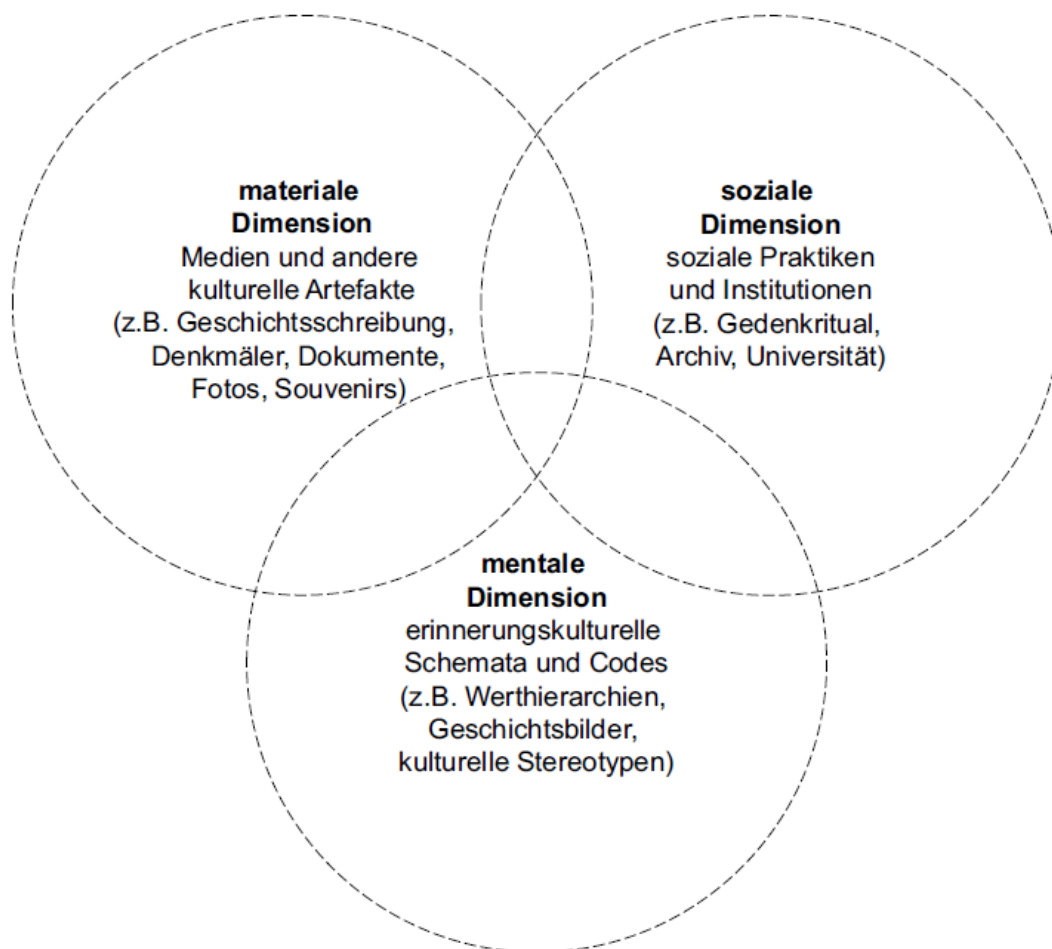


Abbildung 4. Die Dimensionen der Erinnerungskultur. Nach Erl, 2017, S. 100

Würde man eine Erinnerungskultur zu einem Zeitpunkt einfrieren und beobachten können, so würde im Verständnis Erlls aus der Konstellation von Codes, Texten und den Zeichenbenutzenden eine semiotische Struktur entstehen, welche ein kollektives Gedächtnis (collective memory)

bildet. Dieses Gedächtnis sei offen und stetig in Veränderung. Sie schreibt weiter, dass «wir es niemals, auch nicht in den homogensten Gesellschaften, mit nur einer einzigen Konfiguration von kollektivem Gedächtnis zu tun [haben]. Im Gegenteil gibt es in jeder Gesellschaft eine Vielzahl koexistenter, häufig konkurrierender Erinnerungsgemeinschaften» (Erl, 2017, S. 100).

In einem nächsten Schritt nimmt Erl gedächtnispsychologische Differenzierungen auf und integriert diese ebenfalls in ihr Modell: Individualpsychologische Gedächtnissysteme (wobei sich das individualpsychologische Gedächtnis auf das sozial geprägte, individuelle Gedächtnis bezieht) werden metaphorisch auf die Erinnerungskultur übertragen. So werden aus den autobiographischen, semantischen und prozeduralen die kulturautobiographischen, kultursemantischen und kulturprozeduralen Gedächtnisse (Erl, 2017, S. 102).

Beim kulturautobiographischen Gedächtnis steht die Erinnerung an eine gemeinsame Vergangenheit im Zentrum. Dadurch werden Werte und Normen etabliert, Zeiterfahrung kann sinnhaft gemacht werden und es kann eine kollektive Identität gebildet werden. Das kommunikative Gedächtnis und das Funktionsgedächtnis nach Assmann würde Erl dem kulturautobiographischen Gedächtnissystem zuordnen (Erl, 2017, S. 102). Das kultursemantische Gedächtnis befasst sich mit der Organisation und Speicherung von kulturellem Wissen. Dabei spielt die Zeiterfahrung keine Rolle (S.102). Um Phänomene wie die nichtintendierte Wiederkehr von Wissensbeständen geht es bei dem kulturprozeduralen Gedächtnis (S. 103). Diese Inhalte können im Individuellen Gedächtnis auf verschiedenen Weisen interpretiert werden (S.104).

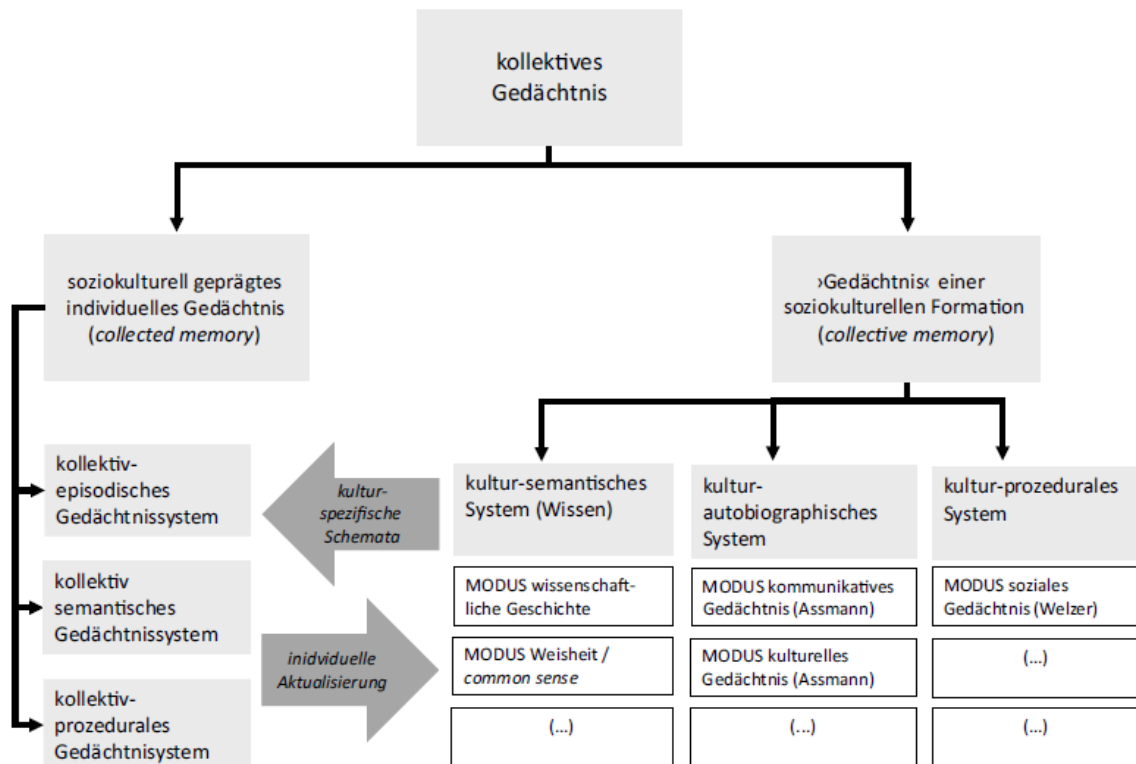


Abbildung 5. Der Zusammenhang zwischen collected und collective memory sowie die jeweiligen Ausprägungen nach Erll, 2017, S. 104

Erll beschreibt die Funktion des kollektiven Gedächtnisses in ihrem Modell wie folgt:

In dem hier vorgeschlagenen Modell bildet das kollektive Gedächtnis den psychischen und kulturellen Apparat, in den Erfahrungen eingebettet sind, innerhalb dessen sie konstruiert, gedeutet und weitergegeben werden. Das Gedächtnis ist eine Art Schaltstelle, die Erfahrungen prospektiv und retrospektiv organisiert (Erll, 2017, S.107).

Weiter befasst sich Erll kritisch mit der Theorie von Aleida und Jan Assmann, welche unter Kapitel 4.5.4 erörtert wird. Sie führt aus, dass in der Zuordnung von Ereignissen zu kommunikativem oder kulturellem Gedächtnis nicht zeitliche Aspekte entscheidend sind, sondern ob diese «biographisch» oder «fundierend» erinnert werden (Erll, 2017, S. 111): «Kommunikatives und kulturelles Gedächtnis (. . .) beruhen auf einem Aspekt der mentalen Dimension von Kultur: auf der (bewussten oder unbewussten) Entscheidung darüber, in welchem Modus erinnert wird» (Erll, 2017, S. 111).

Es sei also ein Trugschluss, dass «alle Ereignisse, die sich innerhalb der Zeitstruktur des kommunikativen Gedächtnisses ereignen, auch gemäss dem kommunikativen Gedächtnis erinnert werden (. . .) bzw. dass zur ‘fundierenden Geschichte’ des kulturellen Gedächtnisses nur das werden kann, was sich auch in ferner Vergangenheit ereignet hat» (Erl, 2017, S. 111). Daraus folgt, dass Ereignisse sowohl Gegenstand des kommunikativen wie auch des kulturellen Gedächtnisses sein können. Es handelt sich hier insbesondere um einschneidende Veränderungen wie den Holocaust und den Zweiten Weltkrieg (S. 112).

Erl weist weiter darauf hin, dass bei Assmanns der Kulturbegriff ein anderer, eher auf eine Hochkultur bezogener sei, als ihr semiotischer. Das semiotische Modell integriert auch Lebenswelt und Alltagspraxis in den Kulturbegriff (Erl, 2017, S. 110). Sie vertritt zudem die Auffassung, dass von einer Pluralität kommunikativer und kultureller Gedächtnisse auszugehen sei. Diese Pluralität sei sowohl synchron und auch diachron. So können zur selben Zeit verschiedene kulturelle Gruppen unterschiedliche kulturelle Gedächtnisse ausbilden, und jedes Individuum hat an unterschiedlichen kommunikativen Gedächtnissen teil (synchrone Pluralität).

Mit dem Begriff der diachronen Pluralität wird darauf hingewiesen, dass sich sowohl die kommunikativen wie auch die kulturellen Gedächtnisse stetig wandeln und keine statischen Entitäten sind (Erl, 2017, S. 114-115): «Bedürfnisse und Belange der Gegenwart führen zur Reorganisation kollektiver Gedächtnisse» (Erl, 2017, S. 115). Kommunikative Gedächtnisse wandeln sich dabei schneller als kulturelle, «die aufgrund ihrer verbindlichen Sinndeutungen und ihrer hohen Relevanz für die Gemeinschaft einer gewissen Statik bedürfen» (Erl, 2017, S. 115).

4.10. Die Konstruktion eines kollektiven Gedächtnisses: Ein Analyseverfahren

Basierend auf den in Kapitel 4 dargestellten Grundlagen soll nun ein Analyseverfahren entwickelt werden. Dieses soll dazu dienen, die Fragestellung, ob und wie Inhalte in das kollektive Gedächtnis der Sozialen Arbeit aufgenommen werden, zu beantworten. Dabei werden einige Annahmen, getroffen, welche in den vorangehenden Kapiteln erläutert wurden. So wird davon ausgegangen, dass auch wissenschaftliche Disziplinen ein kollektives Gedächtnis haben. Weiter wird die Differenzierung zwischen Geschichte und Gedächtnis, wie sie in Kapitel 4.6. gemacht wird, übernommen; insbesondere die Annahme, dass Geschichtswissenschaft im Unterschied zum Gedächtnis zur Selbstreflexion und kritischer Distanz in der Lage ist.

Der Begriff «Verfahren» wird dabei nach Stimmer (2012) verwendet, welcher das Verfahren der Methode unterordnet und der Technik überordnet. Dies bedeutet, dass eine Methode mehrere

Verfahren beinhalten kann. Eine Methode richtet sich nach axiologischen Grundlagen¹⁸, was bei Verfahren oft nicht der Fall ist (S. 33).

Grundlagen des Analyseverfahrens sind einerseits Jan und Aleida Assmanns Modell des kollektiven Gedächtnisses, andererseits Erlls kultursemiotisches Modell. Assmanns Modell zeichnet sich durch einen «hohen Grad an Anschliessbarkeit an etablierte Disziplinen, Forschungsgegenstände und Methoden» (Erll, 2017, S. 24) aus, was auch Erlls Ziel ihres kultursemiotischen Modells ist (S. 93).

Das hier entwickelte Analyseverfahren ist heuristisch und ausbaufähig. Idealerweise kann es auch auf andere Gegenstände und in anderen Disziplinen angewendet werden und deren Methoden integrieren. Es besteht aus fünf aufeinanderfolgenden Schritten. Begonnen wird mit der Bestimmung des wissenschaftlichen Untersuchungsgegenstandes. Im zweiten Schritt werden die historischen Darstellungen zu dem gewählten Gegenstand gesammelt, systematisiert und in einen Gesamtkontext gebracht. Anschliessend wird der Betrachtungsrahmen¹⁹ definiert und von anderen Betrachtungsrahmen abgegrenzt. In Schritt vier, der den Hauptteil des Verfahrens darstellt, wird ein Gedächtnisentwurf erstellt. Abschliessend können mögliche Folgen für die Praxis herausgearbeitet werden.

Schritt 1: Bestimmung des wissenschaftlichen Untersuchungsgegenstandes

Zu Beginn muss ein Gegenstand der Untersuchung bestimmt werden. Dieser Gegenstand kann ein vergangenes Ereignis oder auch historische Tatbestände sein. Ob sich der Gegenstand in der fernen oder nahen Vergangenheit abgespielt hat, spielt ebenso wenig eine Rolle, wie die gesamtgesellschaftliche Bedeutung dieses Ereignis.

¹⁸ Unter Axiologie versteht Stimmer (2012, S. 36) die Bezugnahme auf Menschenbild, Ethik und Sozialphilosophie.

¹⁹ Der Begriff «Betrachtungsrahmen» lehnt sich an Halbwachs' «cadres sociaux». Er versteht darunter den Horizont, in den Erinnerungen eingebettet sind (Erll, 2017, S. 13): «Soziale Rahmen vermitteln und perspektivieren die Inhalte des kollektiven Gedächtnisses» (Erll, 2017, S. 13). Beim dargelegten Analyseverfahren liegt ein Fokus darauf, den Rahmen des kollektiven Gedächtnisses, welches analysiert werden soll, festzulegen. Daher wird der Begriff «Betrachtungsrahmen» verwendet. Damit soll auch deutlich werden, dass der Untersuchungsgegenstand gleichzeitig Teil anderer kollektiver Gedächtnisse sein kann, welche jedoch ausserhalb des Betrachtungsrahmens liegen. Beispielsweise haben die Betroffenen von fürsorglichen Zwangsmassnahmen ebenfalls ein kollektives Gedächtnis, in welchem diese erinnert werden. Dies liegt jedoch ausserhalb des Betrachtungsrahmens der Analyse.

Schritt 2: Herausarbeiten und Systematisieren der historischen Tatbestände

In diesem Verfahrensschritt wird, basierend auf bestehenden historischen Untersuchungen, versucht, die vergangene Realität der Vergangenheit so genau wie möglich darzustellen. Das Vorgehen kann sich je nach Untersuchungsgegenstand unterscheiden: Historische Tatbestände sollten wissenschaftlich bearbeitet worden sein, damit die Forschungsergebnisse in einen systematischen Zusammenhang gebracht werden können. Die wissenschaftliche Aufarbeitung ist Aufgabe der Historikerinnen und Historiker. Dies ergibt sich aus dem in Kapitel 4.6. dargelegten Unterschied zwischen Gedächtnis und Geschichte als wissenschaftliche Disziplin, welche sich selbst reflektieren kann.

Es ist auch denkbar, dass der Untersuchungsgegenstand in einem Ereignis besteht, welches noch nicht wissenschaftlich aufgearbeitet wurde. Auch in diesem Fall müsste der Kontext, in welchem das Ereignis stattgefunden hat, herausgearbeitet und in die Gedächtnisanalyse aufgenommen werden. In einem solchen Fall würde Schritt 2 jedoch weniger umfassend ausfallen.

Schritt 3: Definition des Betrachtungsrahmens

Als Betrachtungsrahmen verstehen wir das Gebiet, innerhalb welchem die Gedächtnisanalyse vorgenommen wird. Dieser Betrachtungsrahmen kann, wie in unserem Fall, eine wissenschaftliche Disziplin sein, er kann aber auch eine ganze Gesellschaft oder eine kleine soziale Gruppe sein. Wichtig ist hier, dass der Betrachtungsrahmen klar bestimmt und von anderen abgegrenzt wird.

Schritt 4: Gedächtniskonstruktion

Im Hauptteil des Analyseverfahrens wird versucht, eine Konstruktion des Gedächtnisses des ausgewählten Gegenstandes innerhalb des Betrachtungsrahmens zu erarbeiten. Dies kann in beliebigem Umfang und mit Zwischenschritten geschehen.

Das Analyseverfahren sieht vor, in einem ersten Zwischenschritt zu erörtern, was innerhalb des Bezugsrahmens erinnert und was nicht erinnert wird. Im Anschluss können Gründe für das Erinnerte und Vergessene gesucht werden. Sobald diese Gründe vorliegen, kann in einem zweiten Zwischenschritt versucht werden, eine Gedächtniskonstruktion herzuleiten. In diesem Fall wird

mit der Assmannschen Unterscheidung von kommunikativem und kulturellem Gedächtnis begonnen. Anschliessend werden von Erlls kultursemiotischem Modell die drei Dimensionen (materielle, soziale und mentale Dimension) integriert. Um die moralische Position zu erfassen, wird das Konzept der inneren Harmonie und der Katharsis von Hannah Arendt integriert.

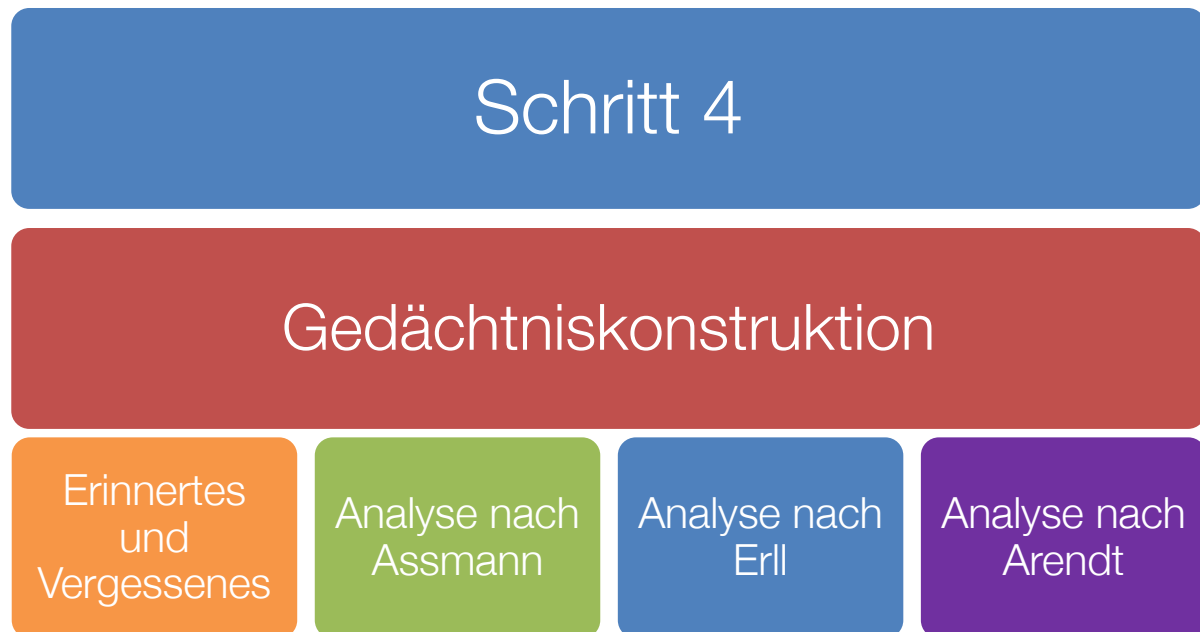


Abbildung 6. Schritt 4 des Analyseverfahrens mit Teilschritten.

Schritt 5: Mögliche Folgen für die Praxis

Zum Schluss des Verfahrens sollen Überlegungen zu eventuellen Veränderungen angestellt werden. Stellt sich heraus, dass wichtige Ereignisse nicht oder nur teilweise erinnert werden, gilt es zu erarbeiten, wie dies geschehen könnte und welche Folgen – auch politische – diese Aufarbeitung haben könnte.

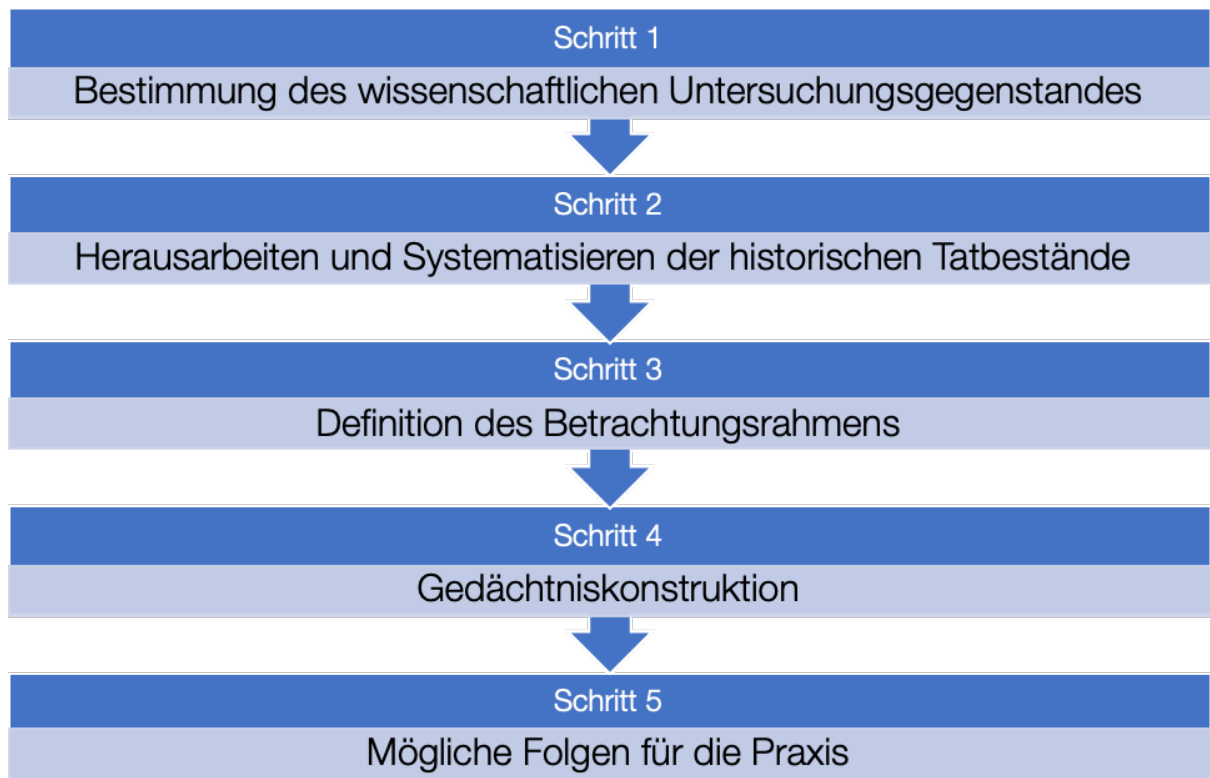


Abbildung 7. Die fünf Schritte des Analyseverfahrens.

5. Eine Gedächtniskonstruktion der Disziplin Soziale Arbeit

In diesem Kapitel wird das Analyseverfahren, wie es in Kapitel 4.10. ausgeführt wird, angewendet. Die Analyse erfolgt dabei ausschliesslich auf dem Medium Schrift – denkbar wäre beispielsweise, dass auch Fotografien oder andere Medien berücksichtigt werden²⁰. Diese Beschränkung ist einerseits mit dem Umfang dieser Arbeit begründet. Andererseits ist der Betrachtungsrahmen eine wissenschaftliche Disziplin, weshalb es nahe liegt, Forschungsergebnisse und Publikationen als Medien des Gedächtnisses zu untersuchen.

Schritt 1: Bestimmung des wissenschaftlichen Untersuchungsgegenstandes

Untersuchungsgegenstand sind in diesem Fall der Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz. Dabei liegt der Fokus zeitlich auf dem 20. Jahrhundert (bis 1981) und inhaltlich auf der administrativen Versorgung. Dieser Fokus ergibt sich aus der bereits erfolgten wissenschaftlichen Aufarbeitung.

Schritt 2: Ausarbeitung und Systematisierung der historischen Tatbestände

Dieser Schritt ist in dieser Arbeit in Kapitel 3 erfolgt, insbesondere in Kapitel 3.5., in welchem die Zusammenhänge zwischen Sozialer Arbeit und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen dargestellt werden. Dabei hat sich gezeigt, dass zwischen der Sozialen Arbeit, insbesondere der Fürsorge, und den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen ein enger Zusammenhang bestand. So waren es zum grössten Teil Angehörige der sozialen Unterschicht, die von einer administrativen Versorgung betroffen waren, und Armut war die häufigste Ursache von Fremdplatzierungen. Oft waren es Fürsorgebeamte, welche am Anfang einer administrativen Versorgung oder einer Fremdplatzierung standen. Zudem erachtete die Soziale Arbeit die administrative Versorgung bis weit in die Nachkriegszeit als notwendig.

Schritt 3: Definition des Betrachtungsrahmen

Betrachtungsrahmen dieser Arbeit ist die Disziplin Soziale Arbeit. Wie bereits erörtert, wird die Soziale Arbeit als wissenschaftliche Transdisziplin mit einem eigenen Wissenssystem verstanden. Der Betrachtungsrahmen umfasst zudem nur die Soziale Arbeit in der Schweiz.

²⁰ Zu den Medien zählt Erll (2017, S. 99-100) unter anderem auch Denkmäler oder literarische Texte.

Ausgehend von den historischen Forschungen zur Thematik (systematisierte historische Erkenntnisse), wird untersucht, inwiefern die Disziplin Soziale Arbeit (Betrachtungsrahmen) die fürsorge-
rischen Zwangsmassnahmen (Untersuchungsgegenstand) erinnert oder nicht erinnert.

Schritt 4: Gedächtniskonstruktion

1. *Erinnertes und Vergessenes*

Begonnen wird dieser Schritt der Analyse mit den Grundlagewerken zur Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Daraufhin werden Artikel, welche in Fachzeitschriften erschienen sind, betrachtet. Abschliessend werden Festschriften, welche die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (nachfolgend SKOS) respektive der Berufsverband der Sozialen Arbeit Schweiz, AvenirSocial, anlässlich Jubiläen publiziert haben, analysiert.



Abbildung 8. Erinnertes und Vergessenes in der Disziplin der Sozialen Arbeit

1.1. *Grundlagenwerke*

Zu den Grundlagewerken lässt sich sagen, dass keine Publikation, welche die Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz umfassend darstellt, existiert. Es sind meistens einzelne Kapitel in Herausgeberwerken, welche sich mit der Geschichte der Sozialen Arbeit befassen.

Benz, Meier, Riedi & Zwilling (2010) haben gemeinsam das Buch «Soziale Arbeit in der Schweiz» herausgegeben. Darin wird der Fokus auf die Gegenwart gelegt. Thematisiert werden Soziale Arbeit und Gesellschaft, Sozialmanagement und Sozialpolitik, Intervention und Wirkung, Forschung und Entwicklung sowie Hochschule und Bildung. Die fürsorglichen Zwangsmassnahmen

men werden in diesem Werk nicht erwähnt. Bei der Entwicklung des Staates und der Sozialversicherungen wird auf die Vergangenheit Bezug genommen; es wird vorwiegend die positive Entwicklung dargestellt.

Gabriel und Grubenmann (2018) verfassten im Handbuch soziale Arbeit (Herausgeber: Hans Thiersch) ein Kapitel zur Sozialen Arbeit in der Schweiz. Sie beginnen im 19. Jahrhundert mit der Armenpflege als Teil des demokratischen Staatsbildungsprozesses. Die Überschrift für das 20. Jahrhundert lautet «Soziale Fürsorge zu Beginn 20. Jahrhunderts: geglückte Professionalisierung, missglückte Akademisierung und die Verwissenschaftlichung des Sozialen» (Gabriel & Grubenmann, 2018, S.1401). Der Fokus liegt in diesem Artikel klar auf den Institutionen der Bildung und der wissenschaftlichen Entwicklung. Frauenschulen und die Ausbildung zum Armenpfleger für Männer werden erwähnt (S. 1402-1403). Abschliessend werden aktuelle Tendenzen erörtert. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen werden auch hier nicht thematisiert, es wird jedoch angedeutet, dass früher die Männer für diesen Bereich zuständig waren.

Ein weiteres Kapitel, ebenfalls mit dem Titel «Soziale Arbeit in der Schweiz», findet sich im Herausgeberwerk «Grundriss Soziale Arbeit». Verfasst wurde es von Gredig und Goldberg (2012, S. 403-425). Es enthält in der Einleitung einen kurzen Abriss der Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Auch hier wird im 19. Jahrhundert begonnen, nämlich mit der sozialen Frage. Anschliessend werden die öffentliche Fürsorge und das Verhältnis zum Staat thematisiert. Die staatlichen Sicherungssysteme werden auch von Gredig und Goldberg erwähnt. Zum Schluss der Einleitung wird das Verhältnis von Sozialarbeit, Sozialpädagogik und soziokultureller Animation erklärt. In den weiteren Kapiteln werden die Ausbildung, die Forschung und die theoretischen Diskurse in der Schweiz thematisiert. Wie bei den beiden anderen Werken wird auch hier kein Bezug zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen hergestellt.

Im «Handbuch Sozialwesen Schweiz» (2013) verfasste Matter ein Kapitel zur historischen Entwicklung im Wohlfahrtswesen der Schweiz (S. 435-446). Auch hier wird mit der sozialen Frage begonnen, gefolgt von den Anfängen der Sozialversicherungen. Anschliessend werden beim Ausbau der sozialen Rechte die Fremdplatzierungen kritisiert. Auch der Ausbau des Sozialstaates und die Kritik am Neoliberalismus kommt zur Sprache. Auch wenn Werkstitel und Kapitelüberschrift nicht eindeutig auf die Soziale Arbeit hinweisen, wird das Handbuch trotzdem zu den Grundlagewerken gezählt, da die aufgegriffenen Themen die Soziale Arbeit betreffen und die Autorinnen und Autoren in der Lehre der Sozialen Arbeit tätig sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in den Grundlagewerken die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen nur schwach und vereinzelt zum Thema gemacht werden. Der Fokus liegt eher auf der Entwicklung des Sozialstaates und den sozialen Sicherungssystemen. Auch die Theorie- und Methodenentwicklung sowie die Forschung werden aufgegriffen. Weiter werden die Berufsentwicklung und die (gescheiterte) Akademisierung aufgegriffen. Hierbei werden die Frauenschulen und die Ausbildung für Männer zum Armenpfleger erwähnt, die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen jedoch nicht.

1.2 Artikel in Fachzeitschriften

Die schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit widmete im Jahr 2009 zwei Bände den historiographischen Zugängen zur Sozialen Arbeit. Die Beiträge in diesen Bänden versuchen der Sozialen Arbeit Werkzeuge zu geben, um die eigene Geschichte zu erforschen. Gemäss Hauss werden Bilder als Zugang zur Geschichte (Bildhermeneutik), die Objektive Hermeneutik, Sozialutopien und geschichtshistorische Reflexion bearbeitet. Dies geschieht an Beispielen von Alice Salomon und der Sozialpädagogik (Hauss, 2009, S. 3-6) Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen werden erwähnt, aber nicht ins Zentrum der Betrachtung gestellt.

Die Zeitschrift Sozial Aktuell legt in ihrer Ausgabe vom November 2011 den Schwerpunkt auf die Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Mit ihr befassen sich insgesamt fünf Beiträge. Auch in der Ausgabe vom August 1999 findet sich ein Beitrag zur Geschichte der Sozialen Arbeit; verfasst hat ihn Giovanelli-Blocher.

Im ersten Artikel der Novemberausgabe von 2011, verfasst von Esteban Piñeiro, wird die Historisierung der Sozialen Arbeit thematisiert. Piñeiro beschreibt, dass die Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz als ein «heterogenes Gewächs» (Piñeiro, 2011, S. 13) von institutionellem und lebensweltlichem Geschehen zu verstehen sei. Es gebe eine breite Streuung von Einzelstudien, welche die Soziale Arbeit nur ausschnitthaft darstellen. Übersichtswerke würden hingegen fehlen (Piñeiro, 2011, S.12-13).

Der zweite Artikel von Hildegard Tönz beinhaltet Auszüge aus dem Band «Wir haben die Soziale Arbeit geprägt» von Avenir Social, der auch unter 1.3. Erwähnung findet.

Mit der professionellen Sozialhilfe und dem Methodenwandel vor 1960 befasst sich Sutter im dritten Artikel. Sie nimmt explizit Bezug auf die Fürsorgepraxis. Die «polizeilichen», disziplinierenden Massnahmen hatten sich vor dem Zweiten Weltkrieg etabliert; darunter auch die fürsorglichen Zwangsmassnahmen. Eine Veränderung der Praxis brachte die Etablierung der Einzelfallhilfe nach dem Zweiten Weltkrieg (Sutter, 2011, S. 20 – 22). Dazu schreibt Sutter unter anderem Folgendes:

Eine vertiefte Einzelfallhilfe, welche Beratung und Betreuung der Klientel ins Zentrum rückte, machte die traditionellen polizeilichen Methoden in der Fürsorge nicht hinfällig, rückte sie jedoch in den Hintergrund (Sutter, 2011, S. 22).

Ein weiterer Artikel von Matter befasst sich mit der Geschichte der Berufsbildung und wird an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

Benjamin Shuler befasst sich zum Schluss mit dem Wandel der Fremdunterbringung von Kindern. Er beginnt mit dem Mittelalter, in welchem die Fürsorge als eine christliche Aufgabe galt. Das 19. Jahrhundert wird als Jahrhundert der Fremdunterbringung bezeichnet. Das Verdingkindwesen wurde schon zu dieser Zeit wegen seiner Unmenschlichkeit kritisiert. Im 20. Jahrhundert fand ein Paradigmenwechsel statt; Kinder wurden jetzt als Subjekte mit eigenen Rechten und Bedürfnissen angesehen. Neue Gesetze wurden etabliert und die Armut rückte in den Hintergrund. In den Vordergrund traten im frühen 20. Jahrhundert erzieherische Defizite wie Verwahrlosung. Oft war die moralische Beurteilung der Eltern der Grund für die Kindswegnahmen. Auch diese Praxis wurde kritisiert, beispielsweise bereits in den 1920 Jahren durch Loosli und in den 1970ern durch die Heimkampagne (Shuler, 2011, S. 25 - 29). Die Gegenwart kommentiert Shuler selbst wie folgt:

Es ist verführerisch, die Vergangenheit finster und die Gegenwart als finalen Höhepunkt einer Entwicklung zu skizzieren. Tatsache ist jedoch, dass die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen auch in der Schweiz des 21. Jahrhunderts Defizite aufweist (Shuler, 2011, S. 29).

In ihrem Artikel von 1999 setzt sich Giovanelli-Blocher mit der Frage, wie man aus der Geschichte lernen kann, auseinander. Sie bemerkt etwas überspitzt, dass in der Sozialen Arbeit alles, was weiter als fünf Jahre zurückliege, als «out» markiert werde und als nicht lernenswert gelte. Es

werde wenig Rückschau gehalten. Diese Unkenntnis der Geschichte habe zur Folge, dass nicht aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt werden könne, was sich wiederum auf die Gegenwart auswirke. Im weiteren Verlauf des Artikels diskutiert die Autorin, wie die Soziale Arbeit aus der Geschichte lernen könnte (Giovannelli-Blocher, 1999, S. 10).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Gegensatz zu den Grundlagewerken die Zwangsmassnahmen, der Umgang mit der eigenen Vergangenheit sowie die Historiographie der Sozialen Arbeit in den Fachzeitschriften thematisiert werden. Neben der positiven Entwicklung der Sozialen Arbeit werden hier auch Praktiken wie die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen aufgegriffen und kritisch reflektiert. Es stellt sich die Frage, warum diese Überlegungen nicht in die Grundlagewerke aufgenommen werden; die Reichweite von Fachzeitschriften scheint insbesondere unter den Studierenden der Sozialen Arbeit geringer.

1.3. *Festschriften*

Neben Grundlagewerken und Zeitschriften nehmen auch Festschriften von Institutionen der Sozialen Arbeit eine repräsentative Rolle im Fachdiskurs ein. Betrachtet werden hier die Schriften von Avenir Social und der SKOS.

SKOS: «Von der Armenpflege zur Sozialhilfe»

Zum ihrem hundertjährigen Jubiläum – 1905 wurde die Schweizerische Armenpflegekonferenz gegründet – hat die SKOS eine Festschrift publiziert. Darin werden Textausschnitte aus der Zeitschrift «Der Armenpfleger» zitiert. Dabei wird deutlich, dass die Armut früher moralisch abgewertet wurde und man die Schuld dafür eher bei der betroffenen Person verortete.

Die Zwangsmassnahmen und andere Praktiken der Armenpflege kommen nicht zur Sprache. Wie der Titel «Festschrift» schon suggeriert, wird grossen Wert auf die Errungenschaften und weitere positiven Aspekte der eigenen Vergangenheit gelegt. Entsprechend stellt sich die SKOS in einem guten Licht dar. Es wird der hauptsächlich der Fortschritt hervorgehoben.

Avenir Social: «Wir haben die Soziale Arbeit geprägt»

Der Band versucht laut Jasinski die Geschichte der Sozialen Arbeit seit dem 2. Weltkrieg anhand von Biographien von herausragenden Persönlichkeiten aufzuarbeiten (Jasinski, 2011, S. 13). Im

Stil von narrativen Interviews erzählen prägende Figuren der Sozialen Arbeit ihre Geschichte. Auffallend ist, dass vorwiegend Vertreterinnen der Sozialen Arbeit porträtiert werden; die Geschichte der Akteure der Fürsorge wird nicht erzählt.

Somit scheint auch hier der Fokus auf dem Identitätsbildenden zu liegen. Dies könnte unter anderem daran liegen, dass diese Institutionen – insbesondere die SKOS – in der Öffentlichkeit häufig in der Kritik und auch unter Druck stehen. Ein Gegengewicht zu der vorwiegend positiven Darstellung bildet ein einleitender Artikel von Hauss (Geschichte zur Sozialen Arbeit – Kontext und Entwicklungslinien), in welchem beispielsweise die unkritische Haltung der Schulen gegenüber Kindswegnahmen durch das Hilfswerk «Kinder der Landstrasse» (S. 18) angesprochen wird. Diese Festschriften sind vorwiegend für die jeweiligen Institutionen von grosser Bedeutung, aber für die Disziplin der Sozialen Arbeit sind sie, im Gegensatz zu den Grundlagenwerken, wenig relevant.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Disziplin Soziale Arbeit wenig erinnert werden. Am stärksten geschieht dies in den Fachzeitschriften.

2. Analyse nach Assmann

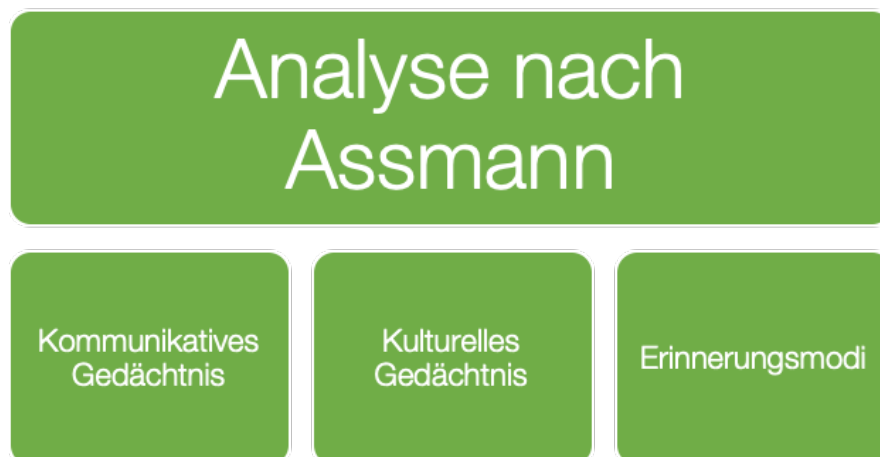


Abbildung 9. Unterteilung der Analyse nach Assmann

a. *Inhalt des kommunikativen Gedächtnisses*

Begonnen wird mit der Analyse nach Assmann mit der Unterteilung in kommunikatives und kulturelles Gedächtnis. Inhalte des kommunikativen Gedächtnisses sind an die Gruppen in der jeweiligen Zeit gebunden. Assmann definiert den Zeithorizont dieses Gedächtnisses auf ungefähr 80 Jahre²¹. Themen, welche aktuell Teil des kommunikativen Gedächtnisses sind, sind zum Beispiel Genderansätze, die Professionalisierung der Sozialen Arbeit, Theorie- und Methodendiskussion oder die Frage nach der Position der Sozialen Arbeit innerhalb der Wissenschaften. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen werden nur vereinzelt thematisiert.

Die Festschrift von *Avenir Social* ist ein Medium des kommunikativen Gedächtnisses; die Betroffenen erzählen im Stil von narrativen Interviews (Oral History) ihre eigens erlebten Erfahrungen. Das Werk kann als Versuch gedeutet werden, den Übergang dieser Erinnerungen vom kommunikativen über den «floating gap» ins kulturelle Funktionsgedächtnis zu ermöglichen.

Dass die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im kommunikativen Gedächtnis nur am Rande vorkommen, lässt sich möglicherweise auch dadurch erklären, dass deren Aufhebung nun rund 40 Jahre zurück liegt. Es ist davon auszugehen, dass nur noch ein kleiner Teil der Sozialarbeitenden die Umsetzung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen erlebt hat²², dass diese Zeitzeuginnen und -zeugen Schamgefühle empfinden und somit ihren jüngeren Kolleginnen und Kollegen lieber positivere Geschichten als die der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen weitergeben. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen nähern sich dem «floating gap».

Eine Übernahme ins kulturelle Gedächtnis nach Jan Assmann ist wenig wahrscheinlich, da darin ausschliesslich Mythen und identitätsstiftende Ereignisse erinnert werden.

²¹ An dieser Stelle kann die Frage aufgeworfen werden, ob dieser Horizont in der Disziplin der Sozialen Arbeit nicht etwas kürzer ausfällt: Die Akteure, welche an den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen beteiligt waren, sind grösstenteils pensioniert oder verstorben und nehmen deshalb nicht mehr aktiv an dem kommunikativen Gedächtnis der Disziplin Soziale Arbeit teil.

²² Giovanelli-Blocher, Jahrgang 1932, erwähnt, dass zu Beginn ihrer Praxistätigkeit «Zwangssterilisationen von ledigen Müttern mit 'liederlichem Lebenswandel' noch gang und gäbe» (2009, S.13) waren.

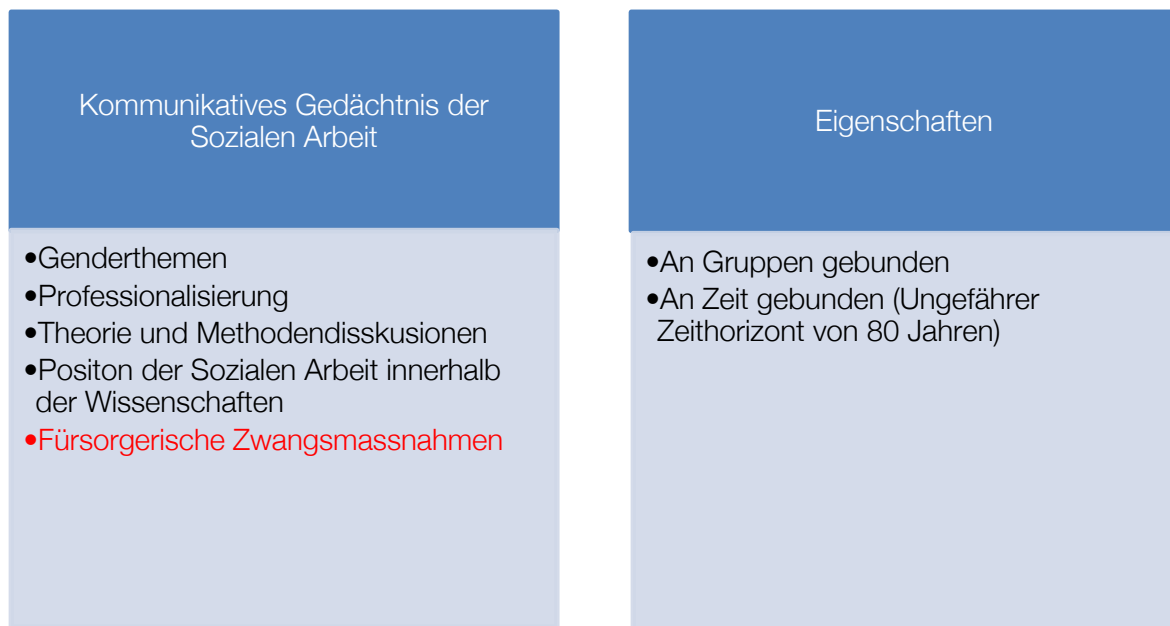


Abbildung 10. Inhalte und Eigenschaften des kommunikativen Gedächtnisses der Disziplin Soziale Arbeit.

b. *Inhalte des kulturellen Gedächtnisses*

Die Inhalte des kulturellen Gedächtnisses sind, im Gegensatz zum kommunikativen Gedächtnis, nicht an die zeitliche Dimension gebunden. Wie bei Aleida Assmann wird das kulturelle Gedächtnis auch in dieser Analyse in das Funktions- und das Speichergedächtnis unterteilt. Das Speichergedächtnis, welches alle Inhalte des «Archives» speichert, hat alle Informationen sämtlicher Publikationen der Disziplin Soziale Arbeit sowie Publikationen, welche die Soziale Arbeit als Disziplin zum Thema haben, als Inhalt. Dies bedeutet, dass auch die in dieser Arbeit unter Kapitel 3 erarbeiteten historischen Gegebenheiten Inhalte des kulturellen Speichergedächtnisses sind. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen haben für die Disziplin Soziale Arbeit momentan nicht genug Relevanz, um ins Funktionsgedächtnis aufgenommen zu werden.

Es hat sich herausgestellt, dass die Inhalte des Funktionsgedächtnisses der Sozialen Arbeit starke Parallelen zu einem politischen Gedächtnis nach Assmann aufweisen. Es werden hauptsächlich positive, identitätsstiftende Ereignisse erinnert. Dazu gehören die Entwicklung des Sozialstaates und der Sozialversicherungen, die Professionalisierung der Sozialen Arbeit inklusive Theorie- und Methodendiskussion und die Gründung der Frauenschulen. Auch bedeutende Persönlichkeiten werden in das Funktionsgedächtnis aufgenommen. Dazu gehören beispielsweise Alice Salomon und Silvia Staub-Bernasconi. Die vorliegenden Ergebnisse deuten darauf hin, dass

die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen noch keinen Platz im kulturellen Funktionsgedächtnis gefunden haben.

| Funktionsgedächtnis der Sozialen Arbeit | Eigenschaften | Speichergedächtnis der Sozialen Arbeit | Eigenschaften |
|--|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Sozialstaates • Professionalisierung • Gründung der Frauenschulen • Theorie- und Methodendiskussion | <ul style="list-style-type: none"> • Nicht an die zeitliche Dimension gebunden • Bewusste Inhalte • Identitätsstiftend | <ul style="list-style-type: none"> • Publikationen der Disziplin • Publikationen über die Disziplin • Inhalte der Bibliotheken • Fürsorgerische Zwangsmassnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Nicht an die zeitliche Dimension gebunden • Archivfunktion • Enthält auch die Inhalte des Funktionsgedächtnisses • Inhalte können bewusst oder unbewusst sein |

Abbildung 11. Inhalte und Eigenschaften des Funktions- und Speichergedächtnisses der Disziplin Soziale Arbeit.

c. Erinnerungsmodi

In der Kritik Erlls an Assmann sind im Hinblick auf kulturelles und kommunikatives Gedächtnis nicht zeitliche Dimensionen entscheidend, sondern der Erinnerungsmodus; ob Ereignisse «fundierend» oder «biographisch» erinnert werden. Die Analyse zeigt, dass die Disziplin Soziale Arbeit auch Inhalte des kommunikativen Gedächtnisses vorwiegend im «fundierenden» Modus erinnert. Dies lässt sich am Beispiel der Methoden- und Theoriediskussion darstellen: Bezogen auf den Zeithorizont ist diese Teil des kommunikativen Gedächtnisses; sie wird jedoch fundierend erinnert. Generell hat sich herausgestellt, dass sich die Inhalte des kommunikativen sowie des kulturellen Funktionsgedächtnisses zu einem grossen Teil überschneiden.

Eine Erklärung dafür könnte sein, dass die Disziplin Soziale Arbeit noch eine «junge» Disziplin ist, und sich ein grosser Teil ihrer Geschichte im Zeithorizont des kommunikativen Gedächtnisses befindet. Zudem ist ihre Identität als wissenschaftliche Disziplin umstritten. Dazu kommt weiter, dass sie auch medial und in politischen Diskussionen oftmals der Kritik ausgesetzt ist. Aus diesen Gründen kann vermutet werden, dass die Soziale Arbeit es vorzieht, fundierende, identitätsstiftende Elemente zu erinnern.

3. Analyse nach Erll



Abbildung 12. Unterteilung der Analyse nach Erll.

An dieser Stelle werden die drei Dimensionen (material, sozial und mental) von Erlls kultursemiotischem Modell betrachtet.

Die materiale Dimension besteht aus den Medien des kollektiven Gedächtnisses. Um diese den Trägern des Gedächtnisses zugänglich zu machen, müssen sie codiert werden. Die von uns betrachteten Medien sind Publikationen der Disziplin der Sozialen Arbeit. Damit die fürsorglichen Zwangsmassnahmen mehr Raum in einem kollektiven Gedächtnis erhalten, müsste das Thema in Grundlagewerken vermehrt thematisiert werden. Die Erwähnung in den Zeitschriftenartikeln erreicht ein geringeres Publikum.

Zur sozialen Dimension gehört die Trägerschaft des Gedächtnisses. Oberster Träger ist die Disziplin Soziale Arbeit. Neben den Sozialarbeitenden gehören auch die Ausbildungsstätten, wie die Fachhochschulen, zu den Trägern. Hier wird nun auf die Fachhochschulen eingegangen, welche bei der Formung des kollektiven Gedächtnisses eine bedeutende Rolle spielen. Dies einerseits, da sie die Disziplin durch Forschung und Lehre weiterentwickeln, und andererseits, da sie die angehenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ausbilden.

Die Ausbildung hat einen identitätsbildenden Charakter; so wird beispielsweise oft von der Bildung eines professionellen Habitus gesprochen. Dieser Habitus lässt sich ebenfalls besser auf einer positiven Geschichte aufbauen, was wiederum ein Grund dafür sein könnte, weshalb die fürsorglichen Zwangsmassnahmen in der Ausbildung der Sozialarbeitenden nur am Rande thematisiert werden.

Bei der Disziplin als Träger des kollektiven Gedächtnisses lässt sich als Grund für das Nicht-Erinnern an fürsorgerische Zwangsmassnahmen die oben erwähnte umstrittene Identität als wissenschaftliche Disziplin vermuten.

Um die in einer Gemeinschaft vorherrschenden mentalen Dispositionen geht es bei der mentalen Dimension. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen widersprechen zum Beispiel der Norm- und Wertvorstellungen vieler Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie dem heutigen Selbstverständnis der Disziplin, dass man sich für sozial benachteiligte Personen einsetzt. Aus heutiger Perspektive und basierend auf Fakten lässt sich feststellen, dass mit den in der Vergangenheit ausgeübten Praktiken sozial Benachteiligte mitunter bestraft werden sollten. Die Armutsursachen wurden auch innerhalb der Disziplin Soziale Arbeit hauptsächlich im Individuum gesucht; heute versucht man vermehrt, strukturelle Ursachen für die Armut zu betonen. Anhand dieses Umstands lässt sich gut erkennen, wie stark sich die Normvorstellungen mit der Zeit gewandelt haben. Aus heutiger Sicht tönen die Zitate aus Zihlmanns «Einführung in die Praxis der Armenfürsorge» von 1955 (vgl. Kapitel 3.3.3.) irritierend; entsprechend erstaunlich scheint, dass früher Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter solche Praktiken angewandt und für moralisch richtig befunden haben.

4. Analyse nach Arendt

Gemäss dem Modell des kathartischen Gedächtnisses von Arendt ist es zunächst notwendig, die belastenden Aspekte der Vergangenheit illusionslos anzuerkennen und sie ins Gedächtnis aufzunehmen, um sich von Gefühlen wie Wut und Trauer freizumachen und so wieder handlungsfähig zu werden.

Die bisherige Analyse weist darauf hin, dass dieser Vorgang in der Disziplin der Sozialen Arbeit bisher nicht stattgefunden hat. So nimmt die Soziale Arbeit wenig Bezug auf die im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung vorgelegten Resultate. An dem stattfindenden gesellschaftlichen Aufarbeitungsprozess der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (s. Kap. 2.1.) hat sich die Soziale Arbeit bisher kaum beteiligt.

Inzwischen haben Historikerinnen und Historiker jedoch ausreichend Forschungsmaterial vorgelegt, welches den Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen aufzeigen und es der Sozialen Arbeit als Disziplin ermöglichen würde, diesen Aspekt der

eigenen Vergangenheit anzuerkennen. Gemäss dem Konzept von Arendt würde dies der Sozialen Arbeit ermöglichen, anschliessend wieder handlungsfähig zu werden.

Dazu dienen könnte auch das «Perlentauchen». Darunter versteht Arendt, Fragmente oder Bruchstücke der Geschichte ans Licht zu holen, sie neu zu betrachten. Auf die Disziplin Soziale Arbeit bezogen könnte dies beispielsweise heissen, dass sie Akteure der Fürsorge zu Wort kommen lässt – möglicherweise Akteure, die eine kritische Haltung gegenüber den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen einnahmen. So hält das Bundesamt für Justiz (2014) fest:

Nicht alle Personen, die Verantwortung für fürsorgerische Zwangsmassnahmen oder für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche trugen, haben Unrecht getan. Einige von ihnen haben im Einklang mit dem damals geltenden Recht und mit den damaligen gesellschaftlichen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gehandelt. Viele von ihnen haben sich mit grossem Engagement für das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen eingesetzt (S. 14).

Schritt 5: Mögliche Folgen für die Praxis

Die Analyse hat gezeigt, dass die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen nur am Rande Teil des kollektiven Gedächtnisses der Disziplin der Sozialen Arbeit sind.

Wenn das Thema in der momentanen Tendenz weiterbearbeitet wird, verbleiben die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zwar im kulturellen Speichergedächtnis, werden jedoch nicht in das kulturelle Funktionsgedächtnis übernommen. Dadurch besteht die Gefahr, dass wichtige Schlüsse aus dem Handeln der Vergangenheit nicht gezogen werden können.

Der Umgang der Sozialen Arbeit mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen ähnelt dem funktionalen Vergessen der Amnestie, welches zur Schonung der Disziplin dienen soll. Aleida Assmann schreibt, dass Vergessen in dieser Form nur sinnvoll ist, wenn zwischen den Beteiligten keine Asymmetrie besteht. Im Fall der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen besteht eine klare Asymmetrie zwischen Akteuren und Betroffenen, welche zur Folge hat, dass die Soziale Arbeit versucht zu vergessen, und die Opfer versuchen zu erinnern. Die Lösung in so einem Fall kann laut Assmann nur gemeinsames Erinnern sein. Dadurch könnte die Asymmetrie verkleinert werden.

Die Aussage von König, dass die Geschichte in unangenehmen Situationen umgedeutet wird, kann nicht direkt bestätigt werden. Dies könnte sein, weil eine Disziplin – wie die Soziale Arbeit – dem wissenschaftlichen Anspruch der Wahrheit folgt, was eine politische Einheit nicht unbedingt zum Ziel hat. Dieser geht es eher um die Steuerung der eigenen Gruppe. In der Disziplin Soziale Arbeit könnte es möglicherweise eine Mischung aus beidem sein; denn es besteht sowohl ein wissenschaftliches als auch ein politisches Interesse. Was hingegen bestätigt werden kann, ist, dass unangenehme Aspekte der Geschichte der Sozialen Arbeit stark verkürzt oder sogar weggelassen werden.

Ziel des kathartischen Gedächtnisses nach Arendt ist es, die politische Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Im Falle der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wäre es nach einer Katharsis der Disziplin Soziale Arbeit möglich, in einer politischen Diskussion moralische Argumente gegen strafende Praktiken einzubringen.

Eine Katharsis könnte der Sozialen Arbeit auch ermöglichen, eine kritische Position gegenüber strafenden Aspekten ihrer Praxis einzunehmen, was eine Sensibilisierung im Umgang mit diesen Praxisformen mit sich bringen könnte. Als Beispiel kann hier die Sozialhilfe genannt werden, welche noch heute auf sanktionierende Massnahmen zurückgreift. Dabei muss berücksichtigt werden, dass zwischen Sanktionen und Strafen ein Zusammenhang besteht, es wäre jedoch verkürzt, diese gleichzusetzen. Sanktionen haben nicht die Strafe zum Ziel, sondern beispielsweise die Motivation oder die Herstellung von Ordnung.

Aus der Analyse der sozialen und mentalen Dimensionen nach Erll lässt sich schliessen, dass das Gedächtnis auch bei der Bildung der professionellen Identität eine Rolle spielt. Wird an dieser Stelle auf eine ausschliesslich positiv dargestellte Geschichte zurückgegriffen, besteht die Gefahr, dass bei der Bildung dieser professionellen Identität ein selbstkritisches Moment ausgelassen wird.

Die Fachhochschulen als Ausbildungsstätten von Sozialarbeitenden sind gemäss Erll Teil der sozialen Dimension. Ihnen kommt eine gewichtige Rolle bei der Gedächtniskonstruktion ihrer Disziplin zu. Auf die Rolle der Ausbildungsstätten weist auch der «Runde Tisch» für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen hin:

Eine Sensibilisierung ist des Weiteren im Rahmen der Berufsbildung, insbesondere in der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik sowie in der Rechtswissenschaft von grösster Bedeutung. Die Studentinnen und Studenten dieser Studienrichtungen gehören zu den zukünftigen Fachpersonen, die heute – wenn auch im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren – Zwangsmassnahmen (wie Kindeswegnahmen, fürsorgliche Unterbringung etc.) anordnen. Bei ihnen muss eine erhöhte Sensibilität für die Auswirkungen solch einschneidender Massnahmen entwickelt werden. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit kann hierfür wichtige Lernprozesse in Gang setzen (BJ, 2014, S. 44).

Zudem hat die Analyse gezeigt, dass zwischen dem kollektiven Gedächtnis der Sozialen Arbeit und dem politischen Gedächtnis nach Aleida Assmann Parallelen bestehen: Es kann vermutet werden, dass das Gedächtnis in den Dienst der Identitätsstiftung gestellt werden soll. Beispiel dafür sind die Grundlagewerke. Auch eine Verkürzung der Geschichte auf positive Aspekte der eigenen Vergangenheit konnte festgestellt werden. Zur Mystifizierung vergangener Ereignisse schreiben Ziegler et al. Folgendes:

Gesellschaftliches Verdrängen von Ereignissen der Vergangenheit führt zu mythischen Geschichtserzählungen. In diesem Fall sind es Erzählungen über eine solidarische schweizerische Gesellschaft des 20. Jahrhunderts, in die alle ihre Mitglieder gleichermaßen einbezogen und in der sie gleichermaßen begünstigt gewesen seien (Ziegler, et al., 2018, S. 14).



Abbildung 13. Darstellung des Analyseverfahrens.

6. Diskussion der Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellung

6.1. Evaluation des Analyseverfahrens

In dieser Arbeit wurde versucht, anhand eines Analyseverfahrens das kollektive Gedächtnis der Disziplin Soziale Arbeit zu konstruieren.

Dabei mussten gewisse Einschränkungen gemacht werden. So war die Autorenschaft darauf angewiesen, den Untersuchungsgegenstand nach dem Stand der wissenschaftlichen Aufarbeitung auszurichten. Es ist daher davon auszugehen, dass sowohl die historischen Tatbestände (Schritt 2 der Analyse) wie auch die Inhalte des kollektiven Gedächtnisses Lücken aufweisen.

Grundsätzlich hat anhand des entwickelten Analyseverfahrens eine Gedächtniskonstruktion erarbeitet werden können: Ob und wie Inhalte Eingang in das kollektive Gedächtnis finden, konnte aufgezeigt werden. Es haben sich jedoch auch einige Schwierigkeiten und Schwächen des Analyseverfahrens gezeigt:

Zwischen Schritt 1 (Bestimmung des wissenschaftlichen Untersuchungsgegenstands) und Schritt 3 (Definition des Betrachtungsrahmen) besteht eine wechselseitige Beeinflussung. Dies bringt das Risiko mit sich, dass der Untersuchungsgegenstand dem Betrachtungsrahmen angepasst wird oder umgekehrt.

Es hat sich gezeigt, dass die Gedächtniskonstruktion stark von den bereits vorliegenden historischen Forschungsergebnissen, welche in Schritt 2 systematisiert werden, abhängt. Liegen diese nicht oder nur in kleinem Umfang vor, ist die Validität der Gedächtniskonstruktion (Schritt 4) geringer.

Bei den einzelnen Zwischenschritten der Gedächtniskonstruktion hat sich gezeigt, dass sich die Anwendung auf eine wissenschaftliche Disziplin, insbesondere wenn es sich wie bei der Sozialen Arbeit um eine junge Disziplin handelt, einige Schwierigkeiten entstehen. So gab es viele Überschneidungen bei der Unterscheidung in kommunikatives und kulturelles Gedächtnis nach Jan Assmann. Als junge Disziplin verfügt die Soziale Arbeit über wenig mythische Ereignisse einer fernen Vergangenheit (Erll, 2018, S. 25). Generell hat sich gezeigt, dass aufgrund des kurzen

Zeithorizonts der Disziplin der Sozialen Arbeit die Unterscheidung von kommunikativem und kulturellem Gedächtnis schwierig ist, da sich der grösste Teil der Geschichte der Disziplin im Zeithorizont des kommunikativen Gedächtnisses abspielt. Dies würde bei einer Anwendung des Verfahrens auf beispielsweise die Theologie oder Medizin sicherlich weniger Schwierigkeiten bereiten. Für die Disziplin der Sozialen Arbeit war die Unterscheidung in Erinnerungsmodi sowie in kulturelles Speicher- und Funktionsgedächtnis fruchtbarer. Auch das Konzept des politischen Gedächtnisses nach Aleida Assmann hat sich für die Analyse als hilfreich erwiesen, da die Soziale Arbeit immer auch politischen Einflussnahmen ausgesetzt ist. Es ist daher zu überlegen, ob das politische Gedächtnis ebenfalls in das Analyseverfahren integriert wird. Hingegen hat sich gezeigt, dass das kathartische Gedächtnis nach Arendt nur bei belastenden, negativ bewerteten Geschehnissen der eigenen Vergangenheit einbezogen werden kann. Würden beispielsweise die Auswirkung der Frauenbewegung (Untersuchungsgegenstand) auf die Soziale Arbeit (Betrachtungsrahmen) analysiert, wäre eine Anwendung des kathartischen Gedächtnisses in Schritt vier schwieriger. Zudem hat sich gezeigt, dass Formen und Funktionen des Vergessens als eigener Zwischenschritt in das Analyseverfahren aufgenommen werden müssten.

Aufgrund der Vorgehensweise beim Verfassen dieser Bachelorarbeit ist Schritt fünf (Folgen für die Praxis) überschneidend mit Teilen der Kapitel 5 und 6.

6.2. Beantwortung der Fragestellung

Die dieser Bachelorarbeit zugrundeliegenden Fragestellungen sind folgende:

- Wie werden die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Disziplin der Sozialen Arbeit erinnert?
- Kann diese Erinnerung mit Theorien des kollektiven Gedächtnisses erklärt werden?
- Welche Folgen für die Disziplin und die Praxis der Sozialen Arbeit lassen sich daraus ableiten?

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Sozialen Arbeit kaum erinnert werden. Die seitens der Historikerinnen und Historiker vorgelegten Forschungsergebnisse werden in einzelnen Publikationen thematisiert, jedoch nicht breit diskutiert. Thematisiert werden die administrative Versorgung, Fremdplatzierungen und weitere fürsorgerische Zwangsmassnahmen vorwiegend von den Geschichtswissenschaften und aus der Perspektive der Betroffenen. So sind gemäss Kenntnissen der Autorenschaft beispielsweise keine

narrativen Interviews mit Akteuren von fürsorglichen Zwangsmassnahmen zu dieser Thematik geführt worden.

Die in Kapitel 4 dargestellten Theorien kollektiver Gedächtnisse und Erinnerungskulturen liefern plausible Erklärungsansätze zu dieser selektiven Erinnerung. Das in Kapitel 5 konstruierte kollektive Gedächtnis der Disziplin Soziale Arbeit hat stark identitätsstiftende Inhalte. Der Zusammenhang zwischen Identitätsstiftung und Gedächtnis wurden in den Theorien von Jan und Aleida Assmann erarbeitet; ebenso wie das «verordnete Vergessen» (Assmann, 2018, S. 105). Als wichtigster Grund dafür kann vermutet werden, dass es sich bei der Sozialen Arbeit um eine junge Disziplin handelt, deren Position innerhalb der Wissenschaft nicht unumstritten ist, und welche auch seitens der Öffentlichkeit und der Politik immer wieder Kritik ausgesetzt ist.

Als Folgen für die Disziplin und die Praxis der Sozialen Arbeit hat sich gezeigt, dass das Nicht-Erinnern zwar identitätsstiftend wirken kann, dies jedoch in den Worten Aleida Assmanns auf Kosten einer Symmetrie zwischen Akteuren und Betroffenen gehe. Gemeinsames Erinnern ist Voraussetzung, damit diese Asymmetrie abgebaut werden kann (Assmann, 2018, S.107). Für die Soziale Arbeit sind gemäss Definition des International Federation of Social Workers (IFSW) die Grundsätze «der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der kollektiven Verantwortung und der Achtung der Vielfalt» (vgl. <https://www.ifsw.org/de/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>) zentral. Eine gemeinsame Erinnerung mit den Betroffenen erscheint daher als besondere Verpflichtung für die Soziale Arbeit.

Eine weitere mögliche Folge des Nicht-Erinnerns besteht in einer mangelnden Sensibilisierung von Sozialarbeitenden gegenüber Zwangsmassnahmen, an denen sie heute beteiligt sind. Die Elemente der Unterstützung und Sanktion sind nach wie vor tragende Prinzipien der Sozialhilfe; die Rolle der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft ist eine ambivalente: «Die kritische Reflexion von geschichtlichen Erfahrungen gilt als unverzichtbarer Bestandteil der Auseinandersetzung mit der eigenen Identität bzw. Pluralität und den ambivalenten Funktionen, die Soziale Arbeit in Staat und Gesellschaft erfüllt» (Schäfer, 2018, S. 284).

Es stellt sich zudem die Frage, ob die Soziale Arbeit als Disziplin durch einen offenen und transparenten Umgang mit belastenden Aspekten der eigenen Geschichte nicht eher gestärkt und handlungsfähiger werden könnte. Dazu könnten beispielsweise Publikationen oder Stellungnahmen von AvenirSocial oder der SKOS dienen. Voraussetzung dafür wäre jedoch auch, dass die

Zusammenhänge zwischen Sozialer Arbeit und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen an den Ausbildungsstätten vermittelt werden und dass die Grundlagenwerke die Thematik aufgreifen. Hauss (2018) weist darauf hin, dass «sich die Soziale Arbeit, anders als die Geschichtswissenschaften, mit geschehenem Unrecht in der Geschichte des eigenen Berufsfelds konfrontiert und in den bisherigen tradierten Narrationen einer sich linear und positiv entfaltenden professionellen Identität befragt» (S. 215) sieht. Der Blick zurück kann im Falle der Disziplin der Sozialen Arbeit verunsichernd wirken. Sie argumentiert, dass die Geschichte der Profession der Sozialen Arbeit im Grunde noch ungeschrieben sei (S. 221): «Gegengeschichten und theoretische Überlegungen (. . .) sowie eine neue auch kritische Reflexivität sind ausstehend» (S. 221).

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Umsetzung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen damals geltenden Gesetzen entsprach und gesellschaftliche Wert- und Normvorstellungen widerspiegelte. Nebst der Sozialen Arbeit waren auch Psychiatrie, Rechtswissenschaften und Rechtsprechung sowie die Kirche wichtige Akteure in der Umsetzung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen.

7. Weiterführende Überlegungen

Gemäss dem Berufskodex für die Soziale Arbeit von Avenir Social (2010, S. 6) hat die «Soziale Arbeit Lösungen für soziale Probleme zu erfinden, zu entwickeln und zu vermitteln». Daraus folgt, dass sich die Soziale Arbeit heute und auch in Zukunft mit anspruchsvollen Themen wie Fremdplatzierungen und Zwangseinweisungen auseinandersetzen muss. Dabei bewegt sie sich immer auch in politischen Sachzwängen, was ihren Handlungsspielraum beeinflusst. Hier kann als Beispiel das Thema der Sozialhilfekürzungen im Kanton Bern genannt werden: Falls die Initiative angenommen wird, müssten die Sozialarbeitenden diese umsetzen, selbst wenn sie gegen Kürzungen sind, weil diese den Wertvorstellungen der Sozialarbeitenden widersprechen. Dies zeigt, dass bei der Einschätzung vergangener Ereignisse immer der gesamtgesellschaftliche Kontext mitgedacht werden muss.

Werte und Normen unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel. Dies führt mit sich, dass Praxisformen der Sozialen Arbeit, welche heute als legitim erachtet werden, möglicherweise auch von zukünftigen Fachpersonen als unverantwortbar eingeordnet werden. Eine ständige Reflexion der verwendeten Methoden und Praxisformen ist daher von grosser Bedeutung. Auch der Blick zurück und das Lernen aus der eigenen Vergangenheit kann dazu einen Beitrag leisten.

Als weiterführende Überlegung sei kurz auf die Thematik der fürsorgerischen Unterbringung²³ hingewiesen. Bereits der Begriff verweist auf eine gewisse Kontinuität zwischen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und fürsorgerischer Unterbringung. Eine fürsorgerische Unterbringung ist heute an enge rechtstaatliche Verfahren geknüpft ist. Es fällt auf, dass die Anzahl von Zwangseinweisungen in der Schweiz im internationalen Vergleich sehr hoch ist. Fachleute führen dies unter anderem auf ein hohes gesellschaftliches Ordnungsbedürfnis zurück (<https://www.srf.ch/news/schweiz/die-schweiz-hat-ein-hohes-ordnungsbeduerfnis-in-der-gesellschaft>). Gesellschaftliche Vorstellungen von Ordnung und Normalität waren auch in der Begründung von administrativen Versorgungen von grosser Bedeutung.

²³ Bei einer fürsorgerischen Unterbringung wird «eine Person gegen ihren Willen zur Behandlung und Betreuung in eine geeignete Institution eingewiesen» (Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, 2018, S. 1). Häufig handelt es sich um Einweisungen in psychiatrische Einrichtungen.

Dass die Geschichte der Sozialen Arbeit bisher noch nicht umfassend und zusammenhängend aufgearbeitet worden ist, liegt auch daran, dass dies aufgrund der verschiedenen Sprachregionen, Kantone und Gemeinden einen grossen Aufwand darstellt. Hauss (2018) stellt jedoch fest, dass es in jüngster Zeit Bestrebungen gebe, «die bis anhin fragmentierten Wissensbestände zur Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz aufeinander zu beziehen» (S. 215).

Die Auseinandersetzung mit den Themen Erinnerung, Vergessen und Gedächtnis sowie mit dem Umgang der Sozialen Arbeit mit der eigenen Geschichte hat gezeigt, dass die Geschichtswissenschaft einen wichtigen Beitrag für die Disziplin leisten kann. Der Geschichtswissenschaft kommt eine zentrale Rolle bei der Aufnahme von vergangenen Ereignissen ins kollektive Gedächtnis zu: Sie ermöglicht erst die illusionslose Anerkennung der Vergangenheit, wie sie Arendt fordert. Durch diese Anerkennung und durch gemeinsames Erinnern kann eine Symmetrie zwischen Akteuren und Betroffenen hergestellt werden. Dadurch wird ermöglicht, dass die fürsorglichen Zwangsmassnahmen Aufnahme in ein kollektives Gedächtnis der Sozialen Arbeit finden.

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Assmann, Jan. (1992). *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*. München: C.H. Beck.
- Assmann, Aleida. (2016). *Formen des Vergessens*. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Assmann, Aleida. (2018). *Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik* (3. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Avenir Social. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Avenir Social.
- Becker-Lenz, Roland & Baumgartner, Edgar. (2016). Die Soziale Arbeit in der Schweiz. In: Michael Dick, Winfried Marotzki & Harald Mieg (Hrsg.), *Handbuch Professionsentwicklung* (S. 526-535). Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Benz Bartoletta, Petra, Meier Kressig, Marcel, Riedi, Anna Maria & Zwilling Michael. (Hrsg.). (2010). *Soziale Arbeit in der Schweiz. Einblicke in die Disziplin, Profession und Hochschule*. Bern: Haupt.
- Birgmeier, Bernd. (2012). *Soziale Arbeit als Wissenschaft. Band 1: Entwicklungslinien 1990 – 2000*. DOI 10.1007/978-3-531-94239-1
- Bundesamt für Justiz. (2014). *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981* [PDF]. Abgerufen von http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/runder_tisch.html
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2015). *Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)* [Website]. Abgerufen von <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/akteure/verbaende-und-organisationen/schweizerische-konferenz-fuer-sozialhilfe-skos/>
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2016). *Organisation der Sozialhilfe* [Website]. Abgerufen von <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/institutionen/kantonale-lokale-und-private-institutionen/organisation-der-sozialhilfe/>
- Burke, Peter. (1991). Geschichte als soziales Gedächtnis. In: Aleida Assmann & Dietrich Harth (Hrsg.), *Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung* (S. 289-304). Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Christ, Thierry. (2014). *Fürsorge (19. und 20. Jahrhundert)*. Historisches Lexikon der Schweiz. Abgerufen von <https://www.beta.hls-dhs-dss.ch/de/articles/025809/2014-05-22/#H19.und20.Jahrhundert>

- Christensen, Birgit. (2018). Die rechtlichen Grundlagen der administrativen Anstaltsversorgung und der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Zürich 1879-1981. In: Beat Gnädinger & Verena Rothenbühler (Hrsg.), *Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen im Kanton Zürich bis 1981* (S. 19-74). Zürich: Chronos Verlag.
- Dudenredaktion. (Hrsg.). (2010). *Duden: Das Fremdwörterbuch* (10. Aufl.). Mannheim: Bibliographisches Institut GmbH.
- Erl, Astrid. (2017). *Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Eine Einführung* (3., aktualisierte und erweiterte Auflage). Stuttgart: J.B. Metzler Verlag.
- Freud, Sigmund. (1972). *Die Traumdeutung*. Studienausgabe Band 2. Frankfurt am Main: Fischer Verlag. (Original 1900).
- Furrer, Markus, Heiniger, Kevin, Huonker, Thomas, Jenzer, Sabine & Praz, Anne-Françoise. (2014). *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980*. Basel: Schwabe Verlag.
- Gabriel, Thomas & Grubenmann, Bettina. (2018). Soziale Arbeit in der Schweiz. In Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch, Rainer Treptow & Holger Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit* (6., überarb. Aufl., S.1400-1408). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Germann, Urs Philipp. (2002). *Psychiatrie und Strafjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850 – 1950* [PDF]. Abgerufen von http://biblio.unibe.ch/download/eldiss/03germann_u.pdf
- Germann, Urs. (2014). *Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung* [PDF]. Abgerufen von <https://www.info-clio.ch/de/node/134673>
- Giovanelli-Blocher, Judith. (1999). Aus der Geschichte lernen. *Sozial Aktuell*, 13, 10-17.
- Gnädinger, Beat & Rothenbühler, Verena. (2018). Einleitung. In: Beat Gnädinger & Verena Rothenbühler (Hrsg.), *Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981* (S. 11-18). Zürich: Chronos Verlag.
- Gredig, Daniel & Goldberg, Daniel. (2012). Soziale Arbeit in der Schweiz. In: Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 403-423). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Haefeli-Waser, Ueli. (2012). Oral history. *Historisches Lexikon der Schweiz*. Abgerufen von <https://beta.hls-dhs-dss.ch/de/articles/027838/2012-11-26/>

- Halbwachs, Maurice. (1985). *Das kollektive Gedächtnis*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Haller, Dieter. (2005). *dtv-Atlas Ethnologie*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag dtv.
- Hauss, Gisela. (2009). Editorial. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 6/7, 3-7.
- Hauss, Gisela. (2011). Geschichten zur Sozialen Arbeit – Kontext und Entwicklungslinien. In: AvenirSocial (Hrsg.), „*Wir haben die Soziale Arbeit geprägt*“. *Zeitzeuginnen und Zeitzeugen erzählen von ihrem Wirken seit 1950* (S. 15-26). Bern: Haupt Verlag.
- Hauss, Gisela. (2017). Arbeit am Gedächtnis. Zugänge zur Geschichte der Heimerziehung in der Schweiz. In: Johannes Richter (Hrsg.), *Geschichtspolitik und Soziale Arbeit. Interdisziplinäre Perspektiven* (S. 179-196). doi: 10.1007/978-3-658-16722-6
- Hauss, Gisela. (2018). Geschichten und Gegengeschichten. Die Hochschule als Ort einer reflexiven Historiografie. In: Béatrice Ziegler, Gisela Hauss, Martin Lengwiler (Hg.), *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert* (S. 213-226). Zürich: Chronos Verlag.
- Jasinski, Markus. (2011). Einleitung. In: AvenirSocial (Hrsg.), „*Wir haben die Soziale Arbeit geprägt*“. *Zeitzeuginnen und Zeitzeugen erzählen von ihrem Wirken seit 1950* (S. 13-14). Bern: Haupt Verlag.
- König, Helmut. (2008). *Politik und Gedächtnis*. Weilerswist: Vielbrück Wissenschaft.
- Lengwiler, Martin. (2017). *Der strafende Sozialstaat. Konzeptuelle Überlegungen zur Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen* [PDF]. Abgerufen von <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/lengwiler?filter=0>
- Leuenberger, Marco, Mani, Lea, Rudin, Simone & Seglias, Loretta. (2011). «*Die Behörde beschliesst*» - Zum Wohle des Kindes? *Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1978*. Baden: hier + jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte.
- Loosli, Carl Albert. (1939). «*Administrativjustiz*» und *schweizerische Konzentrationslager*. Bern: ohne Verlagsangabe.
- Meister, Franziska. (2017). Carl Albert Loosli [Website]. *Historisches Lexikon der Schweiz*. Abgerufen von <https://www.beta.hls-dhs-dss.ch/de/articles/012084/2017-06-15/>
- Matter, Sonja. (2011). *Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900-1960)*. Zürich: Chronos Verlag.

- Matter, Sonja. (2013). Historische Entwicklung im Wohlfahrtswesen der modernen Schweiz. In Anna Maria Riedi, Michael Zwilling, Marcel Meier Kressig, Petra Benz Bartolette & Doris Aebi Zindel (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz* (2., Aufl., S. 435-446). Bern: Haupt.
- Markowitsch, Hans J. (2001). Bewusste und unbewusste Formen des Erinnerns. In: Harald Welzer (Hrsg.), *Das soziale Gedächtnis. Geschichte, Erinnerung, Tradierung* (S. 219-243). Hamburg: Hamburger Edition.
- Piñerio, Esteban. (2011). Mit der Geschichte rechnen – zur Historisierung der Sozialen Arbeit. *Sozial Aktuell*, 11, 12-17.
- Rietmann, Tanja. (2013). «Liederlich» und «arbeitsscheu»: Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884-1981). Zürich: Chronos Verlag.
- Rudin, Simone, Seglias, Loretta & Leuenberger Marco. (2011). Rechtliche Entwicklung und Praxis seit 1897. In: Marco Leuenberger, Lea Mani, Simone Rudin & Loretta Seglias, «Die Behörde beschliesst» - Zum Wohle des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1978 (S. 28-101). Baden: hier + jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte.
- Sassnick Spohn, Frauke, Aregger, Othmar, Monnin, Daniel & Schmid, Walter. (2005). *Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Ein Jahrhundert SKOS & ZESO. Ein Lesebuch*. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.
- Schäfer, Stefan. (2018). Das Perlentauchen. Methodologische und methodische Überlegungen zur Geschichtsschreibung in der Sozialen Arbeit. In: Diana Franke-Meyer & Carola Kuhlmann (Hrsg.), *Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit. Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung* (S. 283-293). doi: 10.1007/978-3-658-18591-6
- Schnegg, Brigitte, Matter, Sonja & Sutter, Gaby. (2007). *Staatliche Fürsorge und gesellschaftliche Marginalität. Geschlechterordnung, Leitbilder und Interventionspraktiken der Sozialarbeit in der Stadt Bern des ausgehenden 19. und 20. Jahrhunderts*. [pdf]. Abgerufen von http://www.izfg.unibe.ch/unibe/rektorat/izfg/content/e3785/e4047/e4301/schlussbericht_nfp51_ger.pdf
- Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft. (1948). *Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz*. (4. Auflage). Zürich: Orell Füssli A.-G.
- Schweizerisches Gesundheitsobservatorium. (2018). *Fürsorgerische Unterbringung in Schweizer Psychiatrien. OBSAN-Bulletin 02/2018* [PDF]. Abgerufen von <https://www.obsan.admin.ch/de/publikationen/fuersorgerische-unterbringung-schweizer-psychiatrien>

- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. (n. d.) *NFP 76 – Fürsorge und Zwang* [Website]. Abgerufen von <http://www.nfp76.ch/de>
- Seglias, Loretta. (2018). Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Zeichen gesellschaftspolitischer Aufarbeitung. In: Béatrice Ziegler, Gisela Hauss, Martin Lengwiler (Hrsg.), *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert* (S. 21-31). Zürich: Chronos Verlag.
- Shuler, Benjamin. (2011). Fremdunterbringung von Kindern im Wandel der Zeit. *Sozial Aktuell*, 11, 25-30.
- Sommerfeld, Peter. (2010). Entwicklung und Perspektiven der Sozialen Arbeit als Disziplin. In: Silke Brigitta Gahleitner, Herbert Effinger, Björn Kraus, Ingrid Miethe, Sabine Stövesand & Juliane Sagebiel (Hrsg.), *Disziplin und Profession Soziale Arbeit. Entwicklungen und Perspektiven* (S. 29-44). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Stimmer, Franz. (2012). *Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit*. (3. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Sutter, Gaby, Matter, Sonja & Schnegg, Brigitte. (2008). *Zwischen Integration und Ausschluss. Fürsorge und Sozialarbeit in der Stadt Bern 1900 bis 1960*. Bern: Universität Bern.
- Sutter, Gaby. (2011). Soziale Arbeit statt Polizeikontrollen: Professionelle Sozialhilfe und Methodenwandel vor 1960. *Sozial Aktuell*, 11, 20-23.
- Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgung. (n. d.) *Ausgegrenzt und weggesperrt – warum?* [Website]. Abgerufen von <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/startseite>
- Verein oralhistory.ch. (n. d.) *Oral History* [Website]. Abgerufen von <https://www.oralhistory.ch/web/index.php/oralhistory-2>
- Vowinckel, Annette. (2001). *Geschichtsbegriff und historisches Denken bei Hannah Arendt*. Köln: Böhlau Verlag.
- Wolfisberg, Carlo. (2012). Sozialarbeit [Website]. *Historisches Lexikon der Schweiz*. Abgerufen von <https://beta.hls-dhs-dss.ch/articles/016606/2012-01-04/>
- Wild, Albert & Schmid, Carl. (1902). *Ratgeber für Armenpfleger*. Zürich: Verlag Fäsi & Beer.

Ziegler, Béatrice, Hauss, Gisela & Lengwiler, Martin. (2018). *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert*. Zürich: Chronos Verlag.

Zihlmann, Alfred. (1955). *Einführung in die Praxis der Armenfürsorge*. Zürich: Schweizerische Armenpflegerkonferenz.